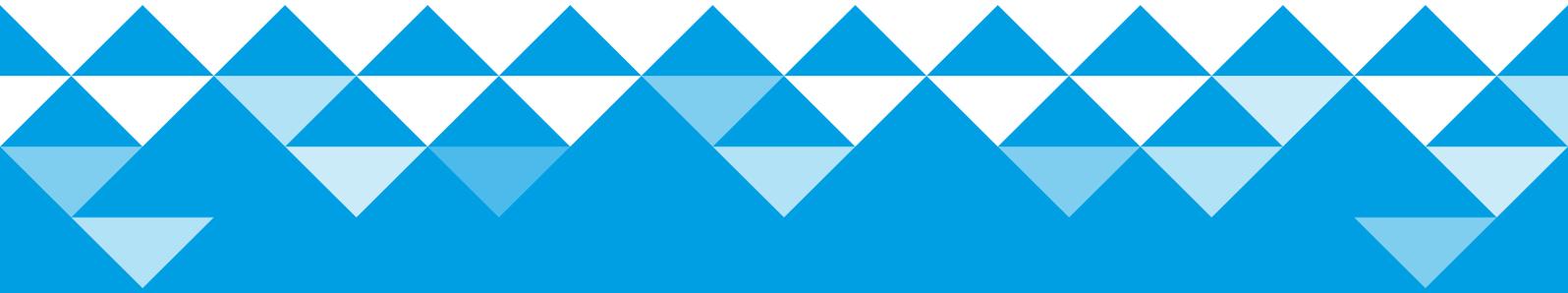




Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Amt für Jugend und Berufsberatung



# Hochstrittige Umgangskonflikte Fachdossier





# Fachdossier Hochstrittige Umgangskonflikte

## Inhalt

Fachdossier Hochstrittige Umgangskonflikte .....	3
Abkürzungsverzeichnis .....	4
Erklärung der farblichen Markierungen .....	5
Leitsätze und Arbeitsprinzipien .....	6
Leitsätze für Beistandspersonen im AJB .....	6
Arbeitsprinzipien für Beistandspersonen im AJB .....	7
Einführung .....	8
1. Ziele und Zielgruppen des Fachdossiers .....	8
1.1 Ziele des Fachdossiers .....	8
1.2 Zielgruppen des Fachdossiers .....	8
2. Hochstrittigkeit .....	9
2.1 Hochstrittiger Umgangskonflikt .....	9
2.2 Chronische Hochstrittigkeit .....	9
2.3 Ebenen von hochstrittigen Konflikten .....	11
2.4 Hochstrittigkeit und deren Ursachen .....	13
2.5 Die neun Stufen der Konflikteskalation .....	14
3. Bedeutung der Nachtrennungskonflikte für Kinder .....	17
3.1 Reaktionen der Kinder .....	17
3.2 Langfristige Folgen für die Kinder .....	18
3.3 Betreuungsmodell und Umgangshilfen .....	20
3.6 Kontaktabbruch .....	25
Beratung .....	29
4. Ausgangslage .....	29
4.1 Zugänge der Eltern zum AJB .....	29
4.2 Beistandschaften in Bezug auf den persönlichen Verkehr .....	31
5. Beratungsgrundlagen .....	34
5.1 Kinderorientierte Beratung .....	34



5.2 Beratungsansätze.....	35
5.3 Regeln, Grenzsetzungen, Massnahmen bei Blockierung der Beratung, Berichterstattung.....	36
5.4 Anforderungen an die Beraterinnen und Berater.....	39
5.5 Exkurs: Systemische Interaktionstherapie und -beratung .....	40
5.6 Co-Beratung .....	42
5.7 Schutz für Beratungspersonen, Akteneinsicht und Vertrauens- personen .....	44
6. Arbeit mit den Eltern.....	46
6.1 Grundsätze .....	46
6.2 Ablauf von Beistandschaften .....	47
6.3 Exkurs: Sondersetting Gewaltpotenzial .....	50
6.3.2 Umgang des Kindes mit dem Gewalt ausübenden Elternteil.....	51
6.4 Setting der Elterngespräche .....	54
6.4.2 Sitzordnung beachten.....	54
6.5 Gemeinsames Gespräch .....	54
6.6 Ablauf der kinderorientierten Beratung .....	56
6.7 Aufgaben der Beratungsperson.....	58
6.8 Resultate.....	60
7. Arbeit mit den Kindern.....	61
7.1 Einordnung und Hilfe .....	61
7.2 Vorbereitungen der Familie .....	64
7.3 Gespräch mit dem Kind .....	64
7.4 Ablauf des Gesprächs mit dem Kind .....	66
7.5 Aufgaben der Beratungsperson.....	70
7.6 Resultate.....	70
8. Spezifische Kontexte.....	75
8.1 Therapie, Begleitung, Kurse .....	75
8.2 Sucht, Interkultureller Kontext, psychische Erkrankung .....	76
8.3 Verdacht auf Gefährdung des Kindes.....	80
Literaturverzeichnis.....	82



## **Fachdossier Hochstrittige Umgangskonflikte**

Hochkonfliktvolle Trennungen sind für betroffene Kinder sehr belastend. Aus diesem Grund werden in diesen Fällen oft Kinderschutzmassnahmen angeordnet wie zum Beispiel eine Beistandschaft. Mit Hilfe einer Beistandsperson sollen die Eltern lernen, wie sie trotz ihres Paarkonflikts den Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen so ermöglichen können, dass sie ihrem Kind keinen Loyalitätskonflikt verursachen.

Hochstrittige Eltern sind allerdings meist so stark in ihren Konflikt mit der ehemaligen Partnerin oder dem ehemaligen Partner vertieft, dass sich solche Beistandschaften als langjährig, zäh und ressourcenintensiv gestalten können. Diese Beistandschaften sind Kräfte zehrend und in manchen Fällen nicht erfolgreich, wenn der Schutz für das Kind nicht sichergestellt werden kann.

Das vorliegende Fachdossier wurde erstellt, um den Mitarbeitenden des Amtes für Jugend und Berufsberatung AJB eine Übersicht zu bieten über den aktuellen Stand der Wissenschaft bezüglich hochkonfliktvolle Trennungen und Möglichkeiten beim Vorgehen in der Beratung von betroffenen Familien.

Wenn Schutzmassnahmen zur Minderung des Loyalitätskonflikts betroffener Kinder getroffen werden, sind immer auch weitere Akteure involviert wie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB oder die Gerichte, manchmal Anwältinnen oder Anwälte der Eltern oder des Kindes. Für sie kann es ebenfalls relevant sein zu wissen, wie die aktuelle Forschungslage zu hochstrittigen Eltern und deren Kindern aussieht und wie die Fachpersonen des AJB in einer Beistandschaft mit den Familien arbeiten können. Deshalb wurde das Fachdossier so verfasst, dass es auch für Leserinnen und Leser ausserhalb des AJB Erkenntnisse zum Umgang mit hochkonfliktvollen Paaren vermitteln kann.

Das Fachdossier wurde durch den Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe des AJB in Zusammenarbeit mit Beiständinnen und Beiständen, Leitungspersonen der Kinder- und Jugendhilfezentren, sowie Fachpersonen von KESB, Gerichten und einer Anwältin erarbeitet. Es soll in regelmässigen Abständen aktualisiert und auf den neuesten Stand der Wissenschaft bzw. der Praxis ausgerichtet werden.

Wir hoffen, dass das Fachdossier einen Überblick über das Thema und Anregungen für die Praxis bieten kann und wünschen eine gute Lektüre!

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, im August 2020



## **Abkürzungsverzeichnis**

AJB	Amt für Jugend und Berufsberatung
BG	Bezirksgericht
EZB	Erziehungsberaterin / Erziehungsberater
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
kjz	Kinder- und Jugendhilfezentrum
MVB	Mütter- und Väter-Beraterin / Mütter- und Väter-Berater
OG	Obergericht
RRD	Regionaler Rechtsdienst
SAM	Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter im Mandat
ZGB	Zivilgesetzbuch



## **Erklärung der farblichen Markierungen**

Die blauen Kästchen geben eine Kurzzusammenfassung der folgenden Abschnitte.

Die grünen Kästchen verweisen auf weitere Materialien (Broschüren, Handreichungen, Filme, Bücher etc.), die teilweise im Internet verfügbar sind oder käuflich erworben werden können.



# Leitsätze und Arbeitsprinzipien

## Leitsätze für Beistandspersonen im AJB

### *Gegenüber Eltern*

**Eltern sind die Experten für die Probleme ihrer Familie sowie die Lösungsansätze dafür und bleiben in der Verantwortung für ihre Kinder.**

Als Beratungsperson in einer Beistandschaft übernehmen wir Partei für das Kind und die Prozesssteuerung. Wir unterstützen und beraten beide Elternteile entsprechend ihren Bedürfnissen und Ressourcen dabei, ihre elterliche Handlungsfähigkeit zu stärken oder wiederherstellen zu können.

### *Gegenüber Kindern*

**Das Kind steht im Zentrum des kinderorientierten Beratungsprozesses.**

Dank direktem und indirektem Einbezug des Kindes erkennen die Beistandsperson und die Eltern die Bedürfnisse des Kindes und handeln bzw. entscheiden danach.

**Das Kind gestaltet den Prozess aktiv mit.**

Kinder sind aktive und kompetente Partner in der Gestaltung ihres Lebensraums. Sie werden gehört und ihre Bewältigungsstrategien werden anerkannt. Während den Beratungen erhalten sie eine Orientierung im Geschehen. Ihrem Entwicklungsstand wird beim Einbezug und bei der Orientierung Rechnung getragen.

**Die Entscheidungsverantwortung liegt bei den Erwachsenen.**

Die Kinder werden von der Belastung einer Verantwortungsübernahme geschützt.

### *Gegenüber Zusammenarbeitspartnern*

**Wir sichern das Kindeswohl in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern.**

Wir orientieren uns dabei am Wirkungsanspruch des kjz-Portfolios. Im interdisziplinären Dialog<sup>1</sup> fördern wir eine gemeinsame Einschätzung in Bezug auf die Praktikabilität und Sinnhaftigkeit (Ziel) des Auftrags (Erteilung, Verlauf, Beendigung).

---

<sup>1</sup> KESB, Gerichte, Paarberatung/Mediation, Kindesverfahrensvertretung



# Arbeitsprinzipien für Beistandspersonen im AJB

*Fachlich und methodisch*

## **Wir beraten konsequent ressourcen- und kompetenzorientiert.**

Auf der Basis einer systemisch-konstruktivistischen Grundhaltung werden die Eltern mit einer Vielfalt von Methoden darin unterstützt, ihre je eigenen Lösungswege im Sinne des Kindeswohls umzusetzen. Sie werden in ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten gestärkt (Ermächtigungansatz). Die Beratenden verfügen über ausgewiesene Kenntnisse zur Entwicklungspsychologie und zur Paardynamik insbesondere bei Trennung und Scheidung.

## **Wir pflegen eine Kindeswohl orientierte Haltung, die den Anliegen und Bedürfnissen aller Beteiligten Rechnung trägt.**

Mutter, Vater und Kinder werden in ihrer Lebenssituation, mit ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gehört und ernst genommen. Ihre Bedürfnisse und Vorstellungen darüber, welches Setting für die Lösungsfindung hilfreich und unterstützend ist, werden in die Gestaltung des Prozesses einbezogen. Der Einsatz von Beratungsteams wird wenn sinnvoll und möglich mit Beratungspersonen beider Geschlechter angeboten. Die Sicht der Kinder wird altersgemäss abgeholt, ohne damit Loyalitätskonflikte zu verstärken.

## **Die Beratungspersonen reflektieren ihre Arbeit systematisch und entwickeln sie weiter.**

Die Arbeit wird regelmässig in Supervisions- und Intervisionsgefässen reflektiert. Die eigene Rolle wird reflektiert, die Effektivität der Beistandschaft überprüft. Die Beraterinnen und Berater bilden sich kontinuierlich weiter, verfolgen die fachliche Entwicklung und eignen sich neues Fachwissen an. Im Sinne der feedbackorientierten Beratung werden die Klientinnen und Klienten zu regelmässigen Feedbacks eingeladen.

## **Ein fachlicher Diskurs über die Abteilungen und Regionen hinweg ist gewährleistet.**

Mittels Intervision, Supervision, Feedbackkultur und Fachaustausch wird der Austausch intensiviert und so implizites Wissen explizit gemacht. Von Good Practice Beispielen kann profitiert werden.



# Einführung

## 1. Ziele und Zielgruppen des Fachdossiers

### 1.1 Ziele des Fachdossiers

Mit dem Fachdossier soll die Arbeit von Beistandspersonen mit hochstrittigen Eltern auf der Basis der aktuellen Forschung beleuchtet werden.

Das vorliegende Fachdossier hat zum Ziel, die Arbeit von Beiständinnen und Beiständen in Beistandschaften auf der Basis der aktuellen fachlichen Forschung weiterzuentwickeln. Beistandschaften zum Schutz von Kindern mit Eltern in hochstrittigem Konflikt sind für die Mandatspersonen in der Regel belastend und beanspruchen viele Ressourcen in den Kinder- und Jugendhilfezentren kjz des Kantons Zürich. Das Fachdossier bietet den Mandatspersonen Anregungen und Hilfestellungen für die Beratung von hochstrittigen Eltern. Dabei ist festzuhalten, dass die Beiständinnen und Beistände Methodenfreiheit haben in der Ausführung ihrer Arbeit, bei den präsentierten Methoden und Ansätzen im Fachdossier handelt es sich also nicht um Vorgaben.

Das Fachdossier soll zudem den Kooperationspartnern der Kinder- und Jugendhilfezentren, den Mitarbeitenden der Regionalen Rechtsdienste im Amt für Jugend und Berufsberatung sowie den Mitarbeitenden von Gerichten und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Einblick in die Führung von Beistandschaften in den kjz geben. Es soll aufzeigen, welche Rolle die Beistandsperson einnimmt und welches Ziel in der kinderorientierten Beratung verfolgt wird. Damit will das Fachdossier einen Beitrag leisten in der Entwicklung einer gemeinsamen Sichtweise zum Wohl des Kindes über die Institutionen hinweg.

Grundsätzlich geht es stets darum, dass die Eltern wieder ihre Verantwortung als Eltern wahrnehmen und dem Kind einen angemessenen Umgang mit beiden Eltern ermöglichen, soweit dies für die persönliche Entwicklung des Kindes förderlich ist. Es geht um das Recht des Kindes auf eine gute Entwicklung (Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, 2018, S. 346).

### 1.2 Zielgruppen des Fachdossiers

Sozialarbeitende, Erziehungsberatende, Mütter-Väter-Beraterinnen, Mitarbeitende der Regionalen Rechtsdienste sowie Fachpersonen in KESB, Gerichten und anwaltschaftlicher Vertretung sind die Zielgruppen des Fachdossiers.

Das Fachdossier richtet sich in erster Linie an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die insbesondere im Rahmen der Portfolioprodukte des Amts für Jugend und Berufsberatung



AJB K060, K070, K150, K160 arbeiten. Da hochstrittige Eltern jedoch auch an anderen Orten unterstützt werden, kann das Fachdossier auch innerhalb und ausserhalb des AJB von weiteren Fachpersonen für ihre Arbeit beigezogen werden. Das Fachdossier kann insbesondere Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberatern sowie Mitarbeitende der Regionalen Rechtsdienste, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie an Gerichten Orientierung im Umgang mit hochstrittigen Eltern bieten. Klientinnen und Klienten sind Eltern, deren Trennung oder Scheidung zum Teil konflikthaft verläuft.

## 2. Hochstrittigkeit

### 2.1 Hochstrittiger Umgangskonflikt

Hochstrittiger Umgangskonflikt: Der Trennungskonflikt der Eltern mündet in einem langanhaltenden Konflikt bezüglich Obhut und Umgang.

In diesem Fachdossier wird der Begriff Umgangskonflikt verwendet, wenn der Trennungskonflikt von hochstrittigen Eltern auch das Umgangsrecht mit dem gemeinsamen Kind betrifft. Wenn Eltern in Trennung strittig miteinander umgehen, wird nämlich meist auch das Umgangsrecht zum Konfliktherd. Aus psychologischer Sicht erscheinen die Begriffe «Besuchsrecht» und «besuchsberechtigter Elternteil» unglücklich gewählt. Die Kontakte zwischen Eltern und Kindern sind mehr als «Besuche», nämlich Ausdruck einer gelebten Beziehung, eines «Umgangs» miteinander (Schreiner, 2012, S. 21). Der Gesetzgeber verwendet nochmal einen anderen Begriff und spricht vom persönlichen Verkehr (Art. 273 ZGB).

Sind Elternpaare über längere Zeit im Konflikt bezüglich Obhut und Umgang des gemeinsamen Kindes, wird der Konflikt als hochstrittig bzw. chronisch bezeichnet.

Für die Beistandsperson, die die Eltern berät, ist es sinnvoll, von «Obhut» oder «Betreuung» zu sprechen, wenn der Aufenthalt des Kindes beim obhutsberechtigten Elternteil gemeint ist, und von «Kontakt» oder «Umgang», wenn die Kontakte mit dem umgangsberechtigten Elternteil angesprochen werden. Auf den Begriff «Besuchsrecht» sollte eher verzichtet werden, da allein der Begriff Anlass für eine Auseinandersetzung bieten kann.

### 2.2 Chronische Hochstrittigkeit

Die seelische Erschütterung der Eltern verhindert die Lösung des Konflikts.

Eine Trennung oder Scheidung stellt für alle Betroffenen und Beteiligten ein kritisches Lebensereignis dar. In der Regel brauchen Eltern einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren, um dieses kritische Lebensereignis zu verarbeiten. In dieser Zeit spricht man von einem



akuten Konflikt. Hält der elterliche Konflikt darüber hinaus an, spricht man von einem chronischen Konflikt. Das kritische Lebensereignis, das mit dem Zusammenbruch eines Lebensmodells einhergeht, kann in diesen Fällen nicht bewältigt werden (Keil de Ballón, 2018, S. 5).

Eltern können sich in akuten sowie in chronischen Konflikten hochstrittig verhalten. Gemeinhin verwendet man den Begriff von hochstrittigen Umgangskonflikten allerdings für die lang anhaltenden, also chronischen Konflikte zwischen den getrennten Eltern. Die Eltern sind in einer seelisch-emotionalen Erschütterung gefangen, welche zu Resignation und zum Verlust der Konfliktlösefähigkeit führt. Eine emotionale Steuerung gelingt kaum mehr. Diese Krise absorbiert die Eltern derart, dass die Kinder häufig aus ihrem Blick geraten und sie diese nicht mehr angemessen unterstützen oder betreuen können (Keil de Ballón, 2018, S. 4).

Die Aufrechterhaltung des Konflikts kann als letztes Bindeglied zur ehemaligen Partnerin oder zum ehemaligen Partner gelten. Dieser Kampf gibt den Eltern ein Stück weit Stabilität. Die Trennung macht Angst, weil man das, was darauf folgt, nicht abschätzen und nicht kontrollieren kann. Deshalb wird der Weg des Ausstiegs aus dem Konflikt nicht freiwillig gewählt. Nur eine Not, zum Beispiel weil ein Elternteil der psychischen Belastung nicht mehr standhalten kann oder weil die Eltern das Leiden ihres Kindes erkennen, lässt Eltern aus dem Kampf aussteigen (Baumann in Hauri 2013b, S. 31).

Die internationale Forschung zum Thema Scheidung befasst sich seit bereits zwei Jahrzehnten mit Besonderheiten der Gruppe von «high conflicts», also langjährigen und hartnäckigen Streitigkeiten von getrennten Eltern, die durch alle gerichtlichen Instanzen und beratenden Hilfen hindurch geführt werden. Meist geht es bei diesen Auseinandersetzungen um die Kontaktregelung oder die Obhut von Kindern, die mit besonderer Hartnäckigkeit vor Gericht in Frage gestellt werden. Vielfach spielen sich die Konflikte in einem facettenreichen Komplex sozialer und emotionaler Probleme ab, welcher die Konfliktodynamik anheizt. Entsprechend anspruchsvoll ist die Beratungsarbeit mit solchen Familien (Walper, 2013, S. 7).

«Hochkonflikthaftigkeit» lässt sich nicht als diagnostische Kategorie mit definierten und überprüfbaren Symptomen beschreiben (Fichtner et al., 2013, S. 39). Dennoch gibt es in der fachlichen Debatte Definitionsversuche, welche Hochstrittigkeit einzugrenzen versuchen. Eine Minimaldefinition für Hochstrittigkeit findet man bei Dietrich et al. (2010, S. 11):

Im Fokus stehen geschiedene und getrennte Eltern, die anhaltende Konflikte bezüglich Sorgerechts- und Umgangsvereinbarungen haben. Das Konfliktniveau bleibt über längere Zeit hinweg konstant hoch und lässt sich währenddessen weder durch gerichtliche noch durch aussergerichtliche Interventionen nachhaltig reduzieren.



Eine detailliertere Definition führt vier Aspekte der Hochkonflikthaftigkeit auf (Homrich und Mitautoren in Dietrich et al. (2010, S.11):

Hochkonflikthaftigkeit besteht, wenn bei wiederholter Gerichtspräsenz der Eltern:

- die emotionalen Probleme der Eltern ursächlich erscheinen;
- die Eltern unfähig oder nicht willens sind, solche Konflikte ohne Hilfe des Gerichts zu lösen, die andere Paare autonom regeln;
- die Kinder in die Paarkonflikte einbezogen werden, die Beziehung zum andern Elternteil belastet und die Kinder potenziell emotionale und physische Schäden davontragen;
- Versuche, den Konflikt mit herkömmlichen aussergerichtlichen Interventionen (Mediation) zu lösen gescheitert sind.

Dabei reicht es für das Vorliegen von Hochkonflikthaftigkeit aus, wenn einer der beiden Elternteile den Konflikt aufrecht hält (Dietrich et al., 2010, S. 12).

### **2.3 Ebenen von hochstrittigen Konflikten**

Um Hochkonflikthaftigkeit genauer zu erfassen, bietet sich eine Unterteilung in die folgenden vier Bereiche an (Retz, 2014, S. 24). Dabei zeigt es sich, dass es auf drei Ebenen wesentliche Unterschiede zu nicht hochkonflikthaften Elternpaaren gibt, während sich in einem Bereich keine Unterschiede zeigen:

#### *1. Interventionsebene (z.B. gerichtliche Verfahren)*

Da verschiedene Institutionen in hochstrittige Konflikte involviert sind, ist eine gute inter-institutionelle Kommunikation wichtig.

Hochkonflikthafte Eltern tragen ihre Konflikte (z.B. Regelung von Umgangs- und Sorgerecht) nicht nur auf einer emotionalen, sondern auch auf einer juristischen Ebene aus. Die Anzahl laufender Gerichtsverfahren sind bei hochstrittigen Eltern signifikant höher. Ein häufiger Wechsel der anwaltlichen Vertretung ist ebenfalls ein Kennzeichen hochstrittiger Eltern (Retz, 2014, S. 25).

Auf individualpsychologischer Ebene handelt es sich bei hochkonflikthaften Eltern um emotional traumatisierte Menschen. Persönliche Grundängste, wie zum Beispiel Angst vor dem Verlassenwerden oder Angst vor Machtverlust, werden mit der Trennung aktiviert. Auf der Paarebene wird deutlich, dass die emotionale Bindung zwischen den ehemaligen Beziehungspartnern nicht aufgelöst werden kann (Staub, 2018, S. 40).

Hochkonflikthafte Paare setzen oft Vereinbarungen nicht um, und halten gerichtliche Anordnungen nicht ein. Sie erleben richterliche Entscheide und Auflagen häufig als wenig konfliktreduzierend (Retz, 2014, S. 26). Wenn ein Gerichtsentscheid den Konflikt sogar noch verschärft, ist eine gute Kommunikation zwischen den Fachpersonen in Gericht, KESB und kjz nötig, damit sichergestellt ist, dass der Gerichtsentscheid zweckmässig ist. Aussergerichtlichen Einigungen zum Beispiel in angeordneten Mediationen oder angeordneten Beratungen stehen hochstrittige Eltern in Trennung skeptisch gegenüber, da sie der



Überzeugung sind, dass ihre ehemalige Partnerin oder ihr ehemaliger Partner leidverursachend ist und dass das gemeinsame Kind vor dieser/m geschützt werden muss (Bröning, 2013, S. 19). Die Forschung zeigt allerdings, dass angeordnete Mediationen und Beratungen genauso wirksam sind wie freiwillige, so lange die involvierte Fachperson direktiv vorgeht und Elemente der Psychoedukation einbringt, das heisst, den Eltern erklärt, was ihr Konflikt beim Kind auslöst (Staub, 2018, S. 214).

### *2. Persönlichkeits- und Verhaltensebene (z.B. Persönlichkeitsmerkmale)*

Mangelnde Selbstwirksamkeit und starkes Misstrauen zeigen sich häufiger bei hochstrittigen Eltern.

Manche Fachpersonen stellen aufgrund ihrer Praxiserfahrung einen Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsstörungen der Eltern (z.B. pathologischer Narzissmus) und der Hochkonflikthaftigkeit fest.

Deutsche Studien zeigen, dass Persönlichkeitsmerkmale wie niedrige Offenheit für neue Erfahrungen sowie niedrige Verträglichkeit (Neigung zu Misstrauen und kühler, kritischer Haltung) mit dem Merkmal der Hochstrittigkeit zusammenhängen (Retz, 2014, S. 27).

Ebenso empfinden hochstrittige Eltern ihre Selbstwirksamkeit als gering, sodass sie sich ihrer Ex-Partnerin oder ihrem Ex-Partner und der Konfliktsituation hilflos ausgeliefert fühlen (Retz, 2014, S. 28).

Jedoch konnte keine Studie bestätigen, dass hochstrittige Eltern eine emotional instabilere Persönlichkeit besitzen als andere Eltern (Bröning, 2013, S. 23).

Eine US-Studie (Johnston und Campbell 1988) stellte fest, dass sich hochstrittige Elternpaare durch starkes Misstrauen gegenüber dem anderen Elternteil und dessen Erziehungskompetenzen, durch Vorwürfe der Kindesvernachlässigung und häufiges Auftreten körperlicher Gewalt auszeichnen (Bröning, 2013, S. 23).

Vor den Behörden (Gericht, KESB, kjz) bemüht sich jeder Elternteil, sich selbst positiv darzustellen, während der andere Elternteil als «schlecht» bezeichnet wird. Diese unflexible Verhaltensweise verunmöglicht es, Verständnis für die Ex-Partnerin oder den Ex-Partner aufzubringen und sich in die Lage der Kinder zu versetzen (Retz, 2014, S. 28).

### *3. Beziehungsebene (z.B. wechselseitige Kommunikation)*

Kinder von hochstrittigen Eltern empfinden einen höheren Druck, Parteil zu nehmen.

Hochstrittige Eltern empfinden eine niedrigere Verbundenheit miteinander als normalstrittige, was die Entstehung eines feindseligen Klimas begünstigt. So werden der Ex-Partnerin oder dem Ex-Partner vermehrt negative Attributionen angelastet und gemeinsame Kinder empfinden einen deutlich erhöhten Koalitionsdruck (Retz, 2014, S. 30).



#### 4. Soziodemographische Merkmale

Es gibt keinen Zusammenhang zwischen Hochstrittigkeit und soziodemographischen Merkmalen.

Verschiedene Studien können einen Zusammenhang zwischen hochstrittigen Eltern und soziodemographischen Merkmalen wie Alter, Bildung und Einkommen nicht bestätigen. Hochstrittigkeit muss unabhängig von diesen Merkmalen gesehen werden (Retz, 2014, S. 33). Auch die Annahme, dass Hochstrittige aus bestimmten (sozial schwächeren) Schichten stammen, findet wissenschaftlich keine Bestätigung (Bröning, 2013, S. 23). Das Forschungsprojekt «Kinder im Blick» (2009) konnte keine signifikanten Unterschiede bezüglich des Bildungsstands hochstrittiger Eltern verglichen mit nicht hochstrittigen Eltern festmachen (Bröning, 2013, S. 29)<sup>2</sup>.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die kinderorientierte Beratung von hochstrittigen Eltern im Kinder- und Jugendhilfezentrum sich darauf ausrichten sollte, die Eltern in ihrem emotionalen Ausnahmezustand anzusprechen und abzuholen. Der Schwerpunkt sollte dabei auf den Einfluss gelegt werden, den die Eltern mit ihrem Verhalten auf das Wohlbefinden des Kindes haben, also unter anderem das Recht des Kindes auf einen guten Kontakt mit dem umgangsberechtigten Elternteil.

#### 2.4 Hochstrittigkeit und deren Ursachen

Mögliche Ursachen für Hochstrittigkeit sind starke Emotionen, destruktive Beziehungsmuster und unterschiedliche Lebensstile.

Starke Emotionen können Ausgangspunkt für hochstrittige Konflikte sein, ausgelöst durch Verlassenwerden, Untreue oder eine neue Beziehung der Ex-Partnerin oder des Ex-Partners. Kränkungen und Verletzungen, die schon vor der Trennung Jahre lang andauern und dadurch sehr intensiv werden, sowie Abwertung und Machtkämpfe in der Beziehung können Auslöser sein. Eingeschliffene destruktive Beziehungsmuster werden dann auch in der Trennung nicht durchbrochen. Zudem können grosse Unterschiede im Erziehungs- oder Lebensstil für andauernde Reibung sorgen (Keil de Ballón, 2018, S. 4). Daneben gibt es Eltern, die ihre Beziehung nur sehr kurz leben, bevor die Trennung erfolgt. Diese Paare kennen sich kaum und konnten einen gemeinsamen Umgang mit Konflikten noch gar nicht entwickeln.

---

<sup>2</sup> Bröning referiert einerseits Ergebnisse einer Befragung, die sie an Klientinnen und Klienten in einer auf Trennung spezialisierten Beratungsstelle durchführte. Andererseits führt sie aus, wie im Kursangebot «Kinder im Blick» chronische Trennungskonflikte bewältigt werden können.



Grundsätzlich weisen Eltern in einem hochstrittigen Umgangskonflikt oft die folgenden Eigenschafts- und Verhaltensmerkmale auf (Dietrich et al., 2010, S. 13):

- Reduzierte Offenheit für neue Erfahrungen
- Reduzierte Verträglichkeit (Neigung zu kühlen, misstrauischen Haltungen; wenig Kooperation, Vertrauen, Nachgiebigkeit)
- Gering erlebte Selbstwirksamkeit in der Elternbeziehung (persönliche Überzeugung, in eskalierenden Konflikten keinen eigenen Handlungsspielraum bewahren zu können; Gefühl des Ausgeliefertseins)
- Unflexible Denkstrukturen
- Wahrnehmungsverzerrungen (sich selbst als Opfer und «die ganze Welt» als gegen sich gerichtet wahrnehmen; schwarz-weiss Denken; sich selber als fähigeren Elternteil sehen, den anderen als unfähig)
- Eingeschränkte Emotionsregulation (Mangel an Bewältigungsstrategien für Wut, Enttäuschung, Trauer, Hass)
- Depressionen (oft im Hinblick auf eine starke Kränkung durch die Trennung, die so sehr verletzt, dass sie krank macht).

Hochstrittige Eltern sind besonders herausfordernd in der Beratung.

In der Beratungspraxis gelten hochkonflikthafte Familien in Trennung oder Scheidung als besonders herausfordernd (Fichtner et al., 2013, S. 46, Loschky und Nölke-Hartz, 2012, S. 243). Bereits von vornherein stellen sich diese Familiensituationen als sehr komplex und kompliziert dar, oft auch so verworren, dass eine Unübersichtlichkeit entsteht (Loschky und Nölke-Hartz, 2012, S. 243). Für professionelle Dritte ist es schwierig, sich in diesem Geflecht eine eigene Sicht der Dinge zu erarbeiten und zu bewahren (Alberstötter, 2012a, S. 38). Kräftezehrend ist die Beratung von hochstrittigen Familiensystemen auch deshalb, weil die professionellen Akteure oftmals in die familiäre Konfliktdynamik hineingezogen werden (Fichtner et al., 2013, S. 46).

Für trennungsbegleitende Institutionen und Fachpersonen ist es deshalb wichtig, Methoden, Vorgehen, Wissen und Fähigkeiten, Werthaltungen, Selbstverständnis und Identität laufend zu überprüfen, weiterzuentwickeln oder bei Bedarf zu korrigieren oder zu verändern (Loschky und Nölke-Hartz, 2012, S. 243).

## 2.5 Die neun Stufen der Konflikteskalation

Auf den verschiedenen Konfliktstufen sind unterschiedliche Vorgehensweisen angezeigt.

Das bekannte Modell der neun Konfliktstufen nach Friedrich Glasl zeigt auf, wie sich ein Konflikt über drei Ebenen ständig verschärfen kann (Baumann, 2008, S. 45).



Auf der ersten Ebene Win-Win baut sich der Konflikt auf über «Spannung» (Stufe 1), «Debatte» (Stufe 2) bis zu «Taten statt Worte» (Stufe 3). Auf dieser Ebene ist eine Konfliktbearbeitung möglich, Kompromisse können noch gemacht werden.

Auf der zweiten Ebene Win-Lose verschiebt sich der Konflikt von der Sach- auf die Beziehungsebene, und die Konfliktparteien versuchen, sich Macht zu verschaffen. Dies tun sie, indem sie «Koalitionen eingehen» (Stufe 4), der Gegnerin oder dem Gegner «Unterstellungen machen» (Stufe 5) und schliesslich «drohen» (Stufe 6). Handlungsalternativen werden zunehmend ausgeschaltet, die Konfliktdynamik gerät ausser Kontrolle, bis es auf der dritten Ebene Lose-Lose nur noch Verlierer gibt.

Mit «begrenzten Vernichtungsschlägen» nimmt man eigenen Schaden in Kauf (Stufe 7) und geht über die «Zersplitterung» (Stufe 8) bis zum «Abgrund» (Stufe 9), wo man sogar die eigene Vernichtung akzeptiert, wenn nur der Gegner ebenfalls vernichtet wird.

Bei Beistandschaften mit Eltern, die sich hochstrittig benehmen, ist davon auszugehen, dass der Konflikt auf einer hohen Stufe ist (zweite oder dritte Ebene).

In der Beratungspraxis können die Ebenen Win-Win, Win-Lose und Lose-Lose folgendermassen erkannt werden:

#### *Ebene 1: Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun (Glasl-Stufen 1-3)*

Auf der Win-Win Ebene ist das Wohl des Kindes für die Eltern noch wichtig.

Auf dieser Ebene lassen sich eine zeitweilige Verhärtung der Positionen und eine vorübergehende Polarisierung feststellen. Es kommt zu verbalen Angriffen und Schuldzuweisungen. «Quasi-rationales Argumentieren bestimmt den Dialog. Mit scheinbar logischen Operationen wird intellektueller Druck auf die andere Partei ausgeübt» (Alberstötter, 2012a, S. 32). Eltern, die sich auf der Ebene 1 befinden, verfügen meist über ein Erlebens-, Denkens-, Redens- und Handlungsmuster, das deeskalierend auf die (Umgangs-) Streitigkeiten wirkt: Es ist den Eltern bewusst, wie wichtig es ist, dass das Kind zu beiden Elternteilen eine gute Beziehung entwickelt. Das Wohl des Kindes ist trotz aller Differenzen ein unumstrittener grosser gemeinsamer Nenner. Die Trennung von «Paar- und Elternebene» ist im Denken auf dieser Ebene häufig noch fest verankert (Alberstötter, 2012a, S. 32). Aufgrund der Hoffnung und des Vertrauens, durch Gespräche die Spannungen lösen zu können, haben diese Eltern gute Chancen auf eine erfolgreiche Bewältigung ihrer Trennung/Scheidung. Sie können ihre Konflikte in der Regel selber lösen oder mit der Hilfe ihres Umfelds oder Professionellen (Elternkurse, Familienrat, Paarberatung, Mediation).

#### *Ebene 2: Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes (Glasl-Stufen 4-6)*

Auf der Win-Lose Ebene rückt das Wohl des Kindes für die Eltern in den Hintergrund.

Wenn die Konzepte, wie auf Ebene 1 beschrieben, keinen Widerhall (mehr) finden, ist dies ein wichtiger diagnostischer Hinweis auf eine fortgeschrittene Eskalation (Alberstötter,



2012a, S. 33). Der Konflikt verhärtet sich, es entstehen lang anhaltende Konfliktphasen. Gerichtliche Schritte und Kontakteinschränkungen werden angedroht, Forderungen gestellt und massive Vorwürfe (z.B. Unterstellung von Persönlichkeitsveränderungen wie Skrupellosigkeit, Immoralität, fehlendes Verantwortungsbewusstsein, rigoroser Egoismus) gegen den anderen Elternteil erhoben (Spengler, 2012, S. 56).

Der Konflikt auf dieser Ebene weitet sich auf das nahe Umfeld aus. Der Streit wird in der Öffentlichkeit ausgetragen, die Gegnerin oder der Gegner öffentlich blossgestellt (Alberstötter, 2012a, S. 33). Dritte werden zu moralischen Richtern gemacht und für die eigenen Zwecke instrumentalisiert. Besonders betroffen sind Kinder, Verwandte und Freunde aber auch professionelle Dritte (Alberstötter, 2012a, S. 34).

Dennoch existieren Reste elterlicher Kooperationsbereitschaft und die Einsicht, dass für die positive Entwicklung der Kinder beide Elternteile bedeutend sind. Konstruktive Elterngespräche sind meist noch möglich, vor allem wenn beide Seiten Bereitschaft zeigen (Spengler, 2012, S. 57).

Auf dieser Ebene können die Eltern ihren Konflikt mit Hilfe von professionellen Helfern meist lösen (Familienrat, Paarberatung, Mediation, Therapie).

### *Ebene 3: Beziehungskrieg – der Kampf um jeden Preis (Glasl-Stufen 7-9)*

Auf der Lose-Lose Ebene wird das Wohl des Kindes von den Eltern ignoriert.

Die Konfliktdynamik auf dieser Ebene gerät zunehmend ausser Kontrolle (Spengler, 2012, S. 57). Die Eltern entwickeln starke Gefühle des Hasses und der Verzweiflung, die mit einer kompletten Ablehnung und Ekel gegen die Ex-Partnerin oder den Ex-Partner einhergehen. Direkte Begegnungen werden strikt gemieden. Einerseits sind Einfordern von Kontaktvermeidung, Distanz und Leugnung Zeichen des eigenen Schutzbedürfnisses, stellen aber auch ein tiefes Bedürfnis nach Rache und aktiver Destruktion dar. Die Schädigung des anderen ist zunehmend wichtiger als der eigene Nutzen (Alberstötter, 2012a, S. 35). Auf dieser Ebene können die Interessen, Bedürfnisse und das Erleben des Kinds nicht mehr wahrgenommen werden; sie werden für die eigenen Zwecke instrumentalisiert und so zum Spielball selbstbezogener Parteieninteressen.

Auf dieser Ebene braucht es von professioneller Seite her meist ein direkteres Vorgehen. Die Eltern müssen angeleitet werden, wie sie miteinander sprechen können (Mediation, kinderorientierte Beratung in der Beistandschaft) oder es braucht einen Machteingriff mit weiteren Massnahmen durch die Behörden.

Es gibt Bildmaterial, das diese Konfliktstufen visualisiert und Anregungen gibt, wie auf den Stufen gearbeitet werden kann. Eltern arbeiten in der Regel gerne mit solchem Material, es gelingt ihnen gut, ihren Konflikt darin zu finden und einer Konfliktstufe zuzuordnen (Keil de Ballón, 2018, S. 8).



Beispiel für Bildmaterial zu Konfliktstufen:

Gugel, Günther, Uli Jäger und Burkard Pfeifroth (2015):  
«Streitkultur. Konflikteskalation und Konfliktbearbeitung. Eine Bilderbox» 6. Auflage,  
Institut für Friedenspädagogik, Tübingen.

### **3. Bedeutung der Nachtrennungskonflikte für Kinder**

#### **3.1 Reaktionen der Kinder**

Die Reaktionen der betroffenen Kinder auf die Trennung variieren.

Zahlreiche Befunde aus der Scheidungsforschung verdeutlichen, dass sich die Vorgeschichte und die Rahmenbedingungen einer Trennung sowie der Bewältigungsverlauf im Einzelfall sehr unterschiedlich ausgestalten und somit auch die Reaktionen der betroffenen Kinder und Jugendlichen deutlich variieren können (Walper, 2013b, S. 91). Die Reaktionen von Kindern auf die Trennung der Eltern sind von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und dem Verhältnis zu beiden Elternteilen abhängig (Baumann, 2008, S. 37-41).

Bei der Analyse von Reaktionsmustern gilt es im Auge zu behalten, dass alle Kinder, unabhängig vom Beziehungsstatus ihrer Eltern, mehrere Entwicklungsphasen durchlaufen und in diesen jeweils durch äussere Umstände beeinträchtigt werden können. Die Bandbreite des gezeigten Verhaltens in jedem Entwicklungsalter ist gross und sollte nicht streng schematisch eingeordnet werden.

Konflikte zwischen den Eltern führen zu einer Verschlechterung der Eltern-Kind-Beziehung.

Konflikte zwischen den Eltern bedeuten generell eine Verschlechterung der Eltern-Kind-Beziehung. Das Erziehungsverhalten von Eltern, die in andauernde und destruktive Konflikte mit dem anderen Elternteil verwickelt sind, ist tendenziell von geringerer Wärme, mehr Zurückweisung und harscherer Disziplinierung geprägt (Retz, 2014, S. 36). Emotionale Krisen können zur Regression bei den Eltern führen. Eltern in hochstrittigen Trennungen verlieren ihre Konfliktlösungsfähigkeiten, es treten kindliche Muster der Konfliktverarbeitung in den Vordergrund. Diese unreifen Muster sind häufig impulsiv und ungefiltert emotional, zu tief sind die Beteiligten verstrickt in ihrem inneren Schmerz. Die Kinder, die durch die Trennung ihrer Eltern ebenfalls eine starke Krise erleben, geraten aus dem Blick. Häufig haben Kinder sogar das Gefühl, ihre Eltern emotional begleiten zu müssen und es kommt zur sogenannten Parentifizierung: Die Kinder übernehmen in der Eltern-



Kind-Beziehung die Rolle der unterstützenden Person (Keil de Ballón, 2018, S. 4). Unter diesen Umständen kann das Wohl der Kinder, die in Familien mit chronischen und hochstrittigen Trennungskonflikten heranwachsen, durchaus als gefährdet betrachtet werden (Retz, 2014, S. 46).

In diesen Situationen braucht es Fachpersonen als Korrektiv, die den Eltern aufzeigen, dass ihr Handeln den Kindern schadet. Den Kindern vermitteln die Fachpersonen Verständnis, sie gehen auf ihre Gefühle ein und geben ihnen Raum (Keil de Ballón, 2018, S. 4).

### **3.2 Langfristige Folgen für die Kinder**

Langanhaltende elterliche Konflikte beeinträchtigen die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes.

In der entwicklungspsychologischen Fachwelt besteht Übereinstimmung, dass die elterliche Trennung negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Kinder hat und bei einigen Scheidungskindern als Kausalfaktor für die Entwicklung von psychischen Störungen verantwortlich ist. Als schädlichster Faktor konnte der ausgeprägte Nachscheidungskonflikt zwischen den Eltern ausgemacht werden. Eine Erklärung für diesen Befund ist, dass Elternkonflikte nach der Trennung oft kindsbezogene Themen beinhalten (z.B. Kontakte, Erziehungsziele). Daraus resultieren Loyalitätskonflikte für das Kind, das Gefühl von Unsicherheit, der Eindruck, weniger Kontrolle über die Situation zu haben, was es in seinem emotionalen Sicherheitsbedürfnis beeinträchtigt (Staub, 2006).

Loyalitätskonflikte sind mehrschichtig und beeinträchtigen die Persönlichkeitsentwicklung nachhaltig.

Gemäss einer Theorie von Ducommun-Nagy gibt es fünf Dimensionen der Loyalität (Staub, 2018, S. 23). Diese ist erstens an unser Pflichtbewusstsein und unseren Sinn für Fairness und Gerechtigkeit gebunden. Wenn ein Individuum gegen diese Dimensionen verstösst, wird es Angst erleben, von der Gemeinschaft verstossen zu werden. Das Kind möchte also fair gegenüber beiden Elternteilen sein.

Zweitens erfasst alle Eltern ein Verlustschmerz, wenn Kinder autonom werden und zu Hause ausziehen. Im meist unbewussten Wissen um diesen Verlustschmerz der Eltern fühlen die Kinder in ihrer normalen Autonomieentwicklung mehr oder weniger Schuldgefühle. Diese können in Trennungssituationen, in denen das Kind mehr Zeit beim einen Elternteil als beim anderen verbringt, aktiviert werden.

Drittens erfordert das System Familie von seinen Mitgliedern Loyalität, um sein Weiterbestehen zu sichern. Wenn Kinder durch die Trennungssituation vermehrt bei einem Elternteil sind, löst das in ihnen Angst aus, weil sie diesen Loyalitätsaspekt im Gesamtsystem Familie (d.h. dem anderen Elternteil gegenüber) nicht erfüllen können.



Viertens ist es auf der biologischen Ebene so, dass eine Abwendung oder Abkehr von Freunden, mit denen man nicht biologisch verwandt ist, leichter zu bewältigen ist, als die Abkehr von Blutsverwandten, mit denen wir ein genetisches Erbe teilen. Wenn Kinder in der Trennungssituation das Bedürfnis, mit beiden biologischen Eltern in Kontakt zu bleiben, nicht erfüllt bekommen, geht dies mit Identitätsverlust einher. So betrachtet sind Loyalitätsbrüche immer auch Identitätsbrüche in der Biografie des Kindes.

Und schliesslich ist fünftens auch die Entwicklung von Abgrenzungsfähigkeit in Loyalitätskonflikten gefährdet, denn Kinder erlernen diese Fähigkeit nur, wenn sie in einer gesunden Ich-du-Verbindung mit ihren Eltern stehen. Wenn sie sich nicht abgrenzen können, zum Beispiel, weil sie sich mit dem aus ihrer Sicht schwächeren Elternteil loyal zeigen müssen, beeinträchtigt das die Entwicklung ihrer persönlichen Reifung (Staub, 2018, S. 24).

Ein Loyalitätskonflikt kann negative Auswirkungen in verschiedenen Lebensbereichen erzeugen.

Langanhaltende und ausgeprägte Nachtrennungskonflikte beeinträchtigen insbesondere das psychische Befinden, das Verhalten, die Schulleistungen, die soziale Integration (Selbstbewusstsein und soziale Kompetenzen) und sogar die späteren Partnerbeziehungen (Einstellung sowie geringere Qualität späterer eigener Liebesbeziehungen) der betroffenen Kinder nachhaltig (Walper, 2013, S. 8).

Die Kinder neigen langfristig zu erhöhter emotionaler Erregbarkeit, da sie den Stress, der der elterliche Konflikt verursacht, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht selbst reduzieren können. Sie fokussieren auf die emotionalen Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Eltern und verlieren das eigene Befinden und die eigene Bedürfnislage aus den Augen. Sie werden unsicher gegenüber anderen und gegenüber ihren eigenen Gefühlen. Sie werden letztlich in der Entwicklung von Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktlösung und Beziehungsgestaltung behindert und leiden längerfristig an einer Selbstwertproblematik (Dietrich et al., 2010, S. 24-25).

Das Aushalten eines Loyalitätskonflikts mit den damit einhergehenden Ängsten, Schuld- und Schamgefühle sowie Verletzungen der eigenen Identität und Individuation binden grosse Mengen an psychischer Energie, die dem Kind für andere anstehende Entwicklungsschritte fehlen können (Staub, 2018, S. 31).

Kann das psychische System des Kindes den Loyalitätskonflikt nicht mehr bewältigen und kommt es zu einer Symptombildung (z.B. somatische Symptome, Rückzugstendenzen, Schulschwierigkeiten), droht die Gefahr, dass das Symptom ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückt und vom eigentlichen Problem ablenkt. Eine psychotherapeutische Abklärung hat zwar das Potenzial, das Problem zu erkennen. Mit der damit einhergehenden Pathologisierung kann die Belastung des Kindes aber auch ansteigen (Staub, 2018, S. 31).



Buchtipps:

Literarische Aufarbeitung der Belastung von betroffenen Kindern im Roman «Loyalitäten» von Delphine de Vigan, 2018.

*Buchbeschreibung: Der 12-jährige Théo ist ein stiller, aber guter Schüler. Dennoch glaubt seine Lehrerin Hélène besorgniserregende Veränderungen an ihm festzustellen. Doch keiner will das hören. Théos Eltern sind geschieden und mit sich selbst beschäftigt. Der Junge funktioniert und kümmert sich um die unglückliche Mutter und den vereinsamten Vater. Um ihren Sohn müssen sie sich keine Sorgen machen. Doch Théo trinkt heimlich, und nur sein Freund Mathis weiss davon. Der Alkohol wärmt und schützt ihn vor der Welt. Eines Tages wird ihn der Alkohol ganz aufsaugen, das weiss Théo. Doch wer sollte ihm helfen?*

### 3.3 Betreuungsmodell und Umgangshilfen

Das Wichtigste bei einer Trennung ist, dass die Eltern das Wohl des Kindes im Auge behalten.

Für alle Beteiligten bedeutet eine Trennungs- und Scheidungssituation eine Auflösung und Neustrukturierung des vorhandenen Familiensystems, eine Neugestaltung des Alltags, der Rollen, Beziehungen und Aufgaben. Um diesen Prozess und die jeweiligen Anforderungen emotional und alltagspraktisch zu bewältigen, muss eine aus der Perspektive des Kindes bestmögliche Bewältigungsstrategie eingesetzt werden, die eine gesunde psychische und physische Entwicklung gewährleistet (Banholzer et al., 2012, S. 111).

Entscheidend ist, ob sich die Eltern verantwortungsbewusst um ihre Kinder kümmern und dies trotz Trennung als gemeinsame Aufgabe begreifen. Eine kinderorientierte Beratung muss deshalb zum Ziel haben, die elterliche Handlungsfähigkeit wieder herzustellen (Retz, 2014, S. 37). Die Stärkung der elterlichen Kooperation zum Wohl des Kindes muss thematisiert werden (Baumann, 2008, S. 33). Wie dies in der Beratungspraxis aussieht, wird in Kapitel 6 näher ausgeführt.

Lesetipps:

- Büchlein «Eltern bleiben. Informationen und Tipps für Eltern in Trennung» von Christine Meier Rey und Max Peter, 2. Auflage, 2018 (bestellbar im Buchhandel)
- Broschüre «Mami und Papi trennen sich. Wie geht es weiter? Für Kinder ab 6 Jahren» (verfügbar im Internet)
- Broschüre «Deine Eltern lassen sich scheiden. Wie geht es weiter? Für Kinder ab 9 Jahren» (verfügbar im Internet)
- Podcast für getrennt lebende Eltern: «Pendelkinder» (abrufbar auf YouTube)



- Spiel für Kinder und Jugendliche mit Eltern in Trennung oder Scheidung (Alter 6-18 Jahre): HeuteHier - MorgenDort (Manfred Vogt Spieleverlag) (bestellbar im Handel)

Videsequenzen aus Filmen oder von älteren Scheidungskindern, die von ihrem Erlebten erzählen, können hilfreich sein, um Eltern die Perspektive des Kindes zu zeigen (Banholzer 2010, S. 564).

Kurzfilme zum Thema (abrufbar auf YouTube):

- Symbolische Darstellung: «Fehlt der eine Elternteil, fehlt die halbe Welt» (1:30)
- Kinderarzt Dr. Christof Metzler informiert Eltern: «Trennung der Eltern, was ist mit den Kindern? - Der Kinderarzt vom Bodensee» (5:28)
- Direktansprache der Eltern: «Trennung und Scheidung – Wie schütze ich mein Kind vor den Folgen? » (4:52)
- Direktansprache der Eltern, mit Spielfilmausschnitten: «Bei der Trennung die Kinder schonen – wie geht das?» (6:11)

### 3.3.1 Das passende Betreuungsmodell

Das Kind sollte bei der Festlegung des Betreuungsmodells einbezogen werden.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Scheidungs- und Trennungsfamilien im Allgemeinen sowie auf Familien, die sich in einer hochkonflikthaften Trennungssituation befinden.

Wenn eine Trennung erfolgt, muss die Familie ein neues Betreuungsmodell bzw. eine neue Regelung für den Kontakt des nicht betreuenden Elternteils mit dem Kind finden. Handlungsleitend sollte dabei das Kindeswohl sein. Grundsätzlich gibt es symmetrische Betreuungsformen, in denen das Kind jeweils die Hälfte der Zeit bei jedem Elternteil verbringt, und asymmetrische Betreuungsformen, bei denen das Kind hauptsächlich von einem Elternteil betreut wird (Salzgeber und Schreiner, 2014, S. 67). Für die asymmetrische Betreuung werden meist die Begriffe Domizil- oder Residenzmodell verwendet. Demgegenüber steht der Begriff des Wechselmodells oder der alternierenden Obhut, wenn das Kind abwechselnd von beiden Eltern betreut wird und dabei jeweils an unterschiedlichen Orten (bei den Eltern) wohnt. Nicht geeignet ist das Wechselmodell, wenn das Kind dadurch kontinuierlich dem Konflikt der Eltern ausgesetzt ist, fortdauernd Kontakt zu einem dysfunktionalen Elternteil hat oder wenn die ständigen Wechsel zu belastend sind (Kostka, 2014, S. 55). In Situationen, in welchen die Eltern aber hochkonflikthaft sind, kann gerade die Wahl des Betreuungsmodells zentraler Punkt des Konflikts sein. Für diese Fälle ist es wichtig zu wissen, was die Rechtsprechung für Rahmenvoraussetzungen für eine alternierende Obhut



erarbeitet hat. Es handelt sich dabei um Beurteilungskriterien zur Abwägung, ob die alternierende Betreuung im konkreten Fall möglich / machbar ist.

Die alternierende Obhut ist anspruchsvoll und bedingt die Erfüllung gewisser Voraussetzungen.

Das Bundesgericht sagt hierzu in seinem Urteil vom 18. März 2019 Folgendes:

«Die alternierende Obhut kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind. Weiter ist dieses Betreuungsmodell nur praktisch umsetzbar, wenn die Eltern fähig und bereit sind, in Kinderbelangen laufend miteinander zu kommunizieren und im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu kooperieren. Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer Regelung mit geteilter Betreuung widersetzt, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, die nötige Kooperation sei nicht gewährleistet. Unter diesem Aspekt ist von einer alternierenden Obhut nur abzusehen, wenn das Verhältnis unter den Eltern hinsichtlich anderer Kinderbelange von einer Feindseligkeit gekennzeichnet ist, die annehmen lässt, eine alternierende Obhut würde das Kind dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen, die seinen Interessen offensichtlich zuwider läuft.

Weiter kommt es auf die geografische Situation an, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der beiden Eltern. Bedeutsam ist auch die Kindwohlwirksamkeit der Stabilität, wie sie mit einer Weiterführung der bisherigen Regelung einhergeht. In diesem Sinne ist eine alternierende Obhut umso eher angezeigt, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung abwechselnd betreut haben. Andere Kriterien sind das Alter des Kindes, seine Beziehungen zu (tatsächlichen oder faktischen) Geschwistern und seine Einbettung in das weitere soziale Umfeld. Die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, spielt hauptsächlich dann eine Rolle, wenn spezifische Bedürfnisse des Kindes eine persönliche Betreuung notwendig erscheinen lassen oder wenn ein Elternteil selbst in den Randzeiten (morgens, abends und an den Wochenenden) nicht bzw. kaum zur Verfügung stünde; ansonsten ist von der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung auszugehen. Beachtung verdient auch der Wunsch des Kindes, selbst wenn es bezüglich der Betreuungsregelung (noch) nicht urteilsfähig ist.

Die Erziehungsfähigkeit beider Eltern ist in jedem Fall notwendige Voraussetzung einer alternierenden Obhut. Die weiteren Beurteilungskriterien hängen oft voneinander ab; ihre jeweilige Bedeutsamkeit richtet sich nach den konkreten Umständen. So spielt das Kriterium der Stabilität bei Säuglingen und Kleinkindern eine wichtige Rolle. Geht es hingegen um Jugendliche, kommt der Zugehörigkeit zu einem sozialen Umfeld grosse Bedeutung zu. Die Kooperationsfähigkeit der Eltern wiederum verdient besondere Beachtung, wenn das Kind schulpflichtig ist oder die Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern ein Mehr an Organisation erfordert.»

Kriterien für die Wahl eines alternierenden Betreuungsmodells resp. die Abwägung, ob dieses Betreuungsmodell in Frage kommt, sind gemäss Bundesgericht also:

- Die Erziehungsfähigkeit beider Eltern (als notwendige Voraussetzung!)



- Die Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft sowie die Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern
- Die geografische Situation: Die Distanz zwischen den Wohnungen beider Eltern
- Die Stabilität für das Kind im Sinne der Weiterführung der bisherigen Betreuungsregelung
- Das Alter des Kindes
- Die Beziehungen des Kindes zu (tatsächlichen oder faktischen) Geschwistern
- Die Einbettung des Kindes in das weitere soziale Umfeld
- Nur beschränkt: Die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen
- Der Wunsch des Kindes

Gemäss Kinderrechtskonvention soll der Wunsch des Kindes bei der Wahl des Betreuungsmodells miteinbezogen werden.

Der Wunsch des Kindes muss in die Wahl des Betreuungsmodells sowie die Ausgestaltung des Umgangsrechts miteinbezogen werden, sei es eine Regelung der Eltern oder sei es eine von Behördenseite. Idealerweise sollte das Kind vor einer definitiven Entscheidung sogar erstmalige Erfahrungen mit dem neuen Modell sammeln können (Kostka, 2014, S. 72). Gemäss Kinderrechtskonvention haben Kinder das Recht auf Anhörung und Partizipation. Kinder, die ihre Meinung einbringen können und sich ernst genommen fühlen, auch wenn nicht alle ihre Wünsche erfüllt werden können, haben eine erhöhte Chance, gut mit der neuen Situation umgehen zu lernen.

Das Marie Meierhofer Institut für das Kind hat Erfahrung mit der Thematik und empfiehlt bei Familien mit jungen Kindern weder generell zur alternierenden Obhut noch generell davon ab. Es stellt eine Kriterienliste zur Verfügung, die eine Familie bei der Prüfung des geeigneten Modells beziehen kann (Brunner et al, 2019, S. 16, 17).

Die sozialwissenschaftliche Forschung bietet für einige Regelungsmodelle Hinweise zum Kindeswohl und definiert Aspekte, die das Kind besonders be- oder entlasten können. Zur Erarbeitung einer Betreuungsregelung kann das nachfolgende dreidimensionale Modell nach Salzgeber und Schreiner hilfreich sein (2014, S. 77).

1. Die erste Ebene berücksichtigt äussere Risiko- oder Unterstützungsfaktoren wie niedriges Einkommen der Eltern, Ausbildung der Eltern, Wohnmöglichkeiten, Arbeitszeiten, unterschiedliche Bedürfnisse von Geschwistern.
2. Auf der zweiten Ebene werden Aspekte des Kindes betrachtet, wie Bindungsqualität, wer bisher Entscheidungen für das Kind getroffen hat, Zufriedenheit mit dem Betreuungsmodell, die Rolle des Kindes im elterlichen Konflikt und Art der elterlichen Kommunikation, spezielle Bedürfnisse des Kindes und Bedeutung weiterer Bezugspersonen für das Kind.
3. Die dritte Ebene berücksichtigt elterliche Aspekte wie Gewalt in der Familie, Konfliktniveau der Eltern, wie die Eltern miteinander kooperieren, ob das Kind tatsächlich im Mittelpunkt der Entscheidungen steht, inwieweit die elterlichen Werte über-



einstimmen, wie weit die Eltern einander in ihrer Bedeutung für das Kind respektieren, die elterliche Fähigkeit, flexibel auf Regelungsmodelle zu reagieren und sich umzustellen, und inwieweit die Eltern sich fürsorglich und emotional zugewandt dem Kind gegenüber verhalten und auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen und es unterstützen.

Kinder können Trennungsfolgen besser verarbeiten, wenn sie Umgang mit beiden Elternteilen haben.

Die Scheidungsforschung belegt durchwegs, dass Kinder die Trennungsfolgen besser verarbeiten, wenn sie ungestörten Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil pflegen (Salzgeber und Schreiner, 2014, S. 79). Es gilt aber auch zu berücksichtigen, dass für das Wohlergehen des Kindes die Beziehungsqualität zwischen dem nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteil und dem Kind wesentlich entscheidender ist als die Häufigkeit des Kontakts (ibid, S. 80). Je jünger allerdings das Kind, desto eher spielt die Häufigkeit des Kontaktes auch eine Rolle für die Entwicklung einer tragfähigen Bindung. Je älter das Kind, desto flexibler sollte das Modell sein.

Ist ein Modell gewählt, gilt es, dieses umzusetzen. Insbesondere für asymmetrische Betreuungsformen können Angebote für Eltern in Trennung zum Wohl des Kindes diese Umsetzung unterstützen.

### **3.3.2 Angebote für Eltern in Trennung zum Wohl des Kindes**

Angebote für Eltern in Trennung können insbesondere für hochstrittige Eltern angeordnet werden.

Wenn Eltern sich hochstrittig verhalten in der Umsetzung der vereinbarten Umgangsregelung, ist dies für das betroffene Kind äusserst belastend. Deshalb sind bei hohem Konfliktniveau oft zusätzliche Massnahmen angezeigt. Es gibt Angebote für Eltern in Trennung, die eine aktive Mitarbeit der Eltern erfordern (Elternkurse, Mediation, Paarberatung) und Angebote, die eine Begleitung der Kontakte zwischen Elternteil und Kind bieten (begleitete Übergabe, begleiteter Besuchstreff, Einzelbegleitungen). Die Angebote können von den Eltern auf eigene Initiative freiwillig in Anspruch genommen werden oder aber von der KESB oder dem Gericht angeordnet werden. Einen Überblick über alle Arten von Angeboten im Kanton Zürich findet man unter: [www.zh.ch/eltern-in-trennung](http://www.zh.ch/eltern-in-trennung) oder in der Toolbox:

Bei der Begleitung von festgelegten Kontakten (begleiteter Besuchstreff oder Einzelbegleitung) findet der Umgang zum Schutz des Kindes in Anwesenheit von Drittpersonen statt. Am stärksten überwacht ist die sogenannte Einzelbegleitung, bei der während dem ganzen Kontakt eine Drittperson anwesend ist. Dies bedeutet einen hohen personellen Aufwand und schränkt die Intimität der Kontakte ein. Die begleiteten Übergaben kommen zum Einsatz, wenn die Kontakte selbst nicht in Frage gestellt werden, und nur die Übergabephasen



eine zu hohe Belastung für die Beteiligten darstellt (Salzgeber und Schreiner, 2014, S. 82). Diese können im Rahmen eines begleiteten Besuchstreffs oder in Einzelbegleitung stattfinden. Der begleitete Besuchstreff ist ein Angebot, bei dem sich Kinder aus verschiedenen Familien mit ihrem umgangsberechtigten Elternteil unter Aufsicht von Fachpersonen in einem institutionellen Rahmen treffen.

Das begleitete Umgangsrecht ist an strenge Anforderungen geknüpft; es soll insbesondere einer Gefährdung des Kindes begegnen und stellt eine Hilfe dar, damit die Kontakte auch während des andauernden Konfliktes stattfinden können. Das begleitete Umgangsrecht stellt grundsätzlich eine Übergangslösung dar und wird im Regelfall für eine begrenzte Dauer angeordnet. In einigen wenigen Fällen ist das begleitete Umgangsrecht aber die einzige vertretbare langfristige Option einer Umgangsregelung (Salzgeber und Schreiner, 2014, S. 82). So kann ein begleiteter Besuchstreff als langfristige Option angezeigt sein bei bestehender Entführungsgefahr oder beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

### **3.6 Kontaktabbruch**

Grundsätzlich kann ein Kontaktabbruch durch den umgangsberechtigten Elternteil, durch das betroffene Kind oder durch die Behörde erfolgen. Bei hochstrittigen Eltern wird jedoch meist vom umgangsberechtigten Elternteil auf den Kontakt bestanden. Deshalb werden in den folgenden Ausführungen lediglich der Kontaktabbruch durch das Kind und durch die Behörde thematisiert.

#### **3.6.1 Kontaktabbruch durch das Kind**

Kinder können sich aus nachvollziehbaren Gründen oder aufgrund von Beeinflussung von einem Elternteil zurückziehen.

Es kann sein, dass ein Kind den Kontakt mit dem umgangsberechtigten Elternteil (vorübergehend) abbrechen möchte. Ein Kind kann den Wunsch nach Kontaktunterbruch äussern, weil es sich beispielsweise vom umgangsberechtigten Elternteil entfremdet hat. Es ist zu unterscheiden zwischen reaktiver und induzierter Entfremdung. Von reaktiver Entfremdung spricht man, wenn das Kind den Elternteil aus objektiv nachvollziehbaren Gründen ablehnt, zum Beispiel bei häuslicher Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder erzieherischem Fehlverhalten dieses Elternteils. Betroffene Kinder bringen intensive Negativgefühle wie Wut, Hass und Angst gegenüber dem abgelehnten Elternteil zum Ausdruck. Diese Gefühle haben einen wahrhaftigen Boden und lassen sich für das Kind und andere Erwachsene durch das Verhalten des Elternteils erklären. Die Kinder wirken traumatisiert und fühlen sich nur sicher, wenn sie den gewalttätigen oder misshandelnden Elternteil zurückstossen und sich von ihm fernhalten (Staub, 2018, S. 107).



Wenn ein Kind den Kontakt verweigert, kann dies ein Bewältigungsversuch im Loyalitätskonflikt sein.

Die induzierte Entfremdung hingegen ist anders zu deuten und verlangt andere Vorgehensweisen; in der Regel Hilfe für das Kind durch eine Fachperson. Sie ist Ausdruck eines Bewältigungsversuchs des Kindes in seinem schweren Loyalitätskonflikt. Diese Form von Entfremdung ist nicht ohne die Manipulation (Induktion) einer Bezugsperson denkbar. Ein induziert entfremdetes Kind, zeigt unabhängig vom beeinflussenden Elternteil und konsistent starke Negativgefühle wie Wut, Hass, Ekel und Angst sowie internalisierte negative Überzeugungen gegenüber dem abgelehnten Elternteil. Diese Gefühle sind oft unverhältnismässig in Bezug auf die realen Erfahrungen mit diesem Elternteil; die Begründungen sind zum Teil absurd, irrational, entlehnt oder falsch. Die meist mit der Ablehnung einhergehende Angst ist Ausdruck einer unbewussten Schuld- und Schamabwehr (Staub, 2018, S. 103). Diese induzierte Entfremdung von einem Elternteil wird oft als Parental Alienation Syndrome bezeichnet.

Der Begriff PAS ist heute umstritten. Man spricht stattdessen von induzierter Entfremdung.

1985 führte der amerikanische Psychiater Richard Gardner die Bezeichnung Parental Alienation Syndrome PAS ein, um eine diagnostizierbare Störung bei einem Scheidungskind im Zusammenhang mit Umgangsrechtsstreitigkeiten zu konzeptualisieren (Staub, 2018, S. 103). Er nannte als kumulative Merkmale für das Elterliche Entfremdungssyndrom:

1. besessener Hass des Kindes gegenüber dem abgelehnten Elternteil, unhaltbare, leichtfertige, absurde Vorwürfe, keinerlei Ambivalenz oder Schuldgefühle,
2. ein rachebesessener obhutsberechtigter Elternteil, welcher das Kind durch unbewusste oder bewusste Hirnwäsche manipuliert,
3. falsche Anschuldigungen des sexuellen Missbrauchs vom obhutsberechtigten Elternteil (Staub, 2018, S. 103, 104).

Der Begriff PAS wurde seither von verschiedenen Interessengruppen als Begründung von Kontaktverweigerung sowohl rechtlich als auch polemisch ins Feld geführt. Gleichzeitig häuften sich die Kontroversen um den Begriff. Dieser ist heute umstritten, verschiedene Fachleute distanzieren sich aus unterschiedlichen Gründen davon. So besteht beispielsweise die Gefahr, dass beteiligte Erwachsene als Schuldige identifiziert werden, oder dass der Willen des Kindes vorschnell entwertet oder gar pathologisiert wird. Zudem ermöglicht die Beschreibung keine Unterscheidung zwischen Reaktionsweisen, Abwehrmechanismen und Verhaltensweisen, die durch real begründete Ängste hervorgerufen wurden. Unbestritten ist jedoch das Vorkommen von dysfunktionaler Elternablehnung durch das Kind. Die Entfremdung von einem Elternteil sowie Überidentifizierung mit dem anderen Elternteil muss Fachleute stets aufhorchen lassen (Baumann, 2008, S. 32, 33).



Eine neue Konzeptualisierung fokussiert vielmehr auf das entfremdete Kind als die elterliche Entfremdung. Es gilt heute weniger das schädigende Verhalten des manipulierenden Elternteils im Fokus zu behalten als das beobachtbare Verhalten des entfremdeten Kindes (Staub, 2018, S. 104). Bezugspersonen müssen dieses Verhalten deuten und dem betroffenen Kind die Hilfe zukommen zu lassen, die es in diesem Fall braucht, in der Regel Einordnung und Begleitung durch eine Fachperson.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass Fachpersonen keine radikalen Lösungen wie z.B. eine Fremdplatzierung vornehmen aus dem Wunsch heraus, «Gerechtigkeit» für den von der Ablehnung betroffenen Elternteil herzustellen. Es mag naheliegend scheinen, dass ein bewusst entfremdender Elternteil nicht gut für das Kind sorgt und deshalb das Kind durch eine Platzierung vor ihm geschützt werden sollte. Allerdings kann es sein, dass das Kind somit den einzigen festen Halt in seinem Leben verliert, den es nach der Trennung der Eltern noch hatte, da ihm der andere Elternteil ja entfremdet wurde. Für das Kind ist die Platzierung dann keine Schutzmassnahme sondern vielmehr eine zusätzliche Gefährdung seines Wohlbefindens.

Das Wohl des Kindes hat Vorrang vor der Durchsetzung des Umgangsrechts.

Es kann vorkommen, dass bei einem Kontaktabbruch durch das Kind der umgangsberechtigte Elternteil auf eine Durchsetzung des Umgangs «um jeden Preis» verzichtet, um den Druck vom Kind zu nehmen. In anderen Fällen kommt es zu einer chronischen Pattsituation, in der der abgelehnte Elternteil auf sein Recht pocht bzw. der beeinflussende Elternteil das den Kontakt ablehnende Kind in seinen Forderungen intensiv unterstützt. Wenn dann ein Kontakt nicht durch staatliche Gewalt durchgesetzt wird, sieht der manipulierende Elternteil dies als Bestätigung seiner Sichtweise. Die Begründung der Behörden, auf durchsetzende Gewalt zu verzichten, ist jedoch, dass dem Kind kein psychischer Schaden durch eine solche Eskalation angetan werden sollte. Zwang zur Durchsetzung der Kontaktregelung ist – wenn überhaupt – nur zulässig, wenn er sich gegen den obhuts-/sorgeberechtigten Elternteil richtet (gegenüber dem Kind ist Zwang in jedem Fall unzulässig) und wenn mit der Zwangsmassnahme eine Verhaltensänderung zugunsten des Kindes erreicht werden kann. Die polizeiliche Zuführung des Kindes wird in der Fachliteratur mehrheitlich abgelehnt (Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, 2018, S. 352).

Wenn sich ein Kind dem Kontakt mit dem umgangsberechtigten Elternteil verweigert, gibt es auch das Instrument der Erinnerungskontakte. Das Kind und der besuchsberechtigte Elternteil befinden sich dabei an einem neutralen Ort und berichten einer Fachperson über die wichtigen Ereignisse der letzten Monate, sie berichten etwa über die Arbeit, Schule, Hobbies oder die aktuelle Wohnsituation. Das Gespräch wird durch die Fachperson moderiert; ein direkter Kontakt zwischen dem Kind und dem Elternteil muss sich nicht ergeben. Am Ende des Gesprächs wird dem Kind jeweils die Möglichkeit gegeben, Fragen direkt an seine Mutter oder seinen Vater zu richten. Pro Jahr werden zwischen zwei und vier Erinnerungsbegegnungen vorgeschlagen. Ziel ist es, durch diese strukturierten und «beziehungs-freien» Begegnungen einen gänzlichen Kontaktabbruch zu vermeiden. Ausgeschlossen



sind Erinnerungskontakte dann, wenn vom umgangsberechtigten Elternteil Gewalt in physischer oder psychischer Art zu erwarten ist und wenn konkrete Entführungsgefahr besteht. Aufseiten des Kindes können weitere Gründe vorliegen, welche Erinnerungskontakte ausschliessen, wie etwa traumatische Erfahrungen mit dem Elternteil. (Büchler und Enz, 2018, S. 934, 935). Erinnerungskontakte werden in der Fachliteratur kontrovers diskutiert.

Bei einem Kontaktabbruch muss das Kind gut begleitet werden.

Für das Selbsterleben des Kindes ist bei einem Kontaktabbruch seinerseits von erheblicher Bedeutung, mit welcher Interpretation der Geschehnisse es aufwächst, ob es sich verstanden, ungerecht behandelt oder angeklagt fühlt. Deshalb sollten Fachpersonen und Eltern gegenüber dem Kind bei der Thematik rund um den Kontaktabbruch auf eine sorgfältige Sprachwahl achten. Spricht man von «Kontaktabbruch» oder wählt man andere Begriffe? Wie spricht man über die Dauer des Abbruchs etc.? (Salzgeber und Schreiner, 2014, S. 85).

Aus Sicht des Kindes ist es unerlässlich, gewisse Fragen zu klären und ein jeweils individuell auf die Rahmenbedingungen zugeschnittenes Konzept zu entwickeln. Dabei müssen Eltern und Fachpersonen gewisse Fragen gemeinsam mit dem Kind beantworten: Welchen Anteil am weiteren Leben des Kindes soll der betroffene Elternteil in Zukunft trotz des Kontaktunterbruchs haben? Welchen Anteil am weiteren Leben des Elternteils soll das Kind in Zukunft haben? Wie soll mit Geburtstagen, Feiertagen und Geschenken umgegangen werden etc.? Die Klärung dieser Fragen entlastet das Kind vor einer fantasierten Verantwortungsübernahme und kann ihm helfen, die Ereignisse besser einzuordnen und zu verarbeiten (Salzgeber und Schreiner, 2014, S. 86).

Es gilt stets im Auge zu behalten, ob sich aus Sicht des Kindes der Kontakt mit dem umgangsberechtigten Elternteil wirklich lohnt. Sollten Zweifel daran bestehen, kann es hilfreich sein, den Fall im Team zu besprechen und gemeinsam genau auszuloten. Zudem kann eine Beobachtung des Kindes nicht nur im Umgang mit dem obhutsberechtigten Elternteil sondern auch mit dem umgangsberechtigten Elternteil aufschlussreich sein. Diese Begegnung sollte man nach Möglichkeit herstellen, um sich einen direkten Eindruck der Interaktion zu ermöglichen.

### **3.6.2 Kontaktabbruch durch die Behörde**

Bei einer Gefährdung des Kindes durch den Kontakt ist eine Neuregelung des Umgangsrechts notwendig.

Es gibt auch Fälle, in denen eine Aussetzung des Kontakts notwendig wird, weil das Wohl des Kindes durch den aktuellen Kontakt, so wie er ursprünglich geregelt wurde, gefährdet ist. In diesem Fall braucht es eine Anpassung des Umgangsrechts. Bei jeder Anpassung oder bei der Aufhebung einer Massnahme liegt Art. 313 ZGB zugrunde. Sofern bereits eine Umgangsregelung vorhanden ist, setzt eine Abänderung eine wesentliche Veränderung



der relevanten Verhältnisse voraus (vgl. Art. 134 Abs. 2, Art. 298d ZGB). Rechtlich legitimiert ist eine Sistierung oder Aufhebung des Umgangs, wenn Kontakte das Wohl des Kindes gefährden, wenn die Eltern den persönlichen Verkehr pflichtwidrig ausüben oder sich nicht ernsthaft um das Kind kümmern, bzw. wenn andere wichtige Gründe vorliegen, so dass Kontakte dem Kind mehr schaden als sie Vorteile bringen (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Beispiele sind, wenn das Kind vom umgangsberechtigten Elternteil vernachlässigt wird (dazu zählt auch anhaltendes mangelndes Interesse), wenn das Kind durch diesen Elternteil Gewalt erleidet, wenn die Schwere einer psychischen Erkrankung oder Sucht dieses Elternteils einen begleiteten Umgang ausschliesst, wenn akute Entführungsgefahr besteht, wenn die Schwere der elterlichen Auseinandersetzungen eine unzumutbare Stresssituation bedeutet oder wenn ein dezidierter Wunsch des Kindes nach Kontaktunterbruch vorliegt. Ein Aussetzen des Umgangsrechts muss in nützlichen Intervallen auf seine Gültigkeit hin überprüft werden (Salzgeber und Schreiner, 2014, S. 82, 83). Eine Sistierung des Umgangsrechts durch die Behörden (KESB, Gericht) sollte ultima ratio sein, da eine einseitige Verhinderung des Umgangsrechts grundsätzlich nicht erlaubt ist und es in diesem Falle eine Abänderung des Umgangsrechts braucht. Wie aber soeben gezeigt, ist eine behördliche Sistierung möglich.

# Beratung

## 4. Ausgangslage

### 4.1 Zugänge der Eltern zum AJB

Hochstrittige Eltern finden Zugang zum AJB und zu anderen Massnahmen durch Beratungen, Beistandschaften und Abklärungen.

Für Eltern in Trennung gibt es verschiedene Zugänge zu den Angeboten des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) in den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) und den Regionalen Rechtsdiensten (RRD).

Einerseits können sich ein Elternteil oder beide Eltern aus eigener Initiative im kjj oder beim Regionalen Rechtsdienst melden und eine Beratung in Anspruch nehmen. Die kjj beraten Eltern betreffend die Umsetzung des persönlichen Verkehrs und der Betreuungsregelung. Die Regionalen Rechtsdienste beraten unverheiratete Eltern zu den Themen Vaterschaft, elterliche Sorge und Unterhalt sowie Betreuungsregelung und Umgangsrecht. Sie unterstützen nicht miteinander verheiratete Eltern zudem bei der Erarbeitung einer Regelung betreffend Unterhalt und/oder betreffend Betreuung.



Andererseits gibt es Eltern, welche aufgrund einer Anordnung der KESB oder des Gerichts Zugang zum AJB finden. Hierbei handelt es sich entweder um einen Abklärungsauftrag an die kjz oder um eine Anordnung zur Errichtung einer Beistandschaft. Sowohl die kjz-Mitarbeitenden als auch die RRD-Mitarbeitenden führen unterschiedliche Beistandschaften. Nach erfolgter Abklärung wenden sich die Abklärenden mit einer Empfehlung an die Behörde. Dies kann u.a. die Errichtung einer Erziehungs- oder Besuchsrechtsbeistandschaft sein. So prüft die zuständige Behörde die Errichtung einer solchen Beistandschaft und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des kjz wird als Beistandsperson eingesetzt. Solche Beistandschaften können selbstverständlich auch direkt angeordnet werden. Weiter führt das AJB, genauer der Regionale Rechtsdienst, Beistandschaften zur Regelung von Vaterschaft und Unterhalt von unverheirateten Eltern oder Vertretungsbeistandschaften bei anderen Fällen.

Nebst Beistandschaften gibt es weitere angeordnete Massnahmen: zum Beispiel Paarberatung, Mediation oder Weiterbildungskurse.

Bei der Festlegung einer Umgangsregelung mit hochstrittigen Eltern ist der Fokus auf das Wohl des Kindes zentral. Um dieses Wohl sicherzustellen, können die Behörden vor dem Errichten einer Beistandschaft die Eltern mit weiteren Massnahmen dahin zu führen versuchen, dass sie ihre Verantwortung dem Kind gegenüber wieder wahrnehmen können, z.B. durch die Anordnung einer Mediation (Hauri 2013a, S. 40), einer kinderorientierten Paarberatung oder einer Weiterbildungsmassnahme (Empowerment-Kurse für Eltern in Trennung). Eine Beistandschaft darf nur angeordnet werden, wenn keine mildere Massnahme möglich ist (Praxisanleitung Kindesschutzrecht, 2017, S. 360).

Im Rahmen eines Praxisprojekts wurde 2018/2019 im kjz Uster eine durch die KESB oder das Bezirksgericht angeordnete Beratung erprobt, die vor Errichtung einer Beistandschaft erfolgte (siehe Überblick der «Angebote für Eltern in Trennung zum Wohl des Kindes»). Die Erfahrungen mit diesem Angebot waren überwiegend positiv, so dass das Angebot weitergeführt wird.

Werden Massnahmen mediatorischer Art parallel zu einer Beistandschaft angeordnet, kann es sinnvoll sein, dass sich die Beiständin oder der Beistand während der Dauer der Massnahme zurückhält in der Beratung und diese erst wieder aufnimmt, wenn die andere Massnahme abgeschlossen ist (Lutz und Frigg, 2017, S. 6), sofern der Auftrag der Beiständin oder des Beistands nicht anders lautet. Dies muss allerdings im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Kindes und allfälliger Risiko- bzw. Schutzfaktoren sorgfältig beurteilt werden (Empfehlung der interdisziplinären Einschätzung im kjz oder mindestens der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips).



## 4.2 Beistandschaften in Bezug auf den persönlichen Verkehr

Eine Beistandschaft muss geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein.

Eine Beistandschaft ist eine Kindesschutzmassnahme. Übergeordnetes Ziel jeder Beistandschaft im Zusammenhang mit dem persönlichen Verkehr ist es, dass das Kind einen angemessenen Kontakt zu beiden Eltern pflegen kann. Grundsätzlich gilt, dass jede Beistandschaft eine Verhältnismässigkeitsprüfung bestehen muss. Sie muss geeignet, erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinn sein. Zudem hat die Massnahme subsidiär zu sein, d.h. Massnahmen dürfen nur erfolgen, wo die Eltern die ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen. Es muss im gegebenen Fall überprüft werden, ob mit der Massnahme das Leiden oder die Gefährdung des Kindes tatsächlich gemindert werden kann. Sind die Eltern grundsätzlich nicht fähig oder willens, die Vermittlung und Anleitung der Beistandsperson anzunehmen, so ist die Beistandschaft gescheitert respektive nicht geeignet zur Zielerreichung und muss aufgehoben werden (Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, 2018, S. 368). Es ist zu vermeiden, dass nicht durchführbare Kindesschutzmandate pro forma weiter aufrechterhalten werden (Praxisanleitung Kindesschutzrecht, 2017, S. 121). Allenfalls sind andere Massnahmen zu prüfen (z.B. Anordnung einer Mediation), oder der Auftrag der Beistandsperson ist anzupassen (ibid.).

Eine Beistandschaft begleitet eine behördliche Umgangsregelung.

Bei Beistandschaften gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB zur Unterstützung des persönlichen Verkehrs geht es darum, dass die Umsetzung der behördlich angeordneten Betreuungs- und Umgangsregelung begleitet wird. Die Behörde legt eine (Minimal-)Regelung fest, die zur Anwendung kommt, solange die strittigen Eltern keine Einigkeit finden. Die festgelegte (Minimal-)Regelung kann jedoch im Einvernehmen der Eltern und in Absprache mit der Beistandsperson mit Blick auf das Kindeswohl angepasst und ausgedehntere Kontakte können vorgesehen werden (Praxisanleitung Kindesschutzrecht, 2017, S. 360).

Die Mandatsperson hat in der Besuchsrechtsbeistandschaft idealerweise folgende Aufgaben (kann variieren):

1. Unterstützung der Eltern, die elterliche Verantwortung wahrzunehmen und Lösungen im Rahmen der vorgegebenen (Minimal-)Regelung zu finden
2. Vermittlung zwischen den Eltern mit dem Ziel, den Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen zu wahren
3. Regelung von Modalitäten, die in der behördlichen Anordnung offenblieben und für die die Eltern keine Einigung finden
4. Der KESB Bericht zu erstatten, sofern die übertragenen Aufgaben mit den Mitteln der Beistandschaft nicht erreichbar sind (Praxisanleitung Kindesschutzrecht, 2017, S. 361).



Weitere Aufgaben umfassen die Beratung der Eltern in Erziehungsfragen im Bereich des persönlichen Verkehrs. Folgende Aufgaben sind denkbar (nicht abschliessende Aufzählung):

- Aufklärung der Eltern hinsichtlich der entwicklungspsychologischen Bedeutung der Kontaktpflege des Kindes zu beiden Eltern
- Aufklärung der Eltern hinsichtlich der Bedeutung der Elternschaft für das Kind allgemein sowie bei einer Trennung der Eltern
- Aufklärung der Eltern über die Ursachen und Wirkungen von Loyaliätskonflikten sowie Möglichkeiten, diese aufzulösen
- Unterstützung der Eltern bei der einvernehmlichen Regelung des persönlichen Verkehrs durch kinderorientierte Beratung
- Vermittlung von Kursen (Elternkurse oder Kurse für Scheidungskinder)
- Organisatorische Unterstützung (Begleitung organisieren, Beratung bezüglich Aktivitäten während des Umgangs)
- Informationsaustausch (vorübergehend; mittel- und langfristig sollte das über die Eltern und das Kind direkt möglich sein) (ibid).

Idealerweise wird eine Umgangsregelung zwischen KESB/Gericht und Beistandsperson abgesprochen.

Die KESB bzw. das Gericht regelt als Ausgangslage für die Beiständin oder den Beistand das Umgangsrecht wenn möglich bezüglich Tagen und Zeiten, Feiertagen und Ferien. Die konkreten Formulierungen sollten idealerweise vor der Anordnung zwischen KESB/Gericht und Beistandsperson abgesprochen werden, denn je nach Formulierung ist die Umsetzung der Beistandschaft erleichtert oder erschwert (Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, 2018, S. 365). Oft macht es aus praktischen Gründen nicht Sinn, zu genaue Zeiten anzugeben, weil schon vorher klar ist, dass diese nicht immer eingehalten werden können (beispielsweise aufgrund von wechselnden Arbeitszeiten, Verkehrsproblemen etc.). Oder es gibt Gründe, die in der Person des Kindes liegen, welche eine gewisse Flexibilität innerhalb der Umgangsregelung erfordern. Die Idee ist, dass die Beistandsperson in solchen Fällen nicht einfach nur die Einhaltung einer akribisch detaillierten Umgangsregelung überwacht, sondern die Eltern in der Umsetzung einer praktikablen und flexiblen Handhabung des Umgangsrechts innerhalb eines gegebenen Rahmens unterstützt und sie dazu befähigen soll. Ziel ist die Umsetzung des angeordneten Umgangsrechts in einer das Kindeswohl sichernden und fördernden Weise (Soziale Dienste Stadt Zürich, Fachkonzept Besuchsrecht, 2016, S. 13).

Die Formulierung «Überwachung» des persönlichen Verkehrs ist missglückt und für die Umsetzung in der Praxis nicht dienlich. Der Auftrag der «Überwachung» geht am Ziel (Unterstützung der Eltern beim Gestalten des persönlichen Verkehrs und ggf. Regelung von Modalitäten) vorbei und weckt Erwartungen, die eine Beistandsperson unter Umständen nicht erfüllen kann. Sie soll nicht primär eine Kontrollinstanz sein, sondern eine beratende und vermittelnde Vertrauensperson. Die Formulierung in Art. 308 Abs. 2 ZGB ist im



Einzelfall ohnehin nicht weiter relevant: «Namentlich» bedeutet, dass die aufgeführten Befugnisse lediglich Beispiele sind und die *Befugnisse* im Einzelfall *entsprechend den Bedürfnissen* des Kindes resp. der Eltern *massgeschneidert* formuliert werden sollen (Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, 2018, S. 364, 365).

Wenn eine Beistandschaft angeordnet wird, können Beiständinnen und Beistände das Merkblatt «Beistandschaft» an betroffene Eltern abgeben, um sie zu informieren, was eine Beistandschaft umfasst:

#### **4.2.1 Anpassung oder Aufhebung einer Massnahme**

Eine Beistandschaft muss allenfalls angepasst oder aufgehoben werden, wenn sie den Kinderschutz nicht (mehr) gewährleisten kann.

Wenn es den hochstrittigen Eltern ausschliesslich um die Durchsetzung ihres Rechts auf Kontakt mit dem Kind und nicht um das Wohl ihres Kindes geht, legen sie den Fokus in den Gesprächen mit der Beistandsperson auf ihre eigenen Bedürfnisse und Rechte. Es kann dann geschehen, dass Beistandschaften Konflikt erhaltend statt Konflikt mindernd wirken. Dies ist dann der Fall, wenn der Konflikt der Eltern durch die Kontakte bei der Beratungsperson aufrecht erhalten wird, statt bearbeitet und abgebaut. In solchen Fällen wird der Konflikt durch die Beistandschaft genährt und das Kindeswohl somit nicht gebessert (Affolter-Fringeli, 2015, S. 196). In diesem Fall erfüllt sie die Voraussetzung der Eignung nicht mehr und muss aufgehoben werden.

Die Beistandschaft wird auch dann aufgehoben, wenn sie erfolgreich war und dazu geführt hat, dass die Eltern die Bedürfnisse des Kindes wieder selbständig erkennen und erfüllen können.

Bei der Beantragung auf Aufhebung bzw. Anpassung eines Auftrags muss genau erwogen und begründet werden:

- was bisher mit welchen Resultaten unternommen/unterlassen wurde
- warum die Massnahme zur Minderung der Kindeswohlgefährdung untauglich/ungeeignet/unverhältnismässig ist oder warum sie tauglich war, aber nun nicht mehr erforderlich
- welche Anpassung der Massnahme stattdessen vorgeschlagen wird und weshalb
- prognostische Einschätzung, was mit und ohne Massnahme bzw. Anpassung der Massnahme mit dem/der/den Schutzbedürftigen geschieht, zudem,
- was klappt und weshalb das Umgangsrecht allenfalls ausgeweitet werden kann

Ein Antrag auf Aufhebung einer Massnahme muss dem betroffenen Kind erläutert werden.



Erfahrungsgemäss erweist sich der fallbezogene Austausch mit den Kooperationspartnern (KESB / Bezirksgericht / Bezirksrat / Obergericht) hinsichtlich einer Anpassung einer Massnahme als hilfreich, genauso wie Absprachen vor der Einrichtung einer Beistandschaft oder anderen Massnahmen.

Ein allfälliger Antrag auf Aufhebung einer Beistandschaft muss im kjz mit der Abteilungsleitung und der kjz-Leitung besprochen werden. Wenn ein Antrag auf Aufhebung einer Massnahme gestellt wird, soll die Beiständin oder der Beistand dies zusammen mit den Eltern und dem Kind (je nach Alter) besprechen. Bei der Kommunikation mit dem betroffenen Kind ist insbesondere darauf zu achten, dass es versteht, weshalb die Mandatsperson die Massnahme anpassen bzw. aufheben will, damit es das Geschehen gut einordnen und verarbeiten kann.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass hochstrittige Eltern durch ihren chronischen Streit das Wohl ihres Kindes kurzfristig und langfristig gefährden. Freiwillig gewählte oder durch die Behörden angeordnete Massnahmen wie Elternkurse, Mediation, Paarberatung können den Eltern helfen, ihre eigenen Verletzungen zu bearbeiten, so dass sie die Bedürfnisse ihres Kindes wieder wahrnehmen und erfüllen können. Wo diese Massnahmen nicht ausreichen, kann es erforderlich werden, dass eine Beistandschaft angeordnet wird, wenn diese nicht bereits parallel installiert wurde. Auch in dieser muss es darum gehen, dass die Eltern ihre Verantwortung als Eltern wieder zu übernehmen lernen.

## 5. Beratungsgrundlagen

### 5.1 Kinderorientierte Beratung

In der kinderorientierten Beratung muss sich die Beratungsperson klar sein, nach welchem Rollenverständnis sie vorgeht.

Fachpersonen nehmen in der Begegnung mit Eltern und anderen Fachpersonen jeweils eine bestimmte Rolle ein. Im Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz (2018, S. 360-364) werden zwei mögliche Rollen in der Beratung von strittigen Eltern unterschieden. Im Folgenden wird ausgeführt, wie sich diese beiden Rollen unterscheiden und wann sie sinnvollerweise eingenommen werden sollten. Vom gesetzlichen Auftrag sind in einer Beistandschaft beide Rollenverständnisse möglich (ibid, S. 361).

Rollenverständnis I:

Nimmt eine Fachperson (aus Gericht, KESB, kjz) die Rolle I ein, so spricht sie die Eltern auf der Erwachsenenenebene als Paar an. Der Fokus der Beratung liegt auf dem Recht: Wer hat welche Rechte und soll sie bekommen? Die Fachperson ist in diesem Rollenverständnis nicht nur Fachperson für den Prozess der Beratung sondern auch für den Inhalt. Sie weiss am besten, wie das Kontaktrecht Kindeswohl konform umgesetzt werden soll. Die Fachperson versucht in diesem Rollenverständnis neutral und allparteilich zu agieren.



Im Beratungsgespräch wird es viel um die Vergangenheitsbewältigung gehen, Defizite und Probleme werden erörtert und wenn möglich behoben. Die Fachperson definiert, worüber gesprochen wird und sieht sich als Entscheid und Kontrollinstanz. Diese Rolle sollte eingenommen werden, wenn Fachpersonen eine Abklärung, eine Beurteilung oder eine Anordnung machen. Ziel ist eine fundierte Beurteilung der Situation (ibid, S. 361). Die Bedürfnisse des Kindes werden in diesem Rollenverständnis nur indirekt bearbeitet.

#### Rollenverständnis II:

Wenn eine Fachperson (aus KJZ, KESB, Gericht) die Rolle II einnimmt, spricht sie das strittige Paar primär als Eltern an, das Kind und seine Bedürfnisse stehen im Zentrum der Beratung. Die Fachperson ist in dieser Rolle lediglich Expertin bezüglich des Beratungsprozesses, die Eltern sind zuständig für die Probleme in ihrer Familiensituation und deshalb auch Experten bezüglich Inhalt der zu findenden Lösungen. Die Fachperson nimmt in diesem Rollenverständnis Partei, und zwar für das Kind. Die Eltern definieren die zu lösenden Themen, bringen gemäss Anleitung der Fachperson Vorschläge ein und erörtern diese gemeinsam mit der Fachperson. Die Gespräche verlaufen zukunfts-, ressourcen- und lösungsorientiert. Die Eltern lernen kinderorientiert zu entscheiden und die Fachperson sowie sich gegenseitig mit Argumenten aus ihrem konkreten Familienalltag über ein Vorgehen zum Wohl ihres spezifischen Kindes zu überzeugen. Ziel ist die nachhaltige Lösung des Umgangskonflikts zugunsten des Kindes (ibid, S. 361).

In der Zusammenarbeit mit Klientinnen und Klienten müssen sich Fachpersonen zumindest schwerpunktmässig für das Rollenverständnis I oder II entscheiden. Klienten gehen oft davon aus, dass das Rollenverständnis I angewandt wird. Entsprechend gilt es sie zu informieren, dass in der kinderorientierten Beratung ein anderes Rollenverständnis (Rollenverständnis II) im Vordergrund steht, da es um die Bedürfnisse des Kindes und nicht um die Rechte der Erwachsenen geht. Wenn mit diesem Vorgehen nach sechs bis acht Gesprächen keine Verbesserung erreicht werden kann, so steht immer noch die zweite Lösung (direktives Vorgehen gemäss Rollenverständnis I) zur Verfügung (ibid, S. 361).

## 5.2 Beratungsansätze

Verschiedene Beratungsansätze können bei hochstrittigen Eltern zielführend sein.

Es gibt keine definierte Technik und kein feststehendes Beratungsverfahren, um hocheskalierte Konflikte sicher zu lösen (Retz, 2014, S. 54). Für die Arbeit in einem hochkonflikthaften System ist es oft lohnenswert, die Erweiterung des Systems anzustreben. Verwandte, Bekannte (Gotte, Götti etc.) können allenfalls einbezogen werden um beim Übergang des Kindes vom einen Elternteil zum anderen zu helfen, um das System zu beruhigen und einen sachlicheren Blick zu ermöglichen. So kann eine gut gestaltete Übergabe zum Beispiel mit der Grossmutter als Vermittlungsperson in gewissen Fällen eine Eskalation vermeiden helfen.



Weiter sind alle systemischen Fragestellungen in der kinderorientierten Beratung anwendbar, welche die Klientinnen und Klienten darin unterstützen, eine neue Perspektive einzunehmen. Ebenso eignen sich Methoden, die die Klientinnen und Klienten darin unterstützen, auch eigene Anteile am Konflikt zu sehen und zu verstehen (Normann und Mayer, 2013, S. 161).

Das Ziel der kinderorientierten Beratung ist, dass die Eltern in die Lage versetzt werden, sich trotz des Scheiterns ihrer Paarbeziehung zum Wohl der Kinder weiterhin (oder wieder) zu organisieren, so dass sie ihren Kindern eine gute Beziehung zu beiden Elternteilen ermöglichen können (Weber, 2012, S. 224). Damit dies in der Beratung gelingt, sollten gewisse Regeln und Grenzen eingehalten werden.

In den folgenden Kapiteln wird jeweils davon ausgegangen, dass es sich um eine Beratung von Eltern im Rahmen einer Beistandschaft handelt. Deswegen werden im Folgenden die Beratungspersonen als Beistandspersonen oder Mandatstragende bezeichnet.

Selbstverständlich steht es hochstrittigen Eltern offen, eine Beratung im freiwilligen Rahmen in Anspruch zu nehmen. Erfahrungen zeigen jedoch, dass Elternpaare in hochkonflikthaften Auseinandersetzungen dies in der Regel nicht tun, da ihre Hochstrittigkeit ein gemeinsames Handeln kaum zulässt. Die folgenden Ausführungen haben aber natürlich auch für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern Geltung, die es schaffen, eine freiwillige Beratung in Anspruch zu nehmen.

### **5.3 Regeln, Grenzsetzungen, Massnahmen bei Blockierung der Beratung, Berichterstattung**

Das Vorgehen in der Beistandschaft und in Notfällen muss geklärt sein.

Im Beratungssetting sollen Erwartungen und Regeln betreffend Pünktlichkeit, rechtzeitige Information über Terminänderungen und Konsequenzen bei Nichteinhalten geklärt werden (Alberstötter, 2012a, S. 46).

Falls individuelle Zusatzregeln notwendig erscheinen, werden diese bei Bedarf entwickelt. In akuten Krisensituationen setzt die Beiständin oder der Beistand sofort ein Signal, welche Regeln nun zum Tragen kommen. Wenn die Beratung blockiert ist, stehen verschiedene Massnahmen zur Verfügung, welche weiter unten ausgeführt werden.

#### *Einzelfallbezogene Grenzsetzung durch Setting und Vertrag*

Es kann sinnvoll sein, an einer ersten Sitzung einen Kontrakt über die Zusammenarbeit der Eltern mit der Beratungsperson (Ziel, Kooperation, Konsequenzen, Termine) zu erarbeiten (Normann und Mayer, 2013, S. 161).

Hierbei geht es um die Entwicklung eines individuellen Settings, das eine grenzsetzende Wirkung für ein spezifisches Problemverhalten haben soll (z.B. nicht vereinbarte Spontanesuche beim andern Elternteil). Ein Kontrakt, möglichst in schriftlicher Form, soll helfen, die Einhaltung zu sichern. Ebenfalls soll die Einteilung der Zeit der Beistandschaft in über-



schaubare und realistische Abschnitte erfolgen. Dies soll helfen, die end- und dadurch hoffnungslos erscheinende Zukunft in machbare Zeiträume zu zerlegen (Alberstötter, 2012a, S. 47).

#### *Grenzsetzungen in akuten Notsituationen während der Beratung*

Sofortiges Handeln ist hier notwendig. Ein entschiedenes «Stopp» muss mit entsprechender Signalwirkung erreicht werden. Durch einen Ortswechsel beider Eltern soll ein innerer Szenenwechsel herbeigeführt werden. Im positiven Fall kann die unterbrochene Sitzung wieder aufgenommen werden, ansonsten muss sie vertagt werden. Eine zeitnahe Nachbesprechung solcher Konfliktszenen und ihrer Hintergründe ist wichtig (Alberstötter, 2012a, S. 48).

#### *Massnahmen bei einer Blockierung der Beratung*

Wenn die Beiständin oder der Beistand den Eindruck hat, dass die Eltern in der kinderorientierten Beratung aufgrund der Schwere des Konflikts keine Fortschritte erzielen, sondern die Situation blockiert ist, können verschiedene Massnahmen ergriffen werden (Soziale Dienste Stadt Zürich, Fachkonzept Besuchsrecht, 2016, S. 22):

- Sequenz mit dem Kind, um die Sicht des Kindes abzuholen, allenfalls unter Beizug von Psychologinnen oder Psychologen (Erziehungsberatenden)
- Intensivierung der Beratung (häufigere Termine)
- Explizite Rollenklärung der Beiständin, des Beistands und der Eltern, wenn nötig unter Einbezug der kjz-Leitung/Abteilungsleitung
- Gesprächsführung zu zweit (Co-Beratung)
- Getrennte Beratung
- Empfehlung eines Elternkurses, einer Paarberatung, einer Mediation
- Gefährdungsmeldung an KESB
- Durchführung eines Familienrats

Massnahmen wie Elternkurse, Paarberatung oder Mediation können bei unerwünschtem Verhalten Tempo herausnehmen und die Eltern wieder befähigen am eigentlichen Thema zu arbeiten.

Kann die Beratungsperson die Blockierung nicht lösen, können behördliche Massnahmen beantragt werden.

Wenn die Beratungsperson mit den oben genannten Massnahmen die Blockierung in der Beratung nicht aufheben kann, kann sie zusätzliche Massnahmen oder eine Anpassung bzw. Aufhebung einer bestehenden Massnahme durch KESB oder Gericht beantragen (siehe Kapitel 3.2).



Die Beistandsperson kann folgende behördliche Möglichkeiten bei der KESB beantragen, falls nicht bereits ergriffen:

- Anordnung einer fachpsychologischen und kinderpsychiatrischen Begutachtung (Art. 446 ZGB)
- Abklärungsauftrag aufgrund einer Gefährdungsmeldung (Art. 446 ZGB)
- Regelung des persönlichen Verkehrs (Art. 273 Abs. 3 ZGB)
- Einschränkung oder Entzug des persönlichen Verkehrs (Art. 274 Abs. 2 ZGB)
- Einschränkung oder Verweigerung der Information und Auskunft (Art. 275a Abs. 3 ZGB)
- Zuweisung oder Übertragung der elterlichen Sorge (Art. 298b-d ZGB)
- Entscheid über den Aufenthaltsort des Kindes (Art. 301a ZGB)
- Ermahnungen oder Weisungen an Eltern, Pflegeeltern und das Kind für die Pflege, Erziehung und Ausbildung / Anordnung einer Erziehungsaufsicht (kann zur Verstärkung mit der Androhung von Bussen gemäss Art. 292 StGB ergänzt werden)(Art. 307 Abs. 3 ZGB)
- Anordnung einer Pflichtmediation, Pflichtberatung, Gewaltberatung, eines Pflichtbesuchs, Elternkurses, Lernprogrammes, etc. (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
- Aufforderung der Eltern, im Rahmen eines Verfahrens einen Mediationsversuch zu unternehmen (Art. 314 Abs. 2 ZGB)
- Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft, zur Unterstützung der Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat (Art. 308 Abs. 1 ZGB)
- Errichtung einer Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 2 ZGB)
- Errichtung einer Beistandschaft mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB)
- Ev. noch Beschränkung der elterlichen Sorge und Übertragung dieser Befugnisse auf den Beistand (Art. 308 Abs. 3 ZGB) erwähnen
- Verfahrensbeistandschaft (Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB und Art. 299 ZPO)
- Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Platzierung (Art. 310 ZGB)
- Entziehung der elterlichen Sorge, auch Teilbereiche möglich (Art. 311 ZGB)
- Änderung oder Aufhebung einer Beistandschaft (Art. 399 Abs. 2 ZGB)
- Anordnung eines Beistandswechsels (Art. 423 ZGB)  
(vgl. auch Soziale Dienste Stadt Zürich, S. 22-23)

Für die Dokumentation von Beistandschaften empfiehlt sich Klärung im Team sowie mit den Partnerinstitutionen.

Über ihre Arbeit mit den Eltern erstellen Beiständinnen und Beistände regelmässig Berichte. Für die Berichterstattung an die Behörden gibt es Hilfsmittel.

Bei der Dokumentation der Beratungstätigkeit ist darauf zu achten, dass die wichtigen Punkte so festgehalten und formuliert werden, dass sie bei den Betroffenen möglichst keine zusätzlichen negativen Emotionen auslösen.



Bei Hochstrittigkeit gilt (wie bei allen anderen Fällen auch) eine saubere Aktenführung. Bei Hochstrittigkeit darum noch verstärkt, weil mit Akteneinsicht gerechnet werden muss und die Arbeitspraxis öffentlich werden kann. Nebst den allgemeinen Grundsätzen (Klarheit, Konkretheit, Vollständigkeit, Korrektheit und Systematik) ist wichtig, dass auch die anonymisierte Reflexion in der Supervision und die Fallreflexion mit den Vorgesetzten dokumentiert wird und bezüglich allfälligem Austausch/Reflexion mit der KESB oder anderen Fachstellen laufend geklärt wird, welche Inhalte in einer Aktennotiz abgefasst werden müssen.

#### **5.4 Anforderungen an die Beraterinnen und Berater**

Da eine neutrale Position oft nicht leicht zu halten ist, nimmt die Beratungsperson Partei für das Kind und sein Wohl.

Hoch eskalierte Elternkonflikte erfordern einen Wechsel zwischen unterstützenden Hilfemassnahmen und Handeln, das auf die Kontrolle und Begrenzung der Streitparteien zielt. Gerade bei eskalierenden Konflikten ist davon auszugehen, dass Institutionen und Drittparteien in den Konflikt einbezogen werden und teilweise schweren Anschuldigungen und Beschuldigungen ausgesetzt sind. Eine neutrale Position einzunehmen ist für Beratende besonders schwierig, da die Konfliktparteien kaum eine neutrale Position zulassen, nach dem Motto: «Wer nicht für mich ist, ist gegen mich» (Alberstötter, 2012b, S. 260). Die Beratungsperson nimmt in der kinderorientierten Beratung deshalb Partei für das Kind.

Die Beratungspersonen arbeiten mit kommunikationssteuernden und therapeutischen Ansätzen.

Um hochstrittige Familiensysteme erfolgreich zu beraten, sind kommunikative und therapeutische Fähigkeiten erforderlich. Eltern müssen auch bei Konflikten und Unversöhnlichkeit gute Lösungen für das Kind finden. Wichtig ist, dass die Fachperson Dialoge begrenzt und reguliert, Regeln des Umgangs festlegt und mit fachlicher Autorität und Authentizität durchsetzt (Loschky und Nölke-Hartz, 2012, S. 249). Ausserdem zeugt es von Professionalität, wenn Beratende die Probleme, die von Eltern genannt werden, in einer Weise umformulieren und umdefinieren, so dass sie keine Beschuldigungen mehr beinhalten, sondern Wünsche und Bedürfnisse (Dietrich et al., 2010, S. 43).

Der Fokus muss dabei auf den Schutz der Kinder gerichtet sein. Dies erfordert Wachsamkeit, Präsenz, Ausdauer und die Bereitschaft, neuen Anforderungen aktiv und offensiv zu begegnen (Loschky und Nölke-Hartz, 2012, S. 247). Ein gewisser Optimismus, dass trotz einer schwierigen Ausgangssituation Veränderung möglich ist, Kreativität, aber auch die Fähigkeit zur Abgrenzung und psychische Stabilität, auch unter Stress, sind Voraussetzungen für die Arbeit mit Hochkonfliktfamilien (Retz, 2014, S. 56).

Gerade in der kinderorientierten Beratung mit hochstrittigen Eltern ist es unerlässlich, authentisch und kongruent zu kommunizieren. Nur mit einer klaren Grundhaltung, dass die Eltern wieder ihre Elternrolle wahrnehmen müssen, kann man den komplexen und



komplizierten Anforderungen in der Auseinandersetzung und Beratung mit hochstrittigen Familiensystemen gerecht werden (Loschky und Nölke-Hartz, 2012, S. 244).

Eine klare Fokussierung darauf, dass die Eltern wieder ihre Elternrolle übernehmen, ist bei hochstrittigen Eltern besonders wichtig.

Beratende sollen den Fokus auf den Prozess und nicht auf das Ergebnis der Beratung/Verhandlung richten. Wenn die Sichtweise der Eltern auf Probleme verändert und auf die Situation des Kindes gelenkt werden kann, ist der Schritt Richtung Lösungsfindung bereits getan (Dietrich et al., 2010, S. 43).

Das Ziel einer Beistandschaft ist immer, dass die Konflikte zwischen den Eltern soweit bearbeitet werden können, dass die Eltern ihre Verantwortung als Eltern wahrnehmen und sich folglich die Persönlichkeit ihrer Kinder weiter entfalten kann und die Kinder in ihrer Entwicklung und in ihrem Lernen angeregt und unterstützt werden.

Gemäss Rollenverständnis II kann es nützlich sein, wenn die Beratungsperson die Klienten stets als Eltern anspricht: «Sie als Vater von ...», «Sie als Mutter von ...». Wenn die Eltern Lösungsvorschläge einbringen, hilft es, standardmässig und hartnäckig stets nachzufragen: «Inwiefern ist das gut für Ihr Kind?» und darauf zu bestehen, dass die Eltern als Experten für ihr Kind ausführen, weshalb die vorgeschlagene Lösung ihrem Kind tatsächlich helfen könnte. Der Einbau des Namens in die Frage potenziert die Wirkung, z.B. «Inwiefern ist das gut für Lena?», da damit das Kind wieder ins Bewusstsein der Eltern gebracht wird. Da Eltern in dieser Situation häufig unter Stress stehen, bewährt sich diese kurze und einfache Ein-Satz-Frage (ibid, S. 362).

Nützliche Fragen, um das Kind ins Zentrum zu rücken:

- Inwiefern ist das gut/nützlich für [Name des Kindes]?
- Was gelingt ihrem Kind [Name des Kindes] gut? (ressourcenorientiert)
- Was wäre in Zukunft wichtig, damit es Ihrem Kind [Name des Kindes] besser geht? (zukunftsorientiert)
- Angenommen, Ihr Kind [Name des Kindes] wäre in den letzten Minuten hier gewesen und hätte Ihnen zugehört. Wie würde sie/er sich nun fühlen? (Motivationsunterstützung)
- Woran erkennen Sie konkret, dass diese Idee für Ihr Kind [Name des Kindes] gut wäre? (Kriterien, Fakten)
- Sind wir im Gespräch auf gutem Weg, um für Ihr Kind [Name des Kindes] eine Verbesserung zu erreichen? (lösungsorientiert)

## 5.5 Exkurs: Systemische Interaktionstherapie und -beratung

Mit der systemischen Interaktionstherapie können Eltern von einer passiven Haltung in eine aktive Haltung finden.



In der Arbeit mit hochstrittigen Eltern kann auch auf den Eltern aktivierenden Ansatz von Michael Biene, die systemischen Interaktionstherapie SIT, zurückgegriffen werden<sup>3</sup>. Bei diesem Modell geht es um die Aktivierung von Systemkräften und den Aufbau von Selbsthilferessourcen in der Arbeit mit Familien (Koller Stuber und Biene, 2009, S. 40). Forschungen mit diesem Ansatz haben gezeigt, dass je stärker die Eltern im Hilfeprozess beteiligt waren, umso wirkungsvoller war die Hilfe für das Kind und umso nachhaltiger (ibid, S. 41). Bei diesem Ansatz liegt die pädagogische Verantwortung bei den Eltern, die professionellen Fachpersonen arbeiten deutlich weniger direkt mit dem Kind. Sie nehmen vielmehr die Rolle eines Coachs der Eltern wahr. Beratungspersonen, die gemäss diesem Modell arbeiten, gehen davon aus, dass das Zuweisen von Rollen zu entsprechenden Haltungen führt. Wenn Eltern als unzulänglich und Kinder als hilfsbedürftige Klienten gesehen werden, kann sich der Hilfsbedarf chronifizieren. Die Eltern ziehen sich im Laufe des Beratungsprozesses immer weiter aus ihrer Elternrolle zurück, die immer neuen Hilfen erzeugen immer neuen Bedarf (ibid, S. 41, 42).

Stattdessen wird im SIT-Ansatz in Rollenspielen und mit Musterarbeit gearbeitet. Einerseits üben die Beratungspersonen im Team in Rollenspielen, so dass sie die Sichtweisen und das Verhalten ihrer Klienten selber erleben können. Andererseits spielen auch die Eltern Alltagssituationen in Rollenspielen nach und nehmen dabei die Rolle ihres Kindes ein. Nun können sie kreativ und spielerisch verschiedene Handlungsmöglichkeiten ausprobieren.

Bei der Musterarbeit analysiert die Beratungsperson, ob die Eltern in der Beratung ein Kampfmuster, ein Abgabemuster oder ein Kooperationsmuster einnehmen. Im Kampfmuster sehen die Eltern keine Probleme bei sich oder dem Kind, im Abgabemuster sehen sie Probleme, halten sich jedoch nicht für zuständig oder kompetent genug, um diese zu lösen. Sie geben sie an die Fachperson an. Je nach Muster versucht die Fachperson in der Folge, die Eltern ins Kooperationsmuster zu bringen (ibid, S. 42). Im Kooperationsmuster sehen die Eltern Probleme bei sich oder dem Kind und fühlen sich zuständig, diese zu lösen unter Anspruchnahme von Hilfe einer Fachperson, die sie dabei coacht.

Eltern können in eine Problemtrance geraten, wenn zu sehr mit Fachausdrücken gearbeitet wird.

Wichtig bei der Arbeit gemäss SIT-Ansatz ist es, die sogenannte Problemtrance zu verhindern. Von einer Problemtrance spricht man, wenn Klienten durch die begriffliche Bezeichnung ihres Problems mit einem Fachausdruck in eine passive Haltung verfallen. Sie nehmen diese Haltung ein, weil der Fachbegriff ihnen suggeriert, bei ihrem Problem handle es sich um etwas so Kompliziertes, dass es für sie unveränderbar, das Problem nur durch Fachpersonen zu lösen sei. Sagt man ihnen zum Beispiel, ihr Kind sei ein «Schulverweige-

---

<sup>3</sup> Biene Michael, 2020, «Systemische Interaktionstherapie und -beratung. Ein Praxisbuch für systemisches Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien»



rer», halten sie dies für eine chronische Störung, an der ihr Kind leidet. Wird jedoch lediglich davon gesprochen, dass das Kind an gewissen Tagen zu spät zur Schule kommt und manchmal nicht die Hausaufgaben macht, sind sie viel eher bereit, daran zu arbeiten, dass ihr Kind öfter rechtzeitig erscheint und die Hausaufgaben erledigt. Aus diesem Grund sollte man auch darauf verzichten, chronische Trennungskonflikte von Eltern als «hochstrittig» zu bezeichnen, sondern stattdessen die konkreten Aspekte bezüglich Obhut und Kontakt benennen, die aktuell problematisch sind.

## 5.6 Co-Beratung

Co-Beratung ist in spezifischen Fällen angezeigt.

Als Co-Beratung wird die Beratung mit zwei Beratungspersonen bezeichnet. In der Co-Beratung können zwei Sozialarbeitende (SAM) während einer längeren Zeit mit den Eltern arbeiten, wobei weniger auf Wissensvermittlung fokussiert, sondern mehr anhaltungsfragen gearbeitet wird. Bei hochstrittigen Eltern geht es selten wirklich um die sachlichen Inhalte, sondern um die eigenen Bedürfnisse, Verletzungen und Ängste usw. Weil Eltern in der Regel aus Vater und Mutter bestehen, ist hier oft eine gendergerechte Beratung matchentscheidend. Darum ist es wichtig, dass das Beratungsteam das gleiche Knowhow mitbringt sowie dasselbe Fallverständnis hat. Es muss jedoch nicht zwingend aus einer Beraterin und einem Berater bestehen.

Je nach Thematik kann auch der punktuelle Beizug einer wissens- und handlungsmässig spezialisierten Fachperson sinnvoll sein. Wenn es sich in der bisherigen Beratung gezeigt hat, dass es Konflikte zu Erziehungsfragen von Kleinkindern gibt, wird eine Mütter-Väter-Beraterin (MVB) oder ein Erziehungsberater (EZB) aus dem Frühbereich beigezogen. Wenn es sich um Erziehungsfragen von Kindern und Jugendlichen handelt, sind Erziehungsberatende die Fachpersonen, die unterstützen können.

Bei Fragen zum Thema Vaterschaft, Unterhalt und elterliche Sorge unverheirateter Eltern kann bei Bedarf an den Regionalen Rechtsdienst verwiesen werden, der Beratungen zu diesen Themen für Eltern anbietet.

Wenn eine gemeinsame Beratung (SAM-MVB, SAM-EZB, SAM-SAM) stattfindet, wird vorher geklärt, welche Fachperson welche Rolle einnimmt im Gespräch. Die interdisziplinäre Arbeit ermöglicht es, die unterschiedlichen Berufshaltungen einzubringen, die in verschiedenen Phasen der Arbeit mit den Eltern gefragt sind. Es zeigt sich, dass die Eltern oft erleichtert sind, wenn Fachpersonen aus bestimmten Bereichen direkt in die kinderorientierte Beratung einbezogen werden und ihnen einen spezifischen Sachverhalt erklären. Zu beachten gilt es aber, dass der Einbezug einer anderen Disziplin die Komplexität der Beratung z.T. weiter erhöhen kann. Man spricht nicht die gleiche Sprache, hat eventuell andere Haltungen oder Verständnisse aufgrund der beruflichen Sozialisation, etc.

Bei einer Beratung zu zweit ist es wichtig, dass man informiert, welche Rolle die Beiständin oder der Beistand hat und welche Rolle die zweite Beratungsperson hat. Wenn zwei Fach-



personen aus unterschiedlichen Berufsgruppen trotz unterschiedlichen Perspektiven ergänzend und unterstützend zusammen arbeiten, kann dies auch als Vorbild für die Eltern dienen, wie in diesem Setting miteinander kommuniziert werden sollte.

Ein Vorteil der Co-Beratung ist die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den beiden Konfliktparteien.

Positive Aspekte einer Co-Beratung sind (Keil de Ballón, 2018, S. 22):

- Eine Co-Beratung kann das Gleichgewicht zwischen den Parteien herstellen, da hochstrittige Eltern eine Neutralposition oft nicht zulassen. Wenn es keine vertrauensvolle Beratungsbeziehung zwischen beiden Elternteilen und der Beratungsperson gibt, kann eine zweite Beratungsperson helfen.
- Wenn das Konfliktniveau gemäss den neun Eskalationsstufen von Glasl höher als Stufe drei liegt, ist Co-Beratung in der Regel hilfreich. Dies ist bei hochstrittigen Paaren in der Regel der Fall. Strukturierung, Gesprächsführung und Begleitung sind in solchen Fällen besser zu zweit durchführbar.
- In besonders kritischen Situationen kann die gemeinsame Beratung unterbrochen werden und die beiden Co-Beratungspersonen können mit jeweils «ihrem» Elternteil einzeln sprechen.
- Wenn es zu negativen Übertragungen kommt, wenn sich zum Beispiel ein Elternteil durch die Beratungsperson an eine andere Person erinnert fühlt, mit der sie oder er schlechte Erfahrungen gemacht hat, kann eine Beratung diese Problematik auffangen.
- Ein geschlechtergemischtes Co-Beratungsteam kann insbesondere bei geschlechtsbezogenen Themen wie z.B. Bedeutung von Mutterschaft/Vaterschaft besonders auf den entsprechenden Elternteil eingehen.

Ein Risiko der Co-Beratung ist die Spiegelung des Konflikts.

Negative Aspekte einer Co-Beratung können sein:

- Der Prozess kann verlangsamt werden, insbesondere bei der Terminsuche.
- Bei Co-Beratungen kann es zu unbewussten und bewussten Bündnissen mit den jeweiligen Klienten kommen aufgrund der Persönlichkeiten und eigenen biographischen Erfahrungen der Beratungspersonen.
- Ein Risiko ist die Spiegelung des Konflikts der Eltern auf der Beraterebene. Jede Beratungsperson ist mit «ihrem» Elternteil in intensiverem Kontakt, was ein besseres Verhältnis zu diesem Elternteil und mehr Unverständnis für den anderen Elternteil generieren kann.

Um die beiden letztgenannten Punkte zu vermeiden, sollte es regelmässig Fallberatungen und Supervision sowie eine Auswertung jedes Gesprächs durch beide Co-Beratungspersonen geben. Voraussetzung für das Gelingen von Co-Beratungen ist eine hohe Transparenz



der Beratungspersonen, eigene Befindlichkeiten zu reflektieren und gemeinsam zu besprechen. So können Strategien für den weiteren Verlauf der Beratung entwickelt werden (Keil de Ballón, 2018, S. 23).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es sich in gewissen Situationen lohnen kann, eine Co-Beratung einzusetzen. Die zusätzlichen Ressourcen, die dieses Setting erfordert, können sich allenfalls langfristig auszahlen, wenn die Eltern dadurch ihren Konflikt besser bearbeiten lernen und ihre Verantwortung als Eltern baldmöglichst wieder wahrnehmen können.

### **5.7 Schutz für Beratungspersonen, Akteneinsicht und Vertrauenspersonen**

Die Beratungsperson erhält Schutz durch ihre Organisation. Eltern wird erklärt, wie sie ihre Rechte im Beratungsprozess wahrnehmen können.

Da Beratungspersonen in ihrer Arbeit mit hochstrittigen Eltern oft Beschwerden, Anschuldigungen und Diffamierungsversuchen ausgesetzt sind, ist ein tragfähiger institutioneller Rahmen ihrer Arbeit als Beistandspersonen besonders wichtig. Das Setzen von Grenzen und die Kontrolle über deren Einhaltung werden für Beraterinnen und Berater problematisch, wenn dies ohne Rückhalt durch die relevante Umwelt geschieht. Ohne einen institutionellen Rückhalt wird die Arbeit mit hochstrittigen Eltern in Krisen zu einem unmöglichen Auftrag (Alberstötter, 2012b, S. 263).

Mit der Abteilungsleitung sollte deshalb für alle Beratungen geklärt werden, wie man damit umgeht, wenn

- dauernd Akteneinsicht verlangt wird
- ein Elternteil (wiederholt) verunglimpfende Mails mit falschen oder irreführenden Inhalten an Behörden, Presse, Politik versendet
- Eltern Anwältinnen oder Anwälte beiziehen und an die Elterngespräch mitbringen u.a.m.

Verlangen Eltern Akteneinsicht, ist stets eine Interessenabwägung vorzunehmen. Welche Dokumente sind allenfalls heikel, wo muss das Einsichtsrecht begrenzt werden? Beispielsweise könnten Daten über Dritte in den Akten sein, welche es zu schützen gilt. Mit Hilfe von schwarzen Balken können solche im Einzelfall abgedeckt werden. Generell gilt es, das Kind und (im Einzelfall) auch Dritte zu schützen.

Auch die Kommunikationsgrenzen müssen Eltern aufgezeigt werden. Die Beistandsperson kann versuchen, zu verhindern, dass sie von den Eltern sehr ausführliche Mails erhält, indem sie mit den Eltern festlegt, dass Mails zum Beispiel maximal drei Zeilen umfassen dürfen. Wenn die Eltern dazu neigen, häufig umfangreiche Mails zu verschicken, die sich nicht auf die Beistandschaft beziehen sondern auf den Konflikt im allgemeinen, sollte man den Eltern erläutern, dass lediglich Mails behalten werden, die Akten relevant, das heisst,



zweckdienlich für den Auftrag der KESB sind. Selbstverständlich müssen ein grober Überblick jederzeit gewährleistet und sämtliche Vorfälle dokumentiert sein.

Vertrauenspersonen nehmen eine bestimmte Rolle in der Beratung ein.

Klientinnen und Klienten (auch Kinder und Jugendliche) dürfen zu öffentlichen Ämtern eine Person ihres Vertrauens als Begleitung mitnehmen. Die Beratungspersonen verstehen die Vertrauenspersonen nicht als Fürsprecher oder Vertretungen. Es spielt deshalb keine Rolle, welchen Beruf oder Stellung die Vertrauensperson hat, da auch Anwältinnen und Anwälte nicht als Vertretungen empfangen werden.

Die Vertrauenspersonen können das Gespräch mitverfolgen, sich Notizen machen und sich mit ihren Vertrauten besprechen (zum Beispiel eine Pause verlangen), sie nehmen am Gespräch aber nicht aktiv teil. Dies klappt in der Regel gut.

Werden Einzelgespräche geführt, spielt es keine Rolle, wer die Vertrauensperson ist.

Bei Mehrpersonengesprächen (z.B. Elterngespräche) müssen die Personen gegenseitig mit der jeweiligen Vertrauensperson einverstanden sein aufgrund von Persönlichkeits- und Datenschutzrechten. Es ist deshalb ungünstig, wenn ein Elternteil (im Scheidungsverfahren befindend) den Scheidungsanwalt als Vertrauensperson mitnehmen will. Werden Anwältinnen oder Anwälte beigezogen, kann dies die Situation verschärfen, der Beizug kann aber durchaus auch Chancen bieten, wenn beide Eltern damit einverstanden sind, dass diese den Gesprächen beiwohnen.

Man kann dahingehend auf Klienten und Anwaltsperson einwirken, dass die Beratung ein Angebot für Eltern ist und mit den Eltern gearbeitet wird. Ein Beisein der Anwaltsperson kann in einer Phase der Beratung hilfreich sein (zum Beispiel beim ersten Gespräch), es ist aber nicht die Meinung, dass diese juristische Fachperson bei jedem Gespräch anwesend ist (wie auch die anderen Vertrauenspersonen nicht).

Wird man mit fordernden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten konfrontiert, gilt es, sich möglichst nicht vereinnahmen zu lassen. Bei ungeplanten Gesprächen mit anwaltschaftlichen Vertretungen kann es nützlich sein, sich Zeit zum Nachdenken zu schaffen und sich nicht auf einen Austausch von Informationen einzulassen («Ich kann Ihre Überlegungen nachvollziehen», «Ich kann momentan keine Auskunft geben, ich kann Ihnen jedoch zuhören», «Es macht wenig Sinn, mir den Sachverhalt bis ins Detail zu schildern», «Ich werde meine Vorgesetzte über Ihr Anliegen informieren»).

Für Notsituationen braucht es Regelungen und festgelegte Abläufe.

Es ist notwendig, dass die Organisation transparente institutionelle Spielregeln entwickelt, wie für jene Notsituationen, in die eine Beraterin oder ein Berater bei einem Angriff in öffentlichen Medien auf die eigene Person geraten kann. In sich zuspitzenden Eskalationssituationen muss die Beratungsperson eine Deckung erfahren, jedoch auch eine Begrenzung, wenn das eigene Agieren zu machtvoll wird.



Voraussetzung, dass die Beratungspersonen gut abgesichert sind, ist die Klärung der Zuständigkeiten (wer ist für wen unmittelbare Ansprechperson) und der Informationswege im Konfliktfall. Ebenso müssen verschiedene Reflexionswege, z.B. Fallbesprechung im Team, externe Supervision oder Coaching durch die Einrichtungsleitung, für die Beratungspersonen zur Verfügung stehen (Alberstötter, 2012b, S. 268). Für die kjz-Leitung heisst Absicherung nicht, der Beistandsperson unreflektierte Unterstützung und kritiklosen Schutz zu geben. Nur auf der Basis einer guten Informationslage kann ein Bild entstehen, das den Aufbau einer schützenden Deckung rechtfertigt. Das bedeutet für die Beratungspersonen, die Dokumentation des Arbeitsprozesses mit hochstrittigen Eltern so zu gestalten, dass eine schnelle Reaktion im Krisenfall möglich ist und die Beratungsperson abgesichert ist.

Bezüglich Umgang mit Gefahr erläutert das Papier «Führen von Risikofällen im kjz / eine Orientierungshilfe» aus dem Jahr 2016 das Vorgehen und gilt ebenso bei der kinderorientierten Beratung von hochstrittigen Eltern.

## 6. Arbeit mit den Eltern

### 6.1 Grundsätze

Freiwilligkeit ist keine Voraussetzung für effektive Arbeit mit hochstrittigen Eltern.

In den meisten Fällen findet die Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern in einem Zwangskontext statt. Eine fremdbestimmte Entscheidung durch Dritte wie die Errichtung einer Beistandschaft oder andere angeordnete Massnahmen (z.B. angeordnete Elternkurse, Paarberatung oder Mediation) können erfolgreiche Veränderungsprozesse in die Wege leiten, auch wenn sie im ersten Moment als Autonomieverlust erlebt werden. Eigentlich ist die persönliche Freiheit durch den bedrückenden Konflikt jedoch stärker belastet als durch behördliche Weisungen, und so können diese auch als Erleichterung empfunden werden (Banholzer et al., 2012, S. 116). Eltern berichten oft, dass die Gespräche, die sie im Zusammenhang mit einer Massnahme für ihr Kind führen, zwar sehr anstrengend für sie seien, aber auch sehr hilfreich. Es sei der einzige Ort, an dem es einen Austausch zwischen ihnen als Eltern gebe (Keil de Ballón, 2018, S. 21).

Nicht die Klientin oder der Klient ist das Problem, sondern das unerwünschte Verhalten.

Conen und Cecchin beschreiben in ihrem Werk «Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?» über Therapie und Beratung in Zwangskontexten einige hilfreiche Haltungen und Vorgehensweisen in solchen Settings. Sie führen unter anderem folgende Aspekte der Beratung im Zwangskontext (2007, S. 142, 143) auf:

- Unfreiwilligkeit ist nicht gleichzusetzen mit «Unmotiviertheit» – es bestehen andere, eigene Interessen bei den Klientinnen und Klienten



- Nicht die Klientin oder der Klient als Person ist das Problem oder Ziel der Veränderung, sondern das sozial erwünschte Verhalten
- Standpunkt einer respektvollen Neugier – trotz der anfänglich feindseligen Haltung der Klientinnen und Klienten
- Respekt gegenüber dem Recht der Eltern auf eine andere Sichtweise
- Keine Übernahme der kontrollierenden und hinterfragenden Haltung gegenüber der überweisenden Institution, sondern eine von Interesse geprägte Haltung gegenüber der Person und ihrem Leben
- Zutrauen und Vertrauen in die Fähigkeiten des Gegenüber, u.a. auch eigene Entscheidungen zu treffen
- Akzeptanz einer Arbeit ohne Vertrauen seitens der Klientin oder des Klienten
- Einsicht in die Bedingtheit oder Notwendigkeit der Veränderung des Verhaltens ist nicht notwendig – die Klientin oder der Klient sollte nicht fragen: «Warum habe ich mich so verhalten?», sondern: «Wie kann ich mich von jetzt an besser verhalten?»
- Hohes Mass an Aktivität und Struktur durch die Fachperson
- Aktives Herausarbeiten der Wahlmöglichkeiten der Klientin oder des Klienten
- Keine zwanghaften Explorationen zur Vergangenheit oder zu den Gefühlen der betroffenen Personen
- Einfordern einer aktiven Beteiligung der Eltern an der Hilfe, wenn Veränderungen gelingen sollen; keine Akzeptanz von passivem Verhalten oder Unbeteiligung
- Erklärung der zur Verfügung stehenden Dienstleistungen bzw. Hilfen
- Definition der Grenzen des Einflusses der Fachperson

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass alle Menschen, auch Eltern in hochstrittigen Trennungen, gute Gründe für ihr Verhalten haben. Für die Beraterin oder den Berater ist es wichtig, sich mental nicht auf einen «hochstrittigen Umgangskonflikt» einzustellen, sondern primär auf Eltern, die in ihrer elterlichen Rolle aktuell überfordert sind, weil sie mit eigenen Verletzungen und einem lädierten Selbstwertgefühl beschäftigt sind. Mit dem Etikett «hochstrittig» wird dem Elternpaar allenfalls eine Definition verpasst, die für die Kindeswohlsicherung nicht unbedingt nützlich ist, da dieser Begriff auch einen unerwünschten Zustand verstetigen helfen kann. Alternativ hilfreich ist es, sich stets bewusst zu sein, dass Eltern in der Regel gute Eltern für ihr Kind sein wollen und grundsätzlich offen sind, wenn es darum geht, ihnen dabei zu helfen.

## **6.2 Ablauf von Beistandschaften**

Die Eltern werden als Menschen begleitet, die in ihrer elterlichen Rolle aktuell überfordert sind.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die strittige Eltern beraten, kennen den Ablauf solcher Beratungen. Für die betroffenen Eltern ist es jedoch eine Ausnahmesituation in ihrem Leben, für die sie oft keine Vorstellung eines möglichen Verlaufs haben. Es kann



deshalb sinnvoll sein, ihnen den Ablauf zu erläutern. Bei der Erläuterung kann man das Beispiel eines möglichen Ablaufs beiziehen:

Dabei wird im entsprechenden Fall auch auf das Vorgehen hingewiesen, wenn es zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und dem Kind seit längerem keinen Kontakt mehr gegeben hat.

### 6.2.1 Einzelsetting

Die kinderorientierte Beratung in der Beistandschaft kann mit Einzelarbeit beginnen.

Die Arbeit mit den Eltern in einer Beistandschaft besteht mehrheitlich aus gemeinsamen Beratungen. Fachpersonen aus Theorie und Praxis sind sich jedoch einig, dass die gemeinsame Beratung von anderen Interventionen ergänzt werden soll (Bröning, 2013, S. 34). Es kann zum Beispiel sinnvoll sein, die kinderorientierte Beratung mit Einzelgesprächen zu beginnen. Hochstrittige Eltern sind oft kognitiv stark, so dass Einzelgespräche sehr fruchtbar sein können. Zudem kann der Einstieg in die Beratung schlecht gelingen, wenn beide Eltern hochemotional dasitzen und kaum zuhören können. Beispielsweise Eltern, die sich nach Alberstötter (2012a) auf der Konfliktstufe 2 (Win-Lose, das Wohl des Kindes rückt in den Hintergrund) oder 3 (Lose-Lose, das Wohl des Kindes wird ignoriert) befinden, gelingt es anfangs kaum mehr, an gemeinsamen Sitzungen teilzunehmen. Vorbereitende Einzelsitzungen können die gemeinsame Arbeitsfähigkeit jedoch häufig wiederherstellen (Spengler, 2012, S. 59).

Wenn zu Beginn der kinderorientierten Beratung Einzelgespräche geführt werden, lernt die Beratungsperson die Sicht und die Ängste der Eltern kennen und kann eine erste Basis für Vertrauen schaffen (Hauri, 2013a, S. 40). Ebenso ist eine erste Bewertung des Familiensystems notwendig, um die passende intervenierende Hilfe und Unterstützung zu entwickeln und einzusetzen. Folgende Fragen dienen als Grundlage zur Bestimmung des Vorgehens und zur Entwicklung von angemessenen Interventionen:

- «Über welche Ressourcen verfügt die zerbrochene Familie, wie können diese aufeinander abgestimmt und nach der Elterntrennung für die Kinder genutzt werden?
- Wie können die positiven Anteile der Eltern-Kind- und Familienbeziehungen geschützt, aufgebaut und wieder hergestellt werden?
- Was kann Eltern helfen, für den weiteren Entwicklungsverlauf ihrer Kinder gemeinsam getragene Entscheidungen zu treffen?
- Welche Hilfe von aussen benötigen die Eltern, um angemessene Entwicklungsbedingungen für ihre Kinder zu gewährleisten?» (Weber, 2012, S. 252)

Bei einer Anamnese ist die Frage nach dem Bild der Mutter und des Vaters von der eigenen Trennung oder Scheidung insofern relevant, da Rückschlüsse über den subjektiv wahrgenommenen Eskalationsgrad ermöglicht werden. Studien dokumentieren, dass hochstrittige Eltern ihre eigene Trennung oftmals als Ausnahme wahrnehmen («Unsere Trennung



ist nicht normal!») (Fichtner et al., 2013, S. 49). Meist verläuft sie jedoch durchaus so wie in vielen anderen Fällen. Die Information darüber, dass Krisen in gewissen vorhersehbaren Phasen ablaufen und wir in jeder Phase etwas dafür tun können, sie zu bewältigen, kann den Eltern viel Druck abnehmen. Sie müssen sich nun nicht mehr als besonders schwierige Fälle wahrnehmen, sondern erkennen, dass die meisten Menschen in solchen Situationen mit starken Emotionen zu kämpfen haben.

Auch im Einzelsetting bildet ein gemeinsames Minimalziel den Ansatzpunkt der Beratung.

In der Regel wollen beide Eltern das Beste für ihr Kind und sind der Meinung zu wissen, was das Beste für ihr Kind ist. Allerdings decken sich die Vorstellungen der beiden Eltern darüber, was für ihr Kind gut sei, in hochstrittige Konstellationen nicht. In den Einzelgesprächen äussern die Eltern ihren jeweiligen Standpunkt und Vorstellungen zur Umgangsregelung (Baumann, 2008, S. 52). Die Beratungsperson arbeitet aus diesen Vorgesprächen heraus, was die Eltern als gut für ihr Kind wahrnehmen und zeigt ihnen in der Folge auf, dass sie beide eigentlich das gleiche Minimalziel verfolgen, nämlich das Wohlergehen ihres Kindes. «Wenn es das Minimalziel gibt, gemeinsam – oder zuerst allein – etwas für die Kinder zu tun, kann der Beratungsprozess beginnen» (Spengler, 2012, S. 63). Während den Sitzungen mit den Eltern soll erfahren werden, wo die elterlichen Ressourcen liegen. Dieses Wissen muss dringend eingeholt werden, denn die Ressourcen bilden die Grundlage, auf der die Beratungsperson aufbauen kann (Normann und Mayer, 2013, S. 161).

Beratungspersonen sollten jedoch achtsam sein: In Einzelgesprächen werden oft «mächtige Geschichten» erzählt, die packend, erschreckend und überzeugend wirken und den anderen Elternteil als Monster erscheinen lassen. Als Beratungsperson muss man wissen, dass die Geschichten mit hoher emotionaler Intensität erzählt werden und von Subjektivität und hoher emotionaler Involviertheit geprägt sind (Keil de Ballón, 2018, S. 20).

Einzelgespräche sind zudem auch angezeigt, wenn es darum geht, Auswertungsgespräche nach dem Kindergespräch zu führen. Denn in Einzelgesprächen erhält man die Chance, den Eltern die Not des Kindes vor Augen zu führen. Das Auswertungsgespräch klärt die Eltern auf hinsichtlich der Notlage des Kindes, es gibt Auskunft über seine Befindlichkeit, Bedürfnisse und Wünsche. Es geht darum, die Eltern zu sensibilisieren und betroffen zu machen. Eltern sollen Verständnis entwickeln für die Gefühle und Ängste ihres Kindes, es soll ihnen aber auch aufgezeigt werden, welcher Gefährdung sie ihr Kind aussetzen. Eltern lassen sich nicht berühren, wenn der andere Elternteil ebenfalls am Tisch sitzt, ihre Emotionen sind dann beim anderen Elternteil. Mit einem Auswertungsgespräch im Dreiersetting würde man deshalb eine wertvolle Chance für die weitere effektive Arbeit verpassen (Baumann, 2008, S. 74).



## **6.2.2 Gemeinsame Gespräche mit beiden Eltern**

Nach dem Einzeleinstieg sollte zu gemeinsamen Sitzungen übergegangen werden. Gemeinsame Gespräche sind erst produktiv, wenn die Zustimmung dazu von beiden Elternteilen vorliegt. So kann es auch vorkommen, dass während des gesamten Beratungsverlaufs keine gemeinsamen Elterngespräche stattfinden können und stattdessen nach anderen Lösungen (wie Einzelsetting, Co-Beratung) gesucht werden muss (Dietrich et al., 2010, S. 61). Damit die Beratungsperson in solchen Fällen nicht in die Rolle eines Briefträgers kommt, kann auch vereinbart werden, dass die Eltern sich zumindest per Mail oder Telefon über die Belange des Kindes austauschen.

## **6.3 Exkurs: Sondersetting Gewaltpotenzial**

### **6.3.1 Vorgehen in einer Beistandschaft mit häuslicher Gewalt**

Retraumatisierungen des von Gewalt betroffenen Elternteils sollen vermieden werden.

Bei hochstrittigen Eltern kann– schon vor der Trennung oder durch die Trennung – ein Gewaltpotenzial vorhanden sein, das im Konflikt eingesetzt wird und sich gegen den anderen Elternteil oder auch gegen das Kind richtet.

Wenn eine Beistandschaft zur Umsetzung des Umgangsrechts angeordnet wird, ist es das Ziel, dass beide Eltern sich so organisieren, dass Kindeswohl sichernde Kontakte ermöglicht werden, aber dieses Ziel soll nicht um jeden Preis (wie gemeinsame Sitzungen bei der Beistandsperson mit beiden Eltern) verfolgt werden. Bei Verweigerung eines Elternteils aufgrund der Erfahrungen mit häuslicher Gewalt sollte nachgefragt und ausgelotet werden, was möglich ist. Es gilt, in jedem Fall eine Retraumatisierung bzw. eine weitere Manipulation des von Gewalt betroffenen Elternteils in der Beratungssituation durch den Gewalt ausübenden Elternteil zu vermeiden. In diesen Fällen kann es nötig sein, die ganze Beratung in Einzelgesprächen oder sogar in getrennter Co-Beratung durchzuführen. Für den Fall von gemeinsamen Gesprächen sollte auf jeden Fall ein gemeinsames Warten im gleichen Wartebereich ausgeschlossen sein, was zum Beispiel mit unterschiedlichen Ankunfts- und Abgangszeiten erreicht werden kann. Daneben sind weitere Sicherungsmassnahmen zu treffen wie das Vermeiden der Bekanntgabe des Aufenthaltsorts oder der Telefonnummer der betroffenen Personen.

Stalking ist eine sehr gefährliche Untergruppe von häuslicher Gewalt, die einen spezifischen Umgang mit der Situation erfordert. In der Schweiz gibt es keine repräsentativen Untersuchungen zur Verbreitung, Studien aus dem Ausland aus den letzten Jahren legen jedoch nahe, dass das Phänomen Stalking viel verbreiteter ist als angenommen. Die psychischen und physischen Folgen sind für Betroffene meist schwerwiegend.

Das betroffene Kind ist in jedem Fall Opfer der Gewalt geworden.



Ist häusliche Gewalt im Spiel, muss man als Beistandsperson die Situation des Kindes noch genauer beobachten als bei anderen Umgangskonflikten. Dies, weil das Kind in jedem Fall durch das aktive oder passive Miterleben der Gewalt beeinträchtigt wird, unabhängig davon, ob es sich um Gewalt gegen andere Mitglieder der Familie oder gegen das Kind selbst handelt. Es hat Hilflosigkeit und Schmerz durch die erlebte Gewalt gefühlt, was je nach Alter, Geschlecht, Persönlichkeit und persönlichem Umfeld einen grossen Einfluss auf seine weitere psychische Entwicklung haben dürfte. Es ist deshalb wichtig, dass eine systematische Abklärung der Situation der von Gewalt betroffenen Kinder erfolgt und Unterstützung angeboten wird (Seith, 2006, S. 254).

Handelt es sich um aktuelle Erfahrungen mit häuslicher Gewalt, besteht also mithin eine akute Gefahr für das Kind, muss eingeschritten werden und zwar auch von der Beistandsperson. Dies kann bis hin zur Meldung an die Polizei und allfälligen Gewaltschutzmassnahmen gehen. Will eine Beistandsperson die Polizei benachrichtigen, so hat sie dies mit der kjz-Leitung (und gegebenenfalls mit den Eltern) abzusprechen. Oberste Priorität hat der Schutz des Kindes.

Das betroffene Kind muss beim Einordnen der Geschehnisse unterstützt werden.

Für ein betroffenes Kind ist es wichtig, dass es zeitnah durch interessierte Dritte wie Beistände, Lehrpersonen, Therapeutinnen, Nachbarn, Kinderärztinnen, Grosseltern etc. unterstützt wird und dass ihm beim Mitteilen und Einordnen von Erfahrungen, Wahrnehmen der eigenen Gefühle, Ausloten der eigenen Bedürfnisse, Erkennen der eigenen Handlungsmöglichkeiten sowie im Umgang mit Widersprüchen geholfen wird (Simoni in Brunner, 2008, S. 5).

Um Hilfe für das Kind zu erhalten, kann sich eine Familie an eine Opferhilfeberatungsstelle wenden. Diese bietet kostenfreie Beratung an. Die Fachstellen KOKON und OKey führen nebst allgemeinen Opferhilfeleistungen zeitnahe Beratungen (sogenannte Kinderansprachen) für betroffene Kinder durch.

### **6.3.2 Umgang des Kindes mit dem Gewalt ausübenden Elternteil**

Eine Aufarbeitung der Tat ist nötig für eine erfolgreiche Umsetzung des Umgangsrechts.

Der Schutz des Kindes beim Umgang mit dem Gewalt ausübenden Elternteil muss selbstverständlich gewährleistet sein. Kommt der Umgang mit dem Gewalt ausübenden Elternteil grundsätzlich in Frage, sollte möglichst rasch eine vorübergehende Umgangsregelung erlassen werden. Die Bedürfnisse und der Schutz des Kindes werden im Rahmen von besonderen Umgangsmodalitäten Rechnung getragen, indem der Umgang zum Beispiel im Rahmen eines begleiteten Umgangs (Einzelbegleitung oder begleiteter Besuchstreff) stattfindet. Dies kann sowohl notwendig sein, wenn das Kind selber Opfer der Gewalt wurde, als auch wenn es bloss Zeuge der Gewalt am anderen Elternteil wurde, da es in beiden



Fällen in seinem Sicherheitsempfinden schmerzlich beeinträchtigt wurde. Zur Senkung des Gefahrenpotenzials des Gewalt ausübenden Elternteils ist zudem die Anordnung eines Lernprogramms, einer Gewaltberatung oder einer anderen risikosenkenden Massnahme gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB zu empfehlen.

Beratungs- und Behandlungsangebote können von der Gewalt ausübenden Person freiwillig in Anspruch genommen werden oder aber durch die KESB oder das Gericht bei der Regelung von Kinderbelangen im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens angeordnet werden. Eine aktuelle Übersicht der Angebote findet man auf der Webseite der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt:

«Angebote für gefährdenden Personen im Kontext Häusliche Gewalt»

Bei akuter häuslicher Gewalt ist eine Sistierung zu prüfen.

Bei Fällen von akuter häuslicher Gewalt ist auch die Prüfung einer Sistierung des Umgangsrechts eine Möglichkeit. Bei einem Antrag auf eine vorübergehende Sistierung des Umgangsrechts müssen die Belastungen für das Kind sorgfältig abgewogen werden, wobei weiterhin Sicherheit und Schutz des Kindes die wichtigsten Faktoren sind. Wenn dies nicht gewährleistet ist, darf der Umgang nicht stattfinden. Einerseits sollen keine zusätzlichen Belastungen für das Kind entstehen, andererseits soll die Brücke zum ausserhalb der Familie lebenden Elternteil durch eine allzu lange Sistierung nicht gänzlich abgebrochen werden, soweit dies für das Kind vertretbar ist. Je jünger das Kind ist, desto kürzer sollte z.B. die Sistierung ausfallen. Klar ist, dass eine Annäherung nach erlebter Gewalt eine Begleitung und Zeit braucht.

Wenn die vorliegende Regelung gemäss Einschätzung der Beiständin oder des Beistands nicht vertretbar ist, so dass für die Beratungsperson ein ethischer Konflikt entsteht, weil sie die angeordneten Massnahmen als nicht vereinbar mit dem Schutz des Kindes empfindet, soll dies über die Linie angesprochen werden. Deshalb ist es grundsätzlich sinnvoll, wenn KESB oder Gericht für die Verhandlung von Obhut und Umgangsrecht die Einsetzung einer Verfahrensvertretung (Kinderanwältin oder Kinderanwalt) veranlassen.

### **6.3.3 Informationsmaterialien**

Bei der Beratung von Familien mit Gewalterfahrung können Informationsmaterialien und Fachstellen beigezogen werden.



Materialien zu den Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder bietet Kinderschutz Schweiz. Filme und schriftliche Begleitmaterialien zeigen Eltern und Fachpersonen auf, wie sie betroffene Kinder und Jugendliche unterstützen können:

[www.kinderschutz.ch](http://www.kinderschutz.ch):

- Audiovisuelle Themenmappe «Es soll aufhören» (Filme, Fachinterviews, Infografiken, Begleitmaterial)

Zudem bieten Fachstellen wie OKey Fachstelle für Opferhilfeberatung und Kinderschutz in Winterthur oder KOKON Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie das Mannebüro Züri Informationen zum Umgang mit betroffenen Familien an.

- OKey: <http://www.okeywinterthur.ch/>
- KOKON: [www.kokon-zh.ch](http://www.kokon-zh.ch)
- Mannebüro: <http://mannebuero.ch/>

Literatur zum Umgangsrecht im Kontext von häuslicher Gewalt:

Juristisches Gutachten:

- Büchler, Andrea (2015): Elterliche Sorge, Besuchsrecht und Häusliche Gewalt. Die Zuteilung der elterlichen Sorge und zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung der elterlichen Kontakte zu Kindern bei Trennung nach häuslicher Gewalt. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann: Bern.

Die Ausführungen beziehen sich auf Bundesrecht und sind nach wie vor aktuell.

Geplant:

- Die Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt erarbeitet zurzeit einen einheitlichen Praxisleitfaden zur Berücksichtigung von Gewalt in Sorgerechts- und Umgangsrechtsentscheiden.

Für die Arbeit mit betroffenen Familien kann die Beratungsperson unter anderem auf fiktive Geschichten zurückgreifen, zum Beispiel auf Szenen aus Spielfilmen zum Thema. Ein Beispiel dafür ist:

- «Jusqu'à la garde»  
Filmbeschreibung: *Nach der Trennung von ihrem angeblich gewalttätigen Ehemann Antoine kämpft Miriam Besson um das alleinige Sorgerecht für ihren gemeinsamen Sohn Julien, muss sich jedoch mit einer unbefriedigenden Entscheidung abfinden: Jedes zweite Wochenende soll der spürbar verunsicherte Junge in Zukunft bei seinem Vater verbringen. Trotz dieser Regelung nehmen die Spannungen weiter zu.*  
DVD bestellbar im Handel



Kinder können mit Büchern, Filmen und anderen Materialien unterstützt werden bei der Verarbeitung der erlebten häuslichen Gewalt. Einige Materialtipps sind:

Buch- und Filmtipps:

- Bilderbuch für Kinder ab vier Jahren: «Vom Glücksballon in meinem Bauch. Kinder erleben häusliche Gewalt - Bilderbuch mit Begleitmaterial», 2018, von Bildungsstelle Häusliche Gewalt Luzern (bestellbar im Handel)
- Zeichentrickfilm: «Sinna Mann» (2:01) (abrufbar auf YouTube)  
Der ganze Film dauert 18 Min. Geeignet auch für Kinder ab 8 Jahren. (Die DVD „Wutmann“ in deutscher Sprache ist bestellbar bei Kinderschutz Schweiz)

## **6.4 Setting der Elterngespräche**

### **6.4.1 Eltern in getrennte Wartebereiche setzen**

Materialien zur Konfliktlösung im Wartebereich können hilfreich sein.

Wenn hochstrittige Eltern zur gemeinsamen Beratung ins kjz zur Beistandsperson kommen, ist auf einen getrennten Wartebereich zu achten, um den Schutz beider Elternteile im Vorfeld der Beratung sicherzustellen. Treffen hochstrittige Eltern im Vorfeld der Beratungen aufeinander, kann bereits eine Eskalation entstehen.

Zudem kann es sinnvoll sein, in den Wartebereichen Materialien zur Konfliktlösung und Versöhnung aufzuhängen, so dass sich die Eltern darauf einstimmen können, worum es in der kinderorientierten Beratung gehen wird (Keil de Ballón, 2018, S. 17).

### **6.4.2 Sitzordnung beachten**

Die Sitzordnung kann einen positiven Einfluss auf die Beratungsarbeit ausüben.

Lässt es die Raumausstattung zu, sollen die beiden Elternteile nebeneinander, gegenüber der Beraterin oder dem Berater, sitzen. Sitzen sich die Eltern gegenüber, kann eine direkte Konfrontation ausgelöst werden. Zu Beginn des Beratungsprozesses kann es nützlich sein, dass die Eltern nicht direkt miteinander sprechen, sondern ihre Anliegen über die Beratungsperson mitteilen.

Ein leerer Stuhl, als Symbol für das Kind, kann zwischen die Eltern gestellt werden.

## **6.5 Gemeinsames Gespräch**

Das erste Gespräch im Paarsetting kann gemeinsam mit der kjz-Leitung durchgeführt werden.



Das erste gemeinsame Gespräch mit beiden Eltern wird in manchen KJZ zusammen mit der Abteilungsleitung geführt. Damit kann den betroffenen Eltern Wertschätzung gezeigt werden.

Eine kurze Einführung in Ziel und Ablauf der kinderorientierten Beratung erfolgt durch die Abteilungsleitung, danach übernimmt die Beistandsperson die Gesprächsführung. Grundsätzliches wird geklärt und die Verantwortung der Kindeseltern für die gesunde Entwicklung ihres Kindes wird betont. Mit dieser Rahmung erfahren die Eltern die institutionelle Unterstützung der Beiständin oder des Beistands und kennen eine Ansprechperson, sollten sie sich im Laufe der Beratung an eine vorgesetzte Person wenden wollen.

In dieser Phase ist es wichtig, die Bemühungen darauf zu richten, das Konfliktgeschehen zwischen den Eltern zu begrenzen, um für eine Entlastung der Kinder zu sorgen (Walper, 2013b, S. 103). In einem ersten gemeinsamen Elterngespräch geht es nicht darum, so schnell wie möglich Lösungen zu finden, sondern darum, die bereits in den Einzelgesprächen ausgearbeiteten unterschiedlichen Standpunkte aufzuzeigen. Die Beratungsperson muss darauf achten, die unterschiedlichen Sichtweisen so umzuformulieren, dass sie so sachlich wie möglich erscheinen und nicht auf emotionaler Ebene einen Elternteil entwerten können. Die beratende Person darf keine Kategorisierung in «richtig und falsch» vornehmen (Baumann, 2008, S. 54).

Der Perspektivenwechsel von Eltern zum Kind kann durch die «emotionale Brücke» visualisiert werden.

Nun geht es darum, dass die Eltern in einem Perspektivenwechsel das nicht anwesende Kind in den Mittelpunkt stellen. Die Eltern sollen aus der Perspektive des Kindes sein Wohlbefinden und seine Wünsche formulieren (Hauri, 2013a, S.40). Als graphisches Hilfsmittel kann dazu die emotionale Brücke von Joachim Schreiner (2012) verwendet werden.

Die emotionale Brücke überqueren heisst, an den Tagen, an denen der Umgang stattfindet, von der Mutter zum Vater und umgekehrt zu gehen. Mit dem Bild einer zu überquerenden Hängebrücke wird sichtbar, dass es dem Kind umso leichter fällt, diese exponierte Brücke zu überschreiten, je stabiler und ruhiger die Brücke ist. Die Brücke wird jedoch wackeliger und brüchiger, je schlechter das Wetter (aktuelle Konflikte zwischen den Eltern, Konflikte zwischen dem Kind und einem Elternteil) ist. In diesem Fall wird der Übergang zur Belastung, die Überquerung der Brücke löst beim Kind verständlicherweise Angst und Unsicherheit aus (Schreiner, 2012, S. 22). Ist die Brücke sogar beschädigt durch fehlende Kooperation der Eltern und das Vorherrschen von Konflikten oder vermittelt ein Elternteil dem Kind, dass die Überquerung der Brücke zu gefährlich sei (z.B. ungerechtfertigter Vorwurf der Vernachlässigung, der Misshandlung oder erzieherische Fehlleistung, Vorhalt, dass es dem Elternteil ohne das Kind am Wochenende «psychisch sehr schlecht» gehen würde), bleibt dem Kind häufig keine Wahl, als bei diesem Elternteil zu bleiben. In diesem Fall



benötigen die Kinder manchmal ein Hilfsmittel (Bild der Fähre), welches den Transport gewährleistet (z.B. gerichtliche Regelungen, therapeutische Massnahmen, begleitete Kontakte).

Dank der Verbildlichung der Situation des Übergangs von Elternteil zu Elternteil ist es für viele Eltern einfacher, die Perspektive des Kindes einzunehmen. Zudem kann man die Eltern mit Fragen zu dessen Situation darin unterstützen:

- Was denken Sie, wie sich das Kind fühlt, wenn starker Wind (Konflikte) auftritt?
- Was würden Sie dann an Stelle des Kindes tun, wie würden Sie sich fühlen?
- Was könnten Sie als Eltern tun, um die Überquerung zu erleichtern?
- Wenn wir dieses Bild benutzen, wie verstehen Sie dann die Reaktionen Ihres Kindes? (Schreiner, 2012, S. 23).

Wesentlich ist dabei auch, dass mit dem Bild der Brücke einer einseitigen Schuldzuweisung aktiv entgegengewirkt werden kann (Schreiner, 2012, S. 23).

## 6.6 Ablauf der kinderorientierten Beratung

Die Beistandsperson klärt Rollenverständnis und Handlungsplan mit den Eltern.

Die Beistandsperson erklärt den Eltern zu Beginn der kinderorientierten Beratung ihre Hilfsmöglichkeiten, ihr Vorgehen und ihre Rolle aufgrund des vorliegenden Auftrags der KESB oder des Gerichts. Ein solcher konzeptioneller Einstieg in das Mandat erlaubt es klarzustellen, wo die Verantwortlichkeiten der Eltern und die Möglichkeiten und Grenzen der Mandatsperson liegen und was geschieht, wenn sich die Beistandschaft als untaugliches Mittel erweist, um das Glück des betroffenen Kindes zu mehren oder zumindest sein Leid zu mindern.

Beiständinnen und Beistände arbeiten gemäss einem professionellen, methodisch abgestützten Handlungsplan. Diesen zeigen sie den Eltern auf, damit die folgende Arbeit mit Eltern und Kind auf realistischen Grundlagen steht und sich die Ziele verfolgen lassen, die von den anordnenden Behörden vorgegeben wurden. Die Kommunikation des Handlungsplans schützt auch vor falschen Erwartungen und lässt unnötigen neuen Stress über die Frage der Unfähigkeit der Mandatsperson vermeiden (Affolter-Fringeli, 2015, S. 191).

Die Eltern haben die Verantwortung für die Entwicklung von Lösungen.

In der Beratung trägt die Beistandsperson die Verantwortung für den Prozess. Sie stellt sicher, dass das Ziel im Fokus bleibt: Dem Kind soll es besser gehen. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass beide Eltern ihre Sicht einbringen können und gehört werden. Die Eltern hingegen sind für das Einbringen von Lösungsvorschlägen zuständig. Sie kennen ihr Kind in seiner Lebenssituation am besten und sind Experten dafür, wie es auf verschiedene Vorgehensweisen reagieren könnte. Sie sind aufgefordert, Ideen zu entwickeln, die ihrer Meinung nach ihrem Kind Erleichterung bringen könnten bezüglich seines Loyalitätskonflikts.



Jede Idee der Eltern wird hartnäckig darauf geprüft, ob sie dem Kind eine Verbesserung bringen kann.

Jede Idee, die die Mutter oder der Vater des Kindes einbringt, wird mit Hilfe der Beratungsperson gemeinsam in sieben Schritten darauf geprüft, ob sie tatsächlich gut für ihr Kind sein könnte.

Schritt 1: Mögliche Fragen, um erste Ideen auszuloten, sind:

- Was ist im Moment Ihre Idee?
- Wie genau stellen Sie sich das vor?
- Wer wäre dafür besonders geeignet?
- Etc.

Schritt 2: Die eingebrachte Idee wird von der Beratungsperson gewürdigt: «Ich höre, dass es Ihnen wichtig ist, die Belastung für Ihr Kind zu reduzieren. Lassen Sie uns doch Ihre Idee konkret durchdenken.»

Schritt 3: Nun werden die Eltern gebeten, den möglichen Gewinn für ihr Kind in Bezug auf den vorliegenden Lösungsvorschlag herauszuarbeiten.

- Was wären aus Ihrer Sicht die Vorteile für Ihr Kind?
- Woran würden Sie genau sehen oder erkennen, dass diese Vorteile für Ihr Kind eingetreten sind?
- Etc.

Schritt 4: Auch mögliche Nachteile werden erfragt:

- Neben den Vorteilen, was wäre ein denkbarer Nachteil für Ihr Kind?
- An was wäre dies von aussen an Ihrem Kind erkennbar?
- Etc.

Schritt 5: Die zu erwartenden Reaktionen von Menschen im nahen Umfeld lassen ebenfalls erkennen, wie der vorliegende Lösungsvorschlag wirken könnte:

- Erwarten Sie, dass die Mutter / der Vater Ihre Idee unterstützen wird?
- Wie wird sie / er er darauf reagieren? Was wird sie / er unternehmen?
- Was würde Ihre Freundin / Ihr Freund dazu sagen?
- Wenn Ihre Mutter/ Ihr Vater sich dazu äussern könnte, worauf würde sie / er vielleicht hinweisen?
- Denken Sie, dass dieser Vorschlag für Sie finanziell tragbar wäre?
- Etc.

Schritt 6: Die Auswirkungen auf das Kind werden ausgeleuchtet:

- Wenn Sie sich alles Gesagte vor Augen führen, was denken Sie, wie wird es Ihrem Kind dann gehen?



- Wie wird sich Ihr Kind fühlen, wenn Sie als Mutter / Vater diese Lösung anstreben und der Vater / die Mutter dagegen ist?
- Etc.

Schritt 7: Die Eltern werden eingeladen, weitere Ideen zu entwickeln, die allenfalls besser für ihr Kind sind. Dabei wird ihre Absicht, mit der Lösung dem Kind zu helfen, bestätigt und bestärkt:

- Wie könnte Ihre Absicht, Ihrem Kind weniger Stress auszusetzen, auf andere Art erreicht werden?
- Welche weiteren Ideen haben Sie oder andere Menschen bereits in Erwägung gezogen?
- Etc.

Eltern können mit dem 7-Schritte-Modell lernen, wie sie das Wohl ihres Kindes berücksichtigen.

Anhand dieses 7-Schritte-Modells werden im Laufe des Beratungsprozesses immer wieder Vorschläge der Eltern gemeinsam im Gespräch mit beiden Eltern oder auch in Einzelgesprächen ausgelotet. Den Eltern wird somit aufgezeigt, dass sie als Eltern für das Finden und Umsetzen von Lösungen die Verantwortung tragen. Da sie in ihrer aktuellen Befindlichkeit zu sehr auf sich selber und ihre belastenden Emotionen fokussiert sind, hilft ihnen die Beratungsperson mit den Fragen, den Fokus wieder auf die Befindlichkeit des Kindes zu richten. Sie lernen durch das genaue Analysieren jedes Vorschlags, worauf zu achten ist, wenn es ihrem Kind gut gehen soll. Und sie hören, vielleicht zum ersten Mal, dass der andere Elternteil auch nur das Beste für das Kind möchte. So kann eine Basis entstehen, auf der es mit der Zeit möglich wird, Ansätze zu entwickeln, die beide Eltern mittragen können. Diese werden in der Folge im Alltag erprobt und in der nächsten Beratung erneut gemeinsam darauf überprüft, ob sie für das Kind tatsächlich gut sind, und ob es beobachtbare Kriterien gibt, die darauf hinweisen, dass es dem Kind mit dieser Lösung besser geht.

Sämtliche Themen, die im Zusammenhang mit der Regelung und Umsetzung von Obhut und Kontakt auftauchen, können nun aus der Perspektive «Was ist gut für Ihr Kind?» mit den Eltern besprochen werden.

## **6.7 Aufgaben der Beratungsperson**

Die Beratungsperson moderiert, vermittelt, orientiert auf das Ziel und gibt Fachinformation.

Bei einer Beratung in hochstrittigen Konstellationen hat die Fachperson vier Aufgaben: Gesprächsmoderation, Vermittlung, Zielorientierung und Fachinformation.

1) *Gesprächsmoderation*



Die Beratungsperson sorgt für eine möglichst stressarme und entspannte Atmosphäre. Verbale Übergriffe auf den anderen Elternteil werden nicht zugelassen, um den Schutz jeder einzelnen Person zu gewährleisten. Bei Vorwürfen und Angriffen führt sie die Eltern zurück zu den Zielen, die sie sich selber gesteckt haben (Keil de Ballón, 2018, S. 20).

### 2) *Vermittlung*

Die Fachperson bringt den Eltern wenn nötig auch Konfliktlösestrategien bei, wie dem anderen zuhören, den eigenen Standpunkt vertreten ohne den anderen anzugreifen, Verständnis für die andere Position entwickeln, Kompromisse zulassen, eigene Fehler eingestehen, sich entschuldigen für eigene Fehler, Fehler des anderen verzeihen und Konflikte loslassen (Keil de Ballón, 2018, S. 10).

### 3) *Zielorientierung*

Wenn Lösungen im Sinne des Kindes gefunden werden, wenn auch vorerst vielleicht nur kleinschrittige, dann werden diese Fortschritte deutlich aufgezeigt. Abmachungen können ausprobiert und in der nächsten Beratung ausgewertet werden. Es ist die Aufgabe der Beistandsperson, stets die Perspektive des Kindes in die Gespräche einzubringen.

### 4) *Fachinformation*

Die Beiständin oder der Beistand hilft den Eltern zudem dabei, gute Entscheidungen für ihr Kind zu treffen. Als Fachperson lässt sie oder er wichtige Informationen in Bezug auf die Entwicklung des Kindes und dessen Bedürfnisse psychoedukativ in das Gespräch einfließen. Man kann zum Beispiel Risikofaktoren aufzählen für die Entwicklung des Kindes, wenn der Elternkonflikt bestehen bleibt. Dies kann zu einer Änderung der Gedanken und des Verhaltens der Eltern führen (Keil de Ballón, 2018, S. 21).

## **6.7.1 Erfolgsfaktoren**

Die Lösung ist oft erfolgreicher, wenn sie Eltern selber erarbeiten.

Gemäss einer deutschen Studie von 2010 (Dietrich et al., 2010, S. 36-38) gibt es aus der Sicht der betroffenen Eltern einige Erfolgsfaktoren für die Entwicklung von tragbaren Lösungen:

- Haltung der Beratungsperson, dass Eltern aus nachvollziehbaren Gründen handeln, oder im besten Fall vertrauensvolle Beziehung der Eltern zur Beratungsperson
- Erwartungen an die Beratung klären und gemeinsam realistische Ziele erarbeiten
- Das Gefühl, der andere Elternteil verstehe einen dank der Beratung besser
- Entlastungsphasen im Konflikt
- Schnelle, durch die Eltern selbst gefundene Regelungen für offene Fragen
- Verlässlichkeit von Abmachungen bezüglich des Umgangs (lieber gar kein Umgang als unregelmässiger)
- Konfliktbezogene Kompetenzen der Eltern stärken



### **6.7.2 Stolpersteine**

Betroffene Eltern weisen auf folgende Stolpersteine hin, die einen Erfolg der Beratung unwahrscheinlicher machen:

- Geringes Erleben der Selbstwirksamkeit
- Gefühl, ihre Beziehung zum Kind werde in der Beratung zu wenig gewürdigt
- Gefühl der Parteilichkeit der Beratungsperson
- Mehrere, parallel laufende beraterische und juristische Interventionen (Dietrich et al., 2010, S. 36-38)

### **6.8 Resultate**

Es können auf drei Ebenen Verbesserungen erreicht werden: Ebene Eltern, Ebene Kinder und Ebene Situation.

Erfolg von Beratungen bei hochstrittigen Eltern kann im besten Fall auf drei Ebenen betrachtet werden: Eltern, Kinder und Situation (Lutz und Frigg, 2017, S. 20, 21):

Gute Resultate auf Ebene der Eltern sind folgende:

- Die Eltern übernehmen wieder Verantwortung für sich und ihre Kinder.
- Es besteht wieder eine Kommunikationsbasis zwischen den Eltern und ein Dialog über Erziehungsfragen findet statt.
- Die Eltern tauschen sich soweit aus, dass sie nicht mehr (von den Kindern) gegeneinander ausgespielt werden können.
- Die Eltern nehmen positive Elemente aus den Beratungsgesprächen bzw. in der Art und Weise, wie dort kommuniziert wird, mit und nutzen sie später.
- Es stellt sich ein gegenseitiges Verständnis ein, so dass eine gewisse Befriedung stattfinden kann.

Als Erfolg auf der Ebene der Kinder kann man folgende Punkte aufführen:

- Die Belastung der Kinder nimmt ab.
- Es geht den Kindern gut.
- Die Kinder können unbelastet zwischen den Eltern hin und her gehen.

Auf der Ebene der Situation, schliesslich, ist Erfolg sichtbar, wenn eine allgemeine Beruhigung durch kleine nachhaltige Veränderungen eintritt.

Ob diese Entwicklungen stattfinden, erfahren die Beratungspersonen aus den Schilderungen der Eltern über die Kontakte und das Befinden des Kindes bzw. in direkten Gesprächen mit dem Kind oder in Interaktionsbeobachtungen.



## 7. Arbeit mit den Kindern

### 7.1 Einordnung und Hilfe

Kinder von Eltern in Trennung brauchen Orientierung und Klärung des Geschehens und ihrer Gefühle.

Grundsätzlich muss einem Kind bei einer Trennung der Eltern Einordnung des Geschehens und Hilfe beim Verstehen der eigenen Emotionen angeboten werden. Dies können Eltern in Trennung meist selber tun, hochstrittige Eltern sind dazu aber oft nicht in der Lage. In diesem Fall hilft eine Fachperson.

Eltern und Fachpersonen können für die Orientierung und Klärung Bilderbücher und Kinderbücher nutzen, die Trennungen thematisieren und Kindern zeigen, wie sie damit umgehen können:

Bilderbuch über Emotionen bei Trennung und Scheidung:

- Dagmar Geisler: *Was, wenn Eltern auseinander gehen? Ein Bilderbuch zum Thema Scheidung. Emotionale Entwicklung für Kinder ab 5.* Loewe Verlag, 2019.

Bilderbücher über den Umgang mit Emotionen:

- Llenas, Anna. *Das Farbenmonster.* Velber 2015.
- Van Hout, Mies. *Heute bin ich.* Aracari 2012 (auch als Kartenset erhältlich)
- Bachinger, Renate: *Mein Kind: Wir haben dich immer lieb!* Papierfresserchens Mtm-Verlag, 2017.
- Randerath, Jeanette: *Fips versteht die Welt nicht mehr: Wenn Eltern sich trennen.* Thienemann Verlag, 2008.

Bilderbücher über das Leben in zwei Elternhäusern:

- Puts, Veronique und Eva Schweikart. *Ich hab jetzt zwei Kinderzimmer.* Ellermann im Dressler Verlag 2016.
- Rickert, Anne und Sabine Heine. *Das Gute daran. Bei Mama und bei Papa.* Tyrolia 2016.

Bilderbücher über das Leben in verschiedenen Patchworkfamilien:

- Maxeiner, Alexandra und Anke Kuhl. *Alles Familie! Vom Kind der neuen Freundin, vom Bruder von Papas früherer Frau und anderen Verwandten.* Leipzig: Klett Kinderbuch 2010.
- Fröhlich, Lilly: *Eine Patchworkfamilie für Mia.* epubli, 2017.

Bilderbuch wenn der Vater fehlt und die Mutter einen neuen Partner hat:

- Fried, Amelie und Jacky Gleich. *Der unsichtbare Vater.* Hanser, 1999.

Bilderbuch über Trennung und Depression der Mutter:



- Sauermann, Marcus und Uwe Heidschötter: *Der Kleine und das Biest*. Klett Kinderbuch 2012.

Bilderbuch über streitende Eltern und eine neue unliebsame Partnerin des Vaters:

- Michl, Reinhard und Erhard Dietl. *Hast du mich noch lieb – Wenn Eltern sich trennen*. Sauerländer 2003.

Weitere Tipps findet man auf der Webseite des Schweizerischen Instituts für Kinder- und Jugendmedien [www.sikjm.ch](http://www.sikjm.ch)

Zudem hat sich auch die Methode bewährt, in der betroffene Kinder einen Brief verfassen und ihre Bedürfnisse in der neuen Situation schildern sowie konkrete Bitten an ihre Eltern richten. Eine Vorlage von Daniel Pfister-Wiederkehr für einen solchen Brief findet man hier:

<http://www.pf-sc.ch/styled-7/downloads-4/files/Elternbrief.pdf>

Im Folgenden bezieht sich auf das sogenannte Modell Baumann, das 2008 in ihrer Masterarbeit formuliert wurde: «Das Kind im Fokus bei Hochstrittigkeit der Eltern. Die konsequente Orientierung am Kindeswohl und Kindeswillen bringt stagnierte Beratungsprozesse wieder in Bewegung».

Das Kind hat das Recht, in den Beratungsprozess einbezogen zu werden.

Gemäss der Kinderrechtskonvention (Artikel 12: Meinungsäusserung des Kindes) hat ein Kind das Recht, seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Fragen oder Verfahren zu äussern und gewiss zu sein, dass diese Meinung auch mitberücksichtigt wird.

Bei der Regelung des Umgangsrechts durch ein Gericht ist das betroffene Kind aufgrund starker Betroffenheit nach Rechtsprechung des Bundesgerichts wenn immer möglich spätestens nach Vollendung des sechsten Altersjahres anzuhören (BGer 5A\_457/2017 Erw. 4.1.1. vom 4.12.2017). Die vorherrschende Lehre befürwortet bereits eine Anhörung ab dem dritten bis vierten Lebensjahr (Büchler und Enz, 2018, S. 914).

Bei einer Beistandschaft soll das Kind ebenfalls in das Verfahren einbezogen und seine Meinung festgestellt werden. Dabei ist es wichtig, dass die Beiständin oder der Beistand dem Kind erklärt, welche Rolle die Mandatsperson hat und in welchem Zusammenhang sie mit dem Kind sprechen möchte, d.h. was das Ziel des Gesprächs ist. Obwohl das Gespräch mit der Mandatsperson eine andere Funktion hat als die Anhörung für den Behördenentscheid, kann in vielen Punkten auf die Materialien für Kindesanhörungen des Marie Meierhofer Instituts für das Kind (MMI) zurückgegriffen werden.

Broschüre «Die Kindesanhörung. Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen» (verfügbar auf der Website des MMI)



Ein Gespräch mit einer Fachperson kann beängstigend sein für das Kind, sie beinhaltet aber auch die Möglichkeit der Verbesserung seiner Situation.

Grundsätzlich kann eine Anhörung oder die parteiliche Arbeit einer Beiständin oder eines Beistands mit dem Kind eine Belastung für das Kind darstellen. Es ist jedoch oft so, dass Kinder erleichtert sind, dass ihnen jemand zuhört, sie ernst nimmt, ihnen Orientierung gibt und das Geschehene sowie ihre Gefühle einordnen hilft. Deshalb bietet ein Gespräch mit einer Fachperson, die das Kind mit seiner Meinung in den Fokus stellt, dem Kind die Möglichkeit, sich zu äussern und gehört zu werden. Zudem kann es von Schuldgefühlen befreit und über Vorgänge, die es nicht versteht, informiert werden.

Zitat aus einer Folienpräsentation von H. Baumann: «Es ist bereits belastend, über Dinge zu sprechen, die einem selber betreffen und traurig machen, aber noch viel belastender ist, wenn mit einem nicht über Dinge gesprochen wird, die einem selber betreffen und traurig machen.»

Wenn man sich für das Erleben des Kindes, für seine Fragen und Ideen interessiert und mit ihm zusammen Worte für seine belastende Situation finden will, dann fühlt sich das Kind gehört und ernst genommen. Ein solches Gespräch stärkt das Kind (Selbstwirksamkeitserfahrung) und ist im Sinne der Resilienz ein Schutzfaktor, eine Ressource. Damit das betroffene Kind seine Not und seine Meinung äussern kann, wird eine dem Alter, seiner Entwicklung und der Situation angepasste Gesprächsführung mit verbalen und nonverbalen Methoden verwendet (Baumann, 2008, S. 56).

Für die Beistandsperson ist die Arbeit mit dem Kind wichtig für die weitere Arbeit mit den Eltern. Der Einbezug des Kindes erlaubt, seine subjektiven Wünsche und objektiven Bedürfnisse auf den elterlichen Konflikt zu erheben, seine tatsächliche Belastung einzuschätzen, Ressourcen und Überforderungen abzuklären sowie allfälligen Unterstützungs- und Behandlungsbedarf zu erkennen (Walper, 2013b, S. 104). Ausserdem sollen Gespräche mit den Kindern Aufschluss darüber geben, ob die Kinder zusätzliche Unterstützung (z.B. therapeutische) brauchen, um mit der Belastungssituation zurechtzukommen (Normann und Mayer, 2013, S. 162). Ziel ist es, das Gesamtfamiliensystem zu unterstützen.

Der Einbezug des Kindes bietet die Chance, dass die Eltern dessen Befindlichkeit besser wahrnehmen können.

Schwierige Umgangskonflikte verlangen folgende Vorgehensweise: Weg vom Konflikt und den Interessen der Eltern, hin zu den Interessen des Kindes. Durch den Einbezug der Kinder in den Beratungsprozess von Hochkonfliktfamilien ist die Chance grösser, dass sich die Eltern von der Stimme ihres Kindes berühren lassen und dass diese Intervention sie dazu bewegen wird, wieder einen Unterschied zwischen ihren Bedürfnisse und denjenigen der Kinder zu machen. «Oft ist es so, dass die Botschaften der Kinder helfen, den Elternkonflikt zu entschärfen» (Normann und Mayer, 2013, S. 170).



Ein indirekter Einbezug des Kindes erfolgt über eine symbolische Teilhabe des Kindes an der kinderorientierten Beratung, zum Beispiel in Form eines Fotos, Stofftiers oder eines leeren Stuhls zwischen den beiden Elternteilen.

Beim direkten Einbezug erscheint das Kind persönlich in der Beratung oder tritt anderweitig mit der Beratungsperson in Kontakt. Der Zeitpunkt für den Einbezug des Kindes kann flexibel im Beratungsprozess gewählt werden.

Bei sehr kleinen Kindern geschieht der Einbezug über Interaktionsbeobachtungen.

Auch bei Säuglingen und Kleinkindern, die sich sprachlich noch nicht äussern können, lohnt sich ein persönlicher Kontakt. Interaktionsbeobachtungen mit beiden Eltern können Feinzeichen für die Beziehung des Kindes zum jeweiligen Elternteil liefern und beispielsweise aufzeigen, ob es Unterschiede zwischen den Elternteilen gibt (Keil de Ballón, 2018, S. 25).

In diesen Fällen können Fachpersonen aus den Bereichen Mütter- und Väterberatung und Erziehungsberatung beigezogen werden.

## 7.2 Vorbereitungen der Familie

Die Familie und das Kind müssen vor dem Kindergespräch vorbereitet werden.

Vor dem Einbezug des Kindes in die Beratung ist es wichtig, die Eltern genau darüber aufzuklären, wozu die Kindergespräche dienen und wie mit den Kindern gearbeitet wird. Es ist ebenso wichtig, dass die Eltern im Vorfeld ihre Kinder genau darüber informieren, was sie im Gespräch erwartet (Normann und Mayer, 2013, S. 162).

Hierzu kann man Materialien beziehen, die die Kindesanhörung im Allgemeinen erläutern.

Alle Materialien verfügbar auf der Website des Marie Meierhofer Instituts für das Kind

- Broschüre «Die Kindesanhörung. Eine Informationsbroschüre für Eltern»
- Broschüre «Die Kindesanhörung. Es geht um dich – deine Meinung ist gefragt. Für Kinder ab 5 Jahren»
- Broschüre «Die Kindesanhörung. Es geht um dich – deine Meinung ist gefragt. Für Kinder ab 9 Jahren»
- Broschüre «Die Kindesanhörung. Es geht um dich – deine Meinung ist gefragt. Für Jugendliche ab 13 Jahren»

## 7.3 Gespräch mit dem Kind

Kinder werden ohne ihre Eltern befragt.



Es wird empfohlen, jedem Kind dem Alter entsprechend Einzelsitzungen ohne die Eltern anzubieten. Ansonsten können Streitereien in Beratungssituationen auf Kinder belastend wirken und möglicherweise weitere Traumata und Loyalitätskonflikte auslösen (Spengler, 2012, S. 63, Keil de Ballón, 2018, S.26). Die Kinder sollen nicht Zeuge weiterer Eskalationen zwischen den Eltern in einem Beratungssetting werden. Kinder in gemeinsame Sitzungen mit den Eltern miteinzubeziehen, ist erst angemessen, wenn Eltern beginnen, an der Beseitigung ihrer Probleme und am Erarbeiten von Lösungen zu arbeiten. Dann kann es für die Kinder eine entlastende Erfahrung sein, wenn sie sehen, dass die Eltern inzwischen wieder konstruktiv miteinander umgehen (Retz, 2014, S. 58).

Im Gespräch mit dem Kind ist nebst Vertrauensgewinn wichtig herauszufinden, wie die Beziehung zu den Eltern und ggf. zu den Geschwistern ist. Entscheidend ist, mit dem Kind herauszuarbeiten, was trotz der elterlichen Trennung in seinem Leben so bleiben kann und soll, und was sich in Zukunft verändern wird oder soll. Dabei ist es wesentlich, die Wünsche zu erfassen, welche das Kind an seine Eltern hat, um mit der schwierigen Lebenssituation besser zurechtzukommen (Normann und Mayer, 2013, S. 163). Ausserdem erhält das Kind die Gelegenheit, über Vorgänge informiert zu werden, die es nicht versteht (Hauri, 2013a, S. 40).

Das Kind erhält im Gespräch Informationen über Emotionen bei Trennungen.

Es soll erfahren, dass Trennungen stets mit starken Emotionen verbunden sind, dass Trauer, Angst, Wut und Ärger typische und normale Gefühle in solchen Situationen sind. Indem die Gefühle an sich als gerechtfertigt angenommen werden, können sie eher ertragen werden. Dadurch verringert sich die Notwendigkeit der Abwehr dieser Gefühle (Figdor, 2014, S. 7).

Des Weiteren benötigt das Kind die Erlaubnis und die Freiheit, beide Eltern lieben zu dürfen. Das Kind muss die Sicherheit gewinnen, sich nicht für das seelische Wohlergehen der Eltern verantwortlich zu fühlen (Figdor, 2014, S. 6).

Geschwister sollen sich einzeln über ihre Situation äussern können.

Es ist ratsam, Geschwister getrennt zu Gesprächen einzuladen, da sie sich besser konzentrieren können und keine geschwisterliche Beeinflussung stattfinden kann. Ausserdem können sich die individuelle Situation und die subjektiv erlebte Belastung zwischen Geschwistern stark unterscheiden (Dietrich et al., 2010, S. 26).

Es kann allerdings auch Situationen geben, in denen ein gemeinsames Gespräch mit Geschwistern sinnvoll ist, wenn dieses die Chance bieten kann, die Geschwisterbeziehung zu stärken. Die Kinder erleben in diesem Setting, dass sie nicht allein im Konflikt zwischen ihren Eltern stehen.



### 7.3.1 Methoden

Der Raum und die Methoden werden auf die Bedürfnisse des Kindes ausgerichtet.

Bereits vor dem Gespräch ist darauf zu achten, dass eine kindsgerechte, altersspezifische und positive Atmosphäre für das Kind geschaffen wird. Hier kann sich ein «Kinderberatungszimmer» eignen, das mit Spielsachen, Kinderbüchern, Sitzkissen, kleinen Stühlen und Bildern ausgestattet ist. Jugendliche sollen sich ebenfalls willkommen fühlen.

In der Arbeit mit Kindern sollten nicht nur «Gespräche» geführt werden, da das Erleben der Kinder je nach Alter noch phantasievoller und bildhafter ist (Keil de Ballón, 2018, S. 27).

Spielerische und bildhafte Methoden eignen sich besonders gut:

- Familienaufstellungen mit Figuren (kleinere Kinder)  
Mit Figuren (Tier- und Menschfiguren, Gegenständen) kann das Kind sein inneres Erleben in Bezug auf seine Familie und sein soziales System abbilden. Aufschlussreich ist bereits die Wahl der Figuren für die einzelnen Familienmitglieder. Dennoch sollen seitens der Beratungspersonen keine Interpretationen vorgenommen werden, sondern das Kind selbst soll nach Bedeutungen gefragt werden und diese erläutern (Keil de Ballón, 2018, S. 27).
- Gefühlskarten (ältere Kinder, Jugendliche)  
Karten mit Tieren, Figuren oder Menschen mit verschiedenen Gefühlsausdrücken können dem Kind helfen, seinen eigenen Gefühlszustand auszudrücken. Mit ausgewählten Karten kann das Kind zeigen, wie sich seine beiden Elternteile in welchen Situationen vermutlich fühlen. So kann mit dem Kind darüber gesprochen werden, welchen Wunsch es für die Zukunft hat und welches die Hintergründe dafür sind.

Mit diesen Hilfsmitteln können Wünsche und Bedürfnisse im familiären System erfragt werden. Eine solche Aufstellung kann hilfreich sein, um Informationen zu der Bindungs- und Beziehungsqualität, familiären Dynamik und der Bedeutsamkeit einzelner Familienmitglieder zu erhalten (Keil Ballón, S. 27).

Für einen Überblick über verschiedene Methoden und Checklisten für das Gespräch siehe die Folienpräsentation von H. Baumann:

Interne betriebliche Weiterbildung «Mit Kindern reden»

### 7.4 Ablauf des Gesprächs mit dem Kind

Delfos (2008, S. 128 ff.) teilt Gespräche mit Kindern in folgende fünf Phasen ein:

- 1) Vorbereitung
- 2) Vorstellung



- 3) Einführung
- 4) Inhalt
- 5) Abrundung

### 1) Vorbereitung

Die Beratungsperson stimmt sich vor dem Gespräch auf das Kind ein.

In der Vorbereitungsphase wird einerseits das Kind durch seine Eltern auf das Gespräch vorbereitet, andererseits bereitet sich auch die Beiständin oder der Beistand darauf vor. Die Vorbereitung besteht darin, einen geeigneten Ort mit angenehmer Atmosphäre für das Gespräch auszusuchen, wo man ungestört reden kann. Zudem sollte man sich über den möglichen Inhalt des Gesprächs Gedanken machen. Es ist wichtig, dass man sich mental so vorbereitet, dass man einen warmen und respektvollen Gemütszustand schafft. Die mentale Vorbereitung kann so aussehen, dass man sich als erwachsene Person vor Augen führt, dass das Gespräch für das Kind spannend werden wird, schön sein kann, aber auch ungewohnt, je nach Art und Inhalt des Gesprächs. Eine gute Vorbereitung erhöht die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Gesprächs (Delfos, 2008, S. 128).

### 2) Vorstellung

Am Anfang des Gesprächs werden dem Kind die wichtigsten Eckwerte mitgeteilt.

In der Vorstellungsphase stellt sich die Fachperson vor und erklärt ihre Rolle als Beiständin oder Beistand und was sie im Gespräch tun möchte. Es ist nötig, dass man den Anlass, das eigene Ziel sowie die Dauer des Gesprächs benennt. Bereits in der ersten Einführung muss klargestellt werden, wie mit der Gesprächsinformation umgegangen wird. Zudem ist es wichtig, in der Startphase des Gesprächs das Einverständnis des Kindes zum Gespräch und zum genannten Ziel einzuholen. Anschliessend wird die Fachperson daraus Konsequenzen ziehen müssen. Das kann bedeuten, dass man dem Kind mehr Erklärungen zum Gespräch geben muss, aber es kann auch heissen, dass das Gespräch nicht stattfinden kann, weil das Kind es nicht möchte (Delfos, 2008, S. 133-136).

### 3) Einführung

Die Art des Gesprächs wird dem Kind erklärt.

In der Einführungsphase wird dem Kind die Art des Gesprächs erklärt. Kinder gehen oft davon aus, dass Erwachsene alles wissen. Sie kennen aus der Schule das Fragen Stellen, bei dem die Erwachsenen die Antwort kennen und man richtig oder falsch antworten kann.



Deshalb sollte man ihnen erläutern, dass es in diesem Gespräch keine richtigen oder falschen Antworten gibt und dass die Beiständin oder der Beistand echte Fragen stellt, auf die sie oder er die Antworten nicht kennt. Man sollte deutlich machen, dass man gern wissen möchte, womit das Kind Probleme hat und dass man vorhat, dem Kind bei seinen Problemen zu helfen. Man sollte auch erklären, dass man das Kind darin unterstützen möchte, seine Gedanken und Gefühle zu äussern, wenn es das schwierig findet. Für das Kind ist es wichtig zu wissen, dass seine Meinung im Mittelpunkt steht und dass es selbst die Person ist, die im Prinzip das Thema bestimmt.

Oft ist es sinnvoll für die Fachperson, in solchen Gesprächen Notizen zu machen. Auch dies muss dem Kind erklärt werden. Falls man Tonaufnahmen machen möchte, muss vorgängig das Einverständnis des Kindes eingeholt werden. Zudem sollte erläutert werden, welches Ausmass an Vertraulichkeit das Gespräch hat (Delfos, 2008, S. 138-141).

Das Wichtigste ist für junge Kinder, womit sie sich gern beschäftigen. Daher ist es nicht nur informativ, sondern schafft auch sofort eine Verbindung mit dem Kind und schliesst bei ihm an, wenn man nach seiner Lieblingstätigkeit fragt. Je jünger das Kind, desto besser ist es, schnell eine Aktivität aufzunehmen oder sich der Tätigkeit anzuschliessen, mit der es gerade beschäftigt ist (Delfos, 2008, S. 142).

#### 4) Inhalt

Metakommunikation und zuhörende Haltung sind wichtig, um die gewünschten Informationen zu erlangen.

In der Inhaltsphase wird das eigentliche Thema besprochen. Gleichzeitig geht es auch in dieser Phase um die Erhaltung einer guten Beziehung und Atmosphäre. Die Motivation des Kindes für das Gespräch, der Spannungsbogen und Warmherzigkeit spielen nun eine wichtige Rolle. Das Kind kann Widerstand oder Müdigkeit zeigen. Deshalb ist Metakommunikation über das Gespräch nötig. Beispiel: «Ich merke, dass wir uns beide mit dem Gespräch viel Mühe geben, aber es geht nicht so leicht. Weisst du, woran das liegt? Vielleicht habe ich mich nicht klar genug ausgedrückt, warum ich mit dir reden möchte. Du schaust zum Fenster raus, vielleicht möchtest du draussen spielen. Stimmt das?» (Delfos, 2008, S. 145-146).

Um so viele Informationen wie möglich zu bekommen, sollte man darauf achten, wie man die Fragen stellt. Nimmt man eine zuhörende Haltung ein und gibt dem Kind die Gelegenheit, frei zu sprechen, sorgt man dafür, dass das Kind den Raum für seine eigene Geschichte spürt, den es braucht, um das zu erzählen, was es wichtig findet. Bei jüngeren Kindern ergeben offene Fragen häufig etwas weniger aber akkurate Informationen, und sie brauchen den Wechsel mit geschlossenen Fragen (Delfos, 2008, S. 146).

Bevor die Abrundungsphase beginnt, ist es gut, wenn man sich überlegt, welche Frage die wichtigste des Gesprächs ist. Ist diese nicht oder nur unzureichend zur Sprache gekommen, sollte man versuchen, sie nachträglich in einen metakommunikativen Rahmen zu



stellen, das heisst, deutlich zu sagen, dass es sich um die wichtigste Frage handelt und dass man darauf gern eine Antwort hätte (Delfos, 2008, S. 148, 149).

#### 5) Abrundung

Eine Abrundung des Gesprächs hilft dem Kind, das Besprochene einzuordnen.

Auch der Abschluss eines Gesprächs verdient grosse Sorgfalt. Ein Gespräch hat Spannung aufgebaut, und diese Spannung muss wieder abgebaut werden. Am Ende des Gesprächs muss man daher auf Fragen und Emotionen achten, die das Gespräch hervorgerufen hat. Das Kind sollte das Gespräch mit positiven Gefühlen abschliessen können. Wenn das noch nicht der Fall zu sein scheint, ist das Gespräch auch noch nicht beendet. Die Abrundung findet statt, indem man ankündigt, dass das Gespräch zu Ende ist. Eine Abrundung kann auch die Bewertung des Gesprächs durch beide Gesprächsteilnehmer beinhalten. Wenn die erwachsene Person das Gespräch kurz zusammenfasst, kann das Kind seinen Anteil am Gespräch besser verstehen. Das kann gleichzeitig als Anknüpfungspunkt zur Einladung an das Kind dienen, dem Gesagten noch etwas hinzuzufügen. Bei der Abrundung empfiehlt es sich, noch einmal das Gesprächsziel zu wiederholen und auch, was mit der Information geschehen wird (Delfos, 2008, S. 149-151).

Nach Abschluss des Gesprächs kann es hilfreich sein, mit dem Kind Dinge auf einem Flipchart zu notieren, von denen es möchte, dass die Eltern sie erfahren. Eltern sind oft emotional berührt, wenn sie die Handschrift ihres Kindes sehen, und erkennen, dass es um Wünsche und Bedürfnisse ihres Kindes im Hinblick auf sie als Eltern geht (Keil de Ballón, 2018, S. 29).

Schliesslich spricht die Fachperson dem Kind Dank aus, denn es hat sich im Gespräch angestrengt und etliche Emotionen empfunden. Nach schwierigen Gesprächen und besonders nach langem Stillsitzen ist es für Kinder wichtig, sich austoben und körperlich betätigen zu können, deshalb sollte dem Kind diese Möglichkeit nun geboten werden (Delfos, 2008, S. 152).

Das Kind entscheidet, was den Eltern mitgeteilt werden kann.

Es ist wichtig, dem Kind mitzuteilen, dass die Eltern damit einverstanden sind, dass es hier ist. Man erklärt ihm, dass es bei einigen Dingen, die es sagt, gut wäre, wenn die Eltern das auch wissen dürften und man es ihnen sagen könnte. Sollte es jedoch Dinge geben, bei denen das Kind ausdrücklich wünscht, dass niemand davon erfährt, dann ist dieser Wille zu respektieren, es sei denn, es handelt sich um kindeswohlgefährdende Faktoren (Keil Ballón, S. 27). Wenn das Kind wünscht, dass Informationen vertraulich bleiben, werden sie nicht in den Akten erwähnt. Das Kind wird informiert, dass sie deshalb auch nicht verwendbar sind.



## 7.5 Aufgaben der Beratungsperson

Die Beratungsperson stärkt das Kind im Gespräch im Gefühl seiner Selbstwirksamkeit.

Grundsätzlich sollte man die folgenden Kommunikationsbedingungen beachten:

- Dieselbe (Augen-)Höhe wie das Kind einnehmen
- Das Kind anschauen, wenn man spricht
- Abwechselnd Augenkontakt herstellen und unterbrechen, während man mit dem Kind spricht
- Dafür sorgen, dass sich das Kind wohl fühlt
- Dem Kind zuhören
- Mit Beispielen zeigen, dass es einen Effekt hat, was das Kind sagt
- Das Kind ermutigen, zu erzählen, was es findet oder will, denn sonst würde man es ja nicht wissen können
- Spielen und Reden möglichst kombinieren
- Darauf hinweisen, dass man das Gespräch unterbricht und später fortsetzen wird, wenn man merkt, dass das Kind nicht mehr bei der Sache ist
- Dafür sorgen, dass das Kind nach einem schwierigen Gespräch wieder zu sich kommen kann (Delfos, 2008, S. 77-97)

Metakommunikation hilft dem Kind im Gespräch.

Auf der Ebene der Metakommunikation sollte man sich an folgende Punkte halten:

- Das Gesprächsziel verdeutlichen
- Das Kind über die eigenen Absichten informieren
- Dem Kind zeigen, dass man Feedback braucht
- Das Kind wissen lassen, dass es schweigen darf
- Zu benennen versuchen, was man als zuhörende Person empfindet
- Das Kind dazu einladen, seine Meinung über das Gespräch zu äussern
- Metakommunikation zu einem festen Bestandteil der Kommunikation machen (Delfos, 2008, S. 98-105)

## 7.6 Resultate

### 7.6.1 Der Kindeswille ist erkannt

Der Kindeswille muss zielorientiert, nachdrücklich, stabil und selbstbestimmt sein.

Der Begriff «Kindeswille» meint das, was das minderjährige Kind aus subjektiver Perspektive möchte, also seine Wünsche, Bedürfnisse, Befürchtungen und Anliegen. Nicht selten gibt das Kind seinen Willen ohne Begründung oder mit einer für erwachsene Personen nur schwer nachvollziehbaren Begründung kund. Das hat damit zu tun, dass Kinder einen eher



kurzfristigen Zeithorizont haben und ihr Wille in ihrer momentanen emotionalen Verfassung gründet (Büchler und Enz, 2018, S. 917).

Dettenborn versteht den Kindeswillen als «die altersgemäss stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielumstände». Um den psychologischen Mindestanforderungen zu genügen, muss der Kindeswille vier Merkmale aufweisen: Beim Kind muss erkennbar sein, dass es eine Vorstellung darüber hat, was sein soll (Zielorientierung). Diese Zielorientierung muss mit einer gewissen Entschiedenheit und Nachdrücklichkeit angestrebt (Intensität) und in unterschiedlichen Situationen und gegenüber verschiedenen Personen beibehalten werden (Stabilität). Als letztes Merkmal «sollte der Wille erkennbarer Ausdruck einer selbst initiierten Strebung des Kindes sein» (Büchler und Enz, 2018, S. 918, 919).

Ab dem Alter von drei bis vier Jahren kann ein autonomer Wille wahrgenommen werden.

Im Alter zwischen drei und vier Jahren erwerben Kinder aus entwicklungspsychologischer Sicht die psychischen Fähigkeiten, einen autonomen und stabilen Willen zu haben und gegen aussen kundtun zu können. Der Wille muss nicht zwingend in Form einer kognitiven Leistung, insbesondere durch verbale Äusserungen, zum Ausdruck kommen, sondern er kann auch durch nonverbale Verhaltensweisen, wie etwa indem Nähe gesucht oder gemieden wird, kundgetan werden. Auch wenn der Wille eines kleinen Kindes noch stark emotional und situationsbezogen geprägt ist, darf ihm das Mitbestimmungsrecht nicht abgesprochen werden, denn emotionale Motive sind nicht zwingend weniger bedeutsam als rationale. Der Kindeswille soll entsprechend der Ausprägung der vier Merkmale in die Entscheidungsfindung einfließen (Büchler und Enz, 2018, S. 919).

### **7.6.2 Der Kindeswille ist abgewogen**

Der Kindeswille sollte so weit akzeptiert werden, wie er das Kindeswohl nicht gefährdet.

Die akademische Diskussion über Kindeswille und Kindeswohl wurde im Zusammenhang mit der Kindesvertretung vor Gericht 2016 folgendermassen zusammengefasst (Gerber Jenni, 2016, S. 112-113):

- Heute erachtet kaum noch jemand den Willen des Kindes als ausschlaggebend, ohne diesen in den Kontext des Kindeswohls zu stellen, erst recht nicht, wenn es sich um Kindeswohlgefährdungen handelt.
- Es ist jede individuelle Situation immer anders als alle anderen und «anders als man denkt», so dass man offen sein und sich unvorhergesehenen Entwicklungen stellen muss.
- Den Kindeswillen nicht beachten hiesse, die Persönlichkeit des Kindes zu missachten und dieses als «Objekt des Verfahrens» zu degradieren.



- Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

### 7.6.3 Das Kindeswohl

Dem Kindeswohl wird entsprochen, wenn die für das Kind günstigste Lösung gefunden wird.

Dettenborn zeigt in «Kindeswohl und Kindeswille» auf, wie mit den beiden Begriffen gearbeitet werden kann. Er nimmt eine interdisziplinäre Sicht ein und analysiert die juristisch vorgegebenen Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswille unter familienrechtspsychologischem Aspekt (Dettenborn, 2017, S. 11). Obwohl der Inhalt der Begriffe nicht festgelegt ist und wohl auch nur schwer festlegbar ist, sind sie doch in der Praxis anerkannt und bieten ein Mindestmass an Funktionalität. Sich verändernde gesellschaftliche Wertmassstäbe beeinflussen die Auslegung der Begriffe, aber unter Berücksichtigung aktueller fachlicher Erkenntnisse können sie soweit eingegrenzt werden, dass eine brauchbare Definition für die juristische und psychologische Arbeit gegeben werden kann (Dettenborn, 2017, S. 10, 11).

Er schlägt vor, das **Kindeswohl** als:

«die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen»

zu verstehen (Dettenborn, 2017, S. 51).

Dabei werden die Bedürfnisse als «objektive» Entwicklungserfordernisse, also mehr im Sinne von Bedarf verstanden. Und «günstig» wird angenommen, wenn die Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse soweit ermöglichen, dass die sozialen und altersmässigen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt werden.

Dettenborn gibt in einer Übersicht Beispiele, welche Bedürfnisse eines Kindes erfüllt sein müssen und welche Gefährdungen der Erfüllung dieser Bedürfnisse entgegenstehen können (Dettenborn, 2017, S. 52-54). Eine solche Auswahl an zu sichernden Bedürfnissen ist stets mitbestimmt von den gerade dominierenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, von ideologiehaltigen Annahmen und aktuellen Dringlichkeiten.

So führt er beispielsweise das Bedürfnis nach Zugehörigkeit auf, welches durch folgende Umstände gefährdet sein kann: Ausgrenzung, (Selbst-)Isolierung, Loyalitätskonflikte, unklare Grenzen oder Rollen im Familiensystem, dysfunktionale Regeln, Aussenseiterposition in Gruppierungen, unangemessene Anforderungen für Zugehörigkeit (Dettenborn, 2017, S. 53). Als Mindeststandards gelten die in der UN-Kinderrechtskonvention festgehaltenen Kinderrechte.



Der Kindeswille soll soweit wie möglich akzeptiert werden.

Grundsätzlich geht die Rechtssprechung davon aus, dass dem Kindeswohl entsprochen wird, wenn die für das Kind günstigste Lösung gefunden wird, was nicht bedeutet, dass der Kindeswille eins zu eins übernommen werden muss. Eine alternative Variante kann rechtlich verworfen werden, wenn sie nicht dem Kindeswohl dient.

Der Kindeswille soll soweit wie möglich akzeptiert werden. Wenn es darum geht, das Kindeswohl zu sichern, soll geprüft werden, was die Gefährdungsfolgen sein könnten, wenn dem kindlichen Willen stattgegeben würde. Es soll ebenso überprüft werden, was die Gefährdungsfolgen wären (wie zum Beispiel Resignation und Hilflosigkeit), wenn dem Kindeswillen nicht gefolgt würde. Die Prüfung bewegt sich stets im Spannungsverhältnis von Kindeswille und Kinderschutz (Baumann, 2008, S. 29).

Es gibt Kinder, die aufgrund interner, aber auch externer Risikofaktoren, verfehlte Einschätzungen machen oder zu Einschätzungen gar nicht in der Lage sind. Zu den internen Risikofaktoren gehören Entwicklungsverzögerung, eingeschränkte geistige Leistungsfähigkeit, psychische Erkrankung, Traumatisierungserlebnisse, aber auch Irritation und Überforderung des Kindes im Erwachsenenstreit. Die externen Faktoren reichen von der Missachtung der kindlichen Bedürfnisse bis hin zu irritierenden Angebotswettbewerben der Eltern, die um das Kind buhlen.

Auch ein beeinflusstes Kind hat einen eigenen Willen.

Wenn das Kind in seinem Willen beeinflusst wurde, ist dessen Willensbekundung nicht weniger bedeutsam (Baumann, 2008, S. 29, 30). Denn für das Erleben des Kindes macht es keinen Unterschied, ob sein Wille durch Manipulation oder durch eigene Reflektion entstanden ist, es ist in jedem Fall sein Wille.

Wenn ein Kind den Kontakt verweigert, ist es lohnenswert den genauen Wortlaut der Kinderaussage festzuhalten. Dies, weil ein Kind später, wenn es älter wird, als Jugendliche oder als Erwachsener allenfalls die eigenen Akten lesen möchte. In diesem Fall kann es für die betroffene Person tröstlich und bei der Verarbeitung von schwierigen Gefühlen hilfreich sein zu lesen, was man selber als Kind zu der Situation gesagt, welche Worte man für die eigene Befindlichkeit und Bedürfnisse gewählt hatte.

Wenn Kindeswohl und Kindeswille sich widersprechen, gilt es Folgendes zu bedenken (gemäss Heidi Simoni, Fachtagung AJB, 2009):

- Hinter Willensäusserungen stehen Bedürfnisse
- Willensäusserungen sind per se hilfreich
- Auf Willensäusserungen muss ein Feedback erfolgen
- Je besser wir Erwachsenen mit Widersprüchen umgehen können, desto besser gelingt dies dem Kind



#### 7.6.4 Die Rückmeldung an die Eltern ist formuliert

Die Rückmeldung an die Eltern zeigt die Bedürfnisse und Emotionen des Kindes auf.

Die Ergebnisse aus dem Gespräch mit dem Kind sollen in folgenden Beratungen mit den Eltern thematisiert werden. Es sollte schon im Vorfeld in Einzelgesprächen mit den Eltern besprochen worden sein, wie sie mit Antworten und Gefühlen ihrer Kinder umgehen wollen, die nicht ihren Erwartungen entsprechen. Auf Basis dessen ist auch zu entscheiden, welche Aspekte und Ergebnisse aus dem Kindergespräch den Eltern mitgeteilt werden können.

Bei der Rückmeldung ist es wichtig darauf zu achten, dass der Gewinn für das Kind und das strittige Familiensystem grösser ist als ein allfälliger Schaden in der Beziehung zwischen Eltern und Kind. Es ist zu überlegen, ob und wie man kritische Informationen allenfalls an anderer Stelle, nicht deklariert als Aussagen des Kindes, dennoch einfließen lassen kann (Keil de Ballón, 2018, S. 30).

Ebenso wichtig kann es sein, die Rückmeldung an die Eltern im Einzelsetting zu geben. Da jeder Elternteil seine eigene Sichtweise hat, kann besser auf die jeweilige Erlebnis- und Bedürfnislage eines Jeden eingegangen werden. Ausserdem könnten die Eltern Teile der Rückmeldung als neue Munition gegen den anderen Elternteil verwenden, was die gesamt-familiäre Situation verschlimmern würde. (Keil de Ballón, 2018, S. 30).

Sofern die Einwilligung des Kindes vorliegt, zeigt die Beratungsperson die Darstellung des Kindes zu dessen familiärer Situation (Hauri, 2013a, S. 40). Die Eltern werden in einer un-zimmerlichen Art mit den Bedürfnissen und Ängsten ihres Kindes konfrontiert. Eine solche «Verstörung» rüttelt die Eltern auf. Hier liegt die Chance der Eltern, aus dem Kampf auszu-steigen (Baumann in Hauri 2013b, S. 31). Eine Ausrichtung auf das Kindeswohl bedeutet, dass die Eltern konsequent in die Verantwortung genommen werden müssen.

Man teilt den Eltern mit, wie eine wahrscheinliche Entwicklung des Kindes aussieht, wenn der elterliche Konflikt anhält und das Kind innerhalb dieses Konfliktfeldes aufwächst. Da der elterliche Konflikt und die Hochstrittigkeit ein Risikofaktor für die psychische Entwicklung der Kinder darstellt, ist dies im konkreten Fall genau zu benennen und auszuführen:

- Wie erlebt das Kind die Beziehung zu Mutter, Vater, anderen Familienmitgliedern?
- Wie erlebt das Kind den elterlichen Konflikt?
- Welche Belastungen erlebt das Kind innerhalb der Familie?  
Was ist der zentrale Konflikt des Kindes?
- Welche Wünsche hat das Kind im Familiensystem an seine Eltern?
- Welche inneren und äusseren Ressourcen gibt es im Familiensystem?
- Hat das Kind konkrete Wünsche in Bezug auf sein Lebensumfeld und Faktoren wie zum Beispiel die Umgangsregelung?
- Welche Wünsche hat das Kind in Bezug auf die Zukunft? (Keil de Ballón, 2018, S. 30, 31).



Auch in diesen Elterngesprächen ist es häufig wichtig, mit Figuren und anschaulichem Material zu arbeiten. Dies kann besonders hilfreich sein, um die eigene Perspektive von der des Kindes zu trennen. Wenn man die Eltern bittet, ihr eigenes Bild von der Familie auf dem Familienbrett aufzustellen und ihnen anschliessend zeigt, welche Sichtweise die Kinder gewählt haben, dann werden Unterschiede deutlich wahrnehmbar für die Elternteile und es kann an der Akzeptanz dessen gearbeitet werden (Keil de Ballón, 2018, S. 31).

Die Wünsche des Kindes werden in konkrete Vorgehensweisen der Eltern umgesetzt.

In weiteren Gesprächen (Einzel- oder gemeinsame Gespräche) werden die Wünsche des Kindes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Eltern zu konkreten Vorgehensweisen besprochen (siehe Kapitel 6.6). Weitere Gespräche mit den Kindern während des kinderorientierten Beratungsprozesses der Eltern sollen zeigen, ob und inwiefern die Eltern die Wünsche ihrer Kinder tatsächlich umsetzen konnten und die Kinder dadurch eine Entlastung erfahren haben (Normann und Mayer, 2013, S. 163).

## 8. Spezifische Kontexte

### 8.1 Therapie, Begleitung, Kurse

Zusätzlich zur Beistandschaft können für Kind oder Eltern einzel- oder gruppentherapeutische Angebote angezeigt sein.

Auch in günstigen Fällen, wenn z.B. die Einleitung eines begleiteten Umgangs gelingt, befinden sich die Kinder vielmals nach wie vor in einem verunsichernden, angespannten bis feindlichen Klima. Aufgrund ihrer Abhängigkeit und ihres Loyalitätsbedürfnisses gegenüber beiden Elternteilen können sich die Kinder kaum ohne Unterstützung von aussen aus diesen Verstrickungen lösen (Loschky und Nölke-Hartz, 2012, S. 254). In diesem Fall kann es sinnvoll sein, die psychologische Begleitung des Kindes als Teilauftrag z.B. an die Erziehungsberatung zu geben oder an externe Therapeuten. Teil der sozialarbeiterischen Aufgabe ist die Sensibilisierung der Eltern auf das Thema und darauf, welche Verhaltensweisen der Eltern günstig beziehungsweise ungünstig sind.

Gruppenangebote für «Trennungskinder» können dazu beitragen, dass diese die zentrale Erfahrung machen, nicht alleine mit ihrer Situation, Gefühlen, Sorgen und Ängsten zu sein. Dies führt zu einer grossen Entlastung, viele Kinder können so ihre Schuldgefühle und Belastungen abbauen. Darüber hinaus kann damit erreicht werden, dass Kindern neue Strategien der Trennungsbewältigung vermittelt werden, mit dem Ziel, die Kinder soweit wie möglich zu stärken (Retz, 2014, S. 68). Das Gleiche gilt für Gruppenangebote für Eltern in Trennung. Den Kurs «Eltern bleiben. Mein Kind im Zentrum» besuchen die Eltern getrennt. So



besucht die Mutter den einen Kurs, der Vater einen anderen an einem anderen Wochentag. Gemeinsam ist den Kursen, dass es gemischte Gruppen sind mit verschiedenen getrennten Müttern und Vätern, geleitet von einer Frau und einem Mann, meist einer Person aus der Geschäftsstelle Elternbildung und einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter aus dem regionalen kjz. Im Gruppensetting lernen die Teilnehmenden, wie die Situation aus der Sicht der anderen Elternhälfte aussehen kann. Der Kurs kann auch bloss von einem Elternteil besucht werden, denn es ermöglicht immerhin diesem Elternteil, die Perspektive des anderen Elternteils in einem neutralen Setting kennen zu lernen. Aus diesem Grund schlagen die Beistandspersonen den Besuch des Kurses insbesondere hochstrittigen Eltern üblicherweise vor. Gericht oder KESB können den Besuch eines Kurses auch verbindlich anordnen.

Im Kurs «Einmal Vater – immer Vater. Workshop für Väter in Trennung und Scheidung» bleiben die Väter unter sich und lernen gemeinsam, wie sie mit der Situation umgehen können.

Gruppenangebote für Kinder und Eltern:

- z.B. Scheidungsgruppe für Kinder, Psychotherapeutisches Zentrum, Universität Zürich
- Elternkurse der Geschäftsstelle Elternbildung mit regionalen kjz  
[www.zh.ch/elternbildung](http://www.zh.ch/elternbildung)
  - Elternkurs «Eltern bleiben. Mein Kind im Zentrum»
  - Vaterkurs «Einmal Vater – immer Vater. Workshop für Väter in Trennung und Scheidung»
- Elternkurs «Trennung, Scheidung ... und die Kinder? Die Mutter- und Vaterrolle wahrnehmen – auch nach der Trennung», Viventa
- Elternkurs «Kinder im Blick», Beratungsstelle Pinocchio
- Weitere Angebote siehe «Angebote für Eltern in Trennung zum Wohl des Kindes» [www.zh.ch/eltern-in-trennung](http://www.zh.ch/eltern-in-trennung)

## 8.2 Sucht, Interkultureller Kontext, psychische Erkrankung

Hochstrittige Eltern bringen oft zusätzliche Themen in die Beratung mit.

Beratung von Eltern in hochstrittigen Konfliktlagen findet häufig im Kontext von Sucht, Gewalt, bikultureller Elternschaft und psychischer Erkrankung statt. Hochstrittigkeit kommt zwar relativ gleichmässig verteilt in verschiedenen gesellschaftlichen Schichten vor. Wenn jedoch eine zusätzliche Belastung wie Sucht, Gewalt, Migrationshintergrund oder Krankheit dazu kommen, kann dies die Konfliktfähigkeit von Eltern zusätzlich vermindern. Diese Zusammenhänge stellen besondere Anforderungen an die Beratungspersonen (Keil de Ballón, 2018, S. 41).



Daneben können auch nicht vorbelastete Eltern besonders anspruchsvoll sein, wenn sie in der Beratung eine einschüchternde oder herablassende Haltung einnehmen. Bei den genannten Elterngruppen gilt es, besonders klar zu kommunizieren, was die Rolle der Beratungsperson ist, welche Ziele die kinderorientierte Beratung erreichen soll und die Verantwortlichkeit für die Ergebnisse eindeutig den Eltern zuzuschreiben.

### **8.2.1 Sucht**

Eine Suchtproblematik kann in der Beratung bearbeitet werden, wenn die Bereitschaft dazu beim betroffenen Elternteil besteht.

In hochstrittigen Elternkonflikten kann es vorkommen, dass der eine Elternteil dem anderen vorwirft, an einer Sucht zu leiden (Alkohol, Drogen, Spielsucht etc.). Wenn der beschuldigte Elternteil zu der Suchtproblematik steht, kann abgeklärt werden, in welchem Rahmen sie oder er in der Lage ist, das Kind trotz Sucht zu betreuen. Wenn die beschuldigte Person die Suchtproblematik bestreitet, wird in der Arbeit mit den Eltern thematisiert, was der besorgte Elternteil bräuchte, um sich weniger zu ängstigen, wenn das Kind beim anderen Elternteil ist. So kann es zum Beispiel ausreichend sein, wenn dieser Elternteil weiss, dass die Grossmutter an dem Tag, an dem das Kind bei dem anderen Elternteil ist, ebenfalls im Haushalt ist und ein Auge auf das Kind hat (Keil de Ballón, 2018, S. 41).

Manchmal verlangt ein Elternteil, dass sich die andere Person einem Drogenscreening unterzieht, um nachzuweisen, dass nichts konsumiert wurde. Der fordernde Elternteil kann dies nicht einseitig bestimmen, der betroffene Elternteil kann aber freiwillig zustimmen. Es kann jedoch auch sein, dass der sich sorgende Elternteil zu übergrossen Ängsten neigt und die Sorge um das Kind in der Obhut beim anderen Elternteil keinen realen Hintergrund hat. Rückt diese Thematik in den Vordergrund, dann kann in der Einzelberatung auf eine Bewusstwerdung des inneren Musters fokussiert werden. Stabilisierende Interventionen oder wenn nötig eine Psychotherapie sollten angeboten werden (Keil de Ballón, 2018, S. 42).

Verneint der eine Elternteil die Sucht und der andere eine Angstsymptomatik, so kann die Problematik im Beratungsprozess häufig nicht aufgelöst werden. Gibt es deutliche Anzeichen für eine Suchtproblematik, so müssen allenfalls behördliche Schritte eingeleitet werden wie zum Beispiel Drogenscreenings als obligatorische Voraussetzung für ein Umgangsrecht (Keil de Ballón, 2018, S. 42).

Bei Familien mit Alkohol- und Drogenerkrankungen hat sich der Ansatz der systemischen Interaktionstherapie nach Michael Biene als zielführend erwiesen (siehe [www.sitinstitut.ch](http://www.sitinstitut.ch), Text von Prof. Elisabeth Helming).

Für weitergehende Informationen rund um das Thema Eltern und Sucht gibt es unter anderem folgende Anlauf- und Informationsstellen:



- [www.elternundsucht.ch](http://www.elternundsucht.ch) Beratungswebsite für Eltern mit Alkohol- oder Suchtproblematik und für ihre Kinder
- [www.suchtpraevention-zh.ch](http://www.suchtpraevention-zh.ch) Fachstellen Suchtprävention
- [www.zfa.ch](http://www.zfa.ch) Gruppe für Kinder aus suchtbelasteten Familien
- [www.iks-ies.ch](http://www.iks-ies.ch) Institut Kinderseele Schweiz, Beratung und Kurzfilme für Eltern, Kinder, Fachpersonen und Umfeld zu psychischen Krankheiten und Sucht von Eltern
- Familienrat: Familienrat (Pilot bis Mitte 2020 in den KJZ Affoltern a.A., Dielsdorf, Horgen, Rüti, Zentrum Breitenstein)
- [www.mamatrinkt.ch](http://www.mamatrinkt.ch), [www.papatrinkt.ch](http://www.papatrinkt.ch) Beratung für Kinder mit alkoholkranken Eltern

## 8.2.2 Interkultureller Kontext

Ein interkultureller Kontext wird in der Beratung angesprochen und ausgelotet.

Wenn die Beratung Eltern aus verschiedenen Herkunftsländern oder Eltern mit Migrationshintergrund betrifft, ist es wichtig, kultursensibel zu arbeiten. Es ist sinnvoll, sich mit dem Land zu beschäftigen, aus dem die betroffenen Eltern kommen. Familienkonzepte, Wertesysteme und Ablauf einer Trennung können unterschiedlich sein. In unserem Kulturkreis kann es als üblich eingeschätzt werden, wenn die Kinder nach der Trennung bei der Mutter wohnen, in islamischen Ländern ist es eher üblich, dass die Kinder beim Vater verbleiben. Der konkrete Mensch ist stets im Mittelpunkt der Beratung, nicht ein Konzept über sie oder ihn als Mitglied einer bestimmten Kultur. Auch wenn man sich über das betreffende Herkunftsland gut informiert hat, sollte man die Klientinnen und Klienten fragen, wie es konkret in ihrer Herkunftsfamilie gewesen ist. Welche Erziehungsvorstellungen gab es, welche Vorbilder zur Frau-/Mann-Rolle wurden gelebt? Was bedeutete Familie? Was war wichtig innerhalb der eigenen Lebensentwürfe?

Bei der Klärung dieser Fragen erfährt vielleicht auch der andere Elternteil Dinge, die sie oder er vorher nicht wusste und die ein besseres Verständnis der Situation ermöglichen. Während der Klärung der Fragen ist es für die Beratungsperson notwendig, den verschiedenen Entwürfen gleichbleibend verständnisvoll gegenüber zu stehen (Keil de Ballón, 2018, S. 43). Dabei kann es nötig sein, gewisse Grundwerte der Gesellschaft unmissverständlich darzulegen und als unverhandelbar zu markieren (Bsp. Gleichwertigkeit von Mann und Frau, Kinderrechte).

Eine weitere Rolle spielt, was die Familie im Heimatland über die Trennung und die Umstände, die dazu geführt haben, denkt. Vielleicht machen sie sich Sorgen, vielleicht schämen sie sich etc. Es sollte daher gefragt werden, welche Bedeutung die Familie hat, auch um zu klären, ob diese als Ressource genutzt werden könnte.

Kultursensible Arbeit erfordert bei geringen Deutschkenntnissen der Klientinnen und Klienten den Einbezug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Die betroffenen Kinder



sollten auf keinen Fall die Übersetzungsarbeit übernehmen müssen. Es braucht eine neutrale Person (nicht andere Familienmitglieder oder Freunde), die nicht in die strittige Elternsituation involviert ist. Das Gespräch wird in einer Vorbesprechung mit der dolmetschenden Person vorbereitet, in der Nachbesprechung werden besondere kulturelle Zusammenhänge miteinander angeschaut (Keil de Ballón, 2018, S. 44).

### **8.2.3 Psychische Erkrankung**

Der Umgang mit Krankheiten wird geklärt, um dem Kind Stabilität zu gewährleisten.

In der Arbeit mit hochstrittigen Eltern kommen zahlreiche Vorwürfe zutage, zum Beispiel der andere Elternteil leide an einer Sucht, an einer psychischen Erkrankung oder habe dem Kind physisch oder psychisch Gewalt angetan. Diese Vorwürfe können auf Fakten beruhen oder auch frei erfunden sein.

Wenn der Vorwurf der psychischen Erkrankung gebraucht wird, um auf die unzureichende Erziehungsfähigkeit des andern Elternteils hinzuweisen, so muss man dies genau betrachten. Es gibt tatsächlich viele Eltern, die an einer psychischen Krankheit leiden. Sehr viele Eltern sind jedoch dennoch in der Lage, ihre Kinder gut zu versorgen. Es kommt also nicht nur auf das Krankheitsbild an, sondern darauf, ob der betroffene Elternteil über genügend Fähigkeiten und Ressourcen verfügt, um angemessen mit dem Kind umgehen zu können. Diese Aspekte können mit den Betroffenen besprochen werden. Es kann eine Interaktionsbeobachtung mit dem Elternteil und dem Kind durchgeführt werden, um Einblicke in die Erziehung und Beziehung zu erhalten. Für schwierige Phasen, wie z.B. physisch auftretenden Depressionen, kann geklärt werden, was es brauchen würde, um dem Kind die grösstmögliche Stabilität zu bieten. Dies könnte beispielsweise sein, dass ein anderes Familienmitglied in diesen Zeiten da ist und das Kind mitbetreut. Es muss geklärt werden, an welchen Anzeichen der Beginn einer solchen Phase bemerkbar ist und welche Schritte dann von wem unternommen werden sollten (Keil de Ballón, 2018, S. 44).

Manchmal werden Beratungen von einem Elternteil torpediert, der an einer nicht diagnostizierten Persönlichkeitsstörung leidet. Die Beratungssituation wird dann oft derart vereinbart von der Person mit der Persönlichkeitsstörung, dass eine kinderorientierten Beratung nicht mehr möglich ist. Solche Dynamiken sind häufig, und in diesen Fällen kann oft keine befriedigende Lösung gefunden werden. Hier helfen nur noch grenzsetzende Interventionen durch Gericht oder KESB (Keil de Ballón, 2018, S. 45).

Es lohnt sich jedoch in gewissen Fällen näher hinzuschauen, ob die Person das dysfunktionale Verhalten nur in spezifischen Situationen oder mit gewissen Personen und nicht durchwegs in allen Lebenslagen zeigt. Schwierige Situationen erzeugen manchmal schwieriges Verhalten.



Weitergehende Informationen:

- [www.iks-ies.ch](http://www.iks-ies.ch) Institut Kinderseele Schweiz, Beratung und Kurzfilme für Eltern, Kinder, Fachpersonen und Umfeld zu psychischen Krankheiten und Sucht von Eltern, z.B. Kurzfilme für Kinder und Jugendliche, in denen Jugendliche psychische Krankheiten erklären
- [www.wie-gehts-dir.ch](http://www.wie-gehts-dir.ch), [www.promentesana.ch](http://www.promentesana.ch) Informationen und Beratung für Kinder und Eltern bei psychischen Erkrankungen der Eltern (Telefon, Online)
- [www.feel-ok.ch](http://www.feel-ok.ch) Informationen und Adressen für Kinder, Eltern und Lehrpersonen bei psychischen Erkrankungen der Eltern
- [www.vaskzuerich.ch](http://www.vaskzuerich.ch) Beratung, Kurse, offene Treffpunkte für Angehörige psychisch Kranker
- Familienrat (Pilot bis Mitte 2020 in den KJZ Affoltern a.A., Dielsdorf, Horgen, Rüti, Zentrum Breitenstein)
- [www.kpbe-eppp.ch](http://www.kpbe-eppp.ch) Jährliche Tagung für Fachpersonen und Betroffene zur Unterstützung von Kindern mit psychisch belasteten Eltern

### 8.3 Verdacht auf Gefährdung des Kindes

Bei Verdacht auf Gefährdung wird diese eingeschätzt und entsprechend reagiert.

Wie alle Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe sind auch Beratende verpflichtet, den Schutz des Kindeswohls im Blick zu behalten. Sollten die Beratenden Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung erkennen, sind sie angehalten, eine Gefährdung abzuschätzen und entsprechend zu handeln (Dietrich et al., 2010, S. 62). Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang stets, Rücksprache mit der zuständigen KESB zu nehmen und eine Fallbesprechung zu verlangen.

Bezüglich Entbindung der Schweigepflicht gelten die Weisungen gemäss Dokument «Akteneinsicht und Datenschutz im AJB».

Wo sich die Situation eines gefährdeten Kindes durch die Beistandschaft wegen nicht einigungsfähiger Eltern bei allem professionellen und verhältnismässigen Einsatz nicht verbessern lässt, ist die Gefahr gross, dass sich die Beistandschaft selbst zu einem zusätzlichen Problem- und Stressfaktor des betroffenen familiären Systems entwickelt, weil auch noch die Handlungen oder vermeintlichen Unterlassungen der Mandatsperson zu einem Streitthema werden. Anstatt das Feuer zu löschen, wird noch ein Brikett nachgeschoben (Affolter-Fringeli, 2015, S. 196, 197).

Wenn die KESB nicht bereits im Vorfeld der Beistandschaft Alternativen geprüft und gegebenenfalls angeordnet hat, kann sie diese nun zum Einsatz bringen. Es kann aber auch der Moment sein, in dem die professionellen Helfer die Grenzen des Machbaren anerkennen, die behördliche wie fachliche Machtlosigkeit aushalten, sich allenfalls mit



einer Überwachung der Familiensituation (Art. 307 Abs. 3 ZGB) begnügen und es bei einer autoritativen Festlegung des Umgangs sein lassen, auch wenn sie sich nicht als durchsetzbar erweist (Affolter-Fringeli, 2015, S. 197).

Selbst bei hoher fachlicher Kompetenz der verantwortlichen Fachpersonen führen geeignete Interventionsansätze bei einem Teil der chronisch hochkonflikthaften Eltern nicht zu einer Reduktion des Konfliktniveaus. Bei solchen Situationen sollte für alle Beteiligten, insbesondere für das Kind, «das kleinste Übel» angestrebt werden. Diesbezüglich sei abschliessend erwähnt, dass bessere Kommunikation auch weniger Kommunikation bedeuten kann. Einvernehmliche Elternschaft kann sowohl eine kooperative als auch eine parallele sein (Jenzer et al., 2018, S. 451).



# Literaturverzeichnis

Affolter, Kurt (2013): «Das Ende der Beistandschaft und die Vermögenssorge». In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 5/2013, S. 379-206.

Affolter-Fringeli, Kurt (2015): «Die Besuchsrechtsbeistandschaft oder der Glaube an eine dea ex machina». In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 3/2015, S. 181-197.

Alberstötter, Ulrich (2012a): «Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern». In: Weber, Matthias & Schilling, Herbert (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.

Alberstötter, Ulrich (2012b): «Berater als Akteure im ungeschützten Konfliktfeld? Anforderungen an die Institution Erziehungsberatung in der Arbeit mit hoch strittigen Eltern». In: Weber, Matthias & Schilling, Herbert (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.

Banholzer, Karin (2010): «Beratung hochstrittiger Eltern im familienrechtlichen Kontext» In: Die Praxis des Familienrechts (FamPra). 03/2010, S. 546-567.

Banholzer, Karin, Diehl, Regula, Heierli, Andreas, Klein Anne & Schweighauser Jonas (2012): «Angeordnete Beratung – ein neues Instrument zur Beilegung von strittigen Kinderbelangen vor Gericht». In: Die Praxis des Familienrechts (FamPra). 01/2012, S. 111-125.

Baumann, Helen (2008): Das Kind im Fokus bei Hochstrittigkeit der Eltern. Hochschule für Soziale Arbeit, Olten: Selbstverlag.

Beeler, Martina (2018): Patient Familie. DoL-Arbeit. Amt für Jugend und Berufsberatung.

Biene Michael (2020): Systemische Interaktionstherapie und -beratung. Ein Praxisbuch für systemisches Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien. Kohlhammer: Stuttgart.

Bröning, Sonja (2013): «Charakteristika von Hochkonflikt-Familien». In: Walper Sabine, Fichtner Jörg & Normann Katrin (Hrsg.): Hochkonflikt-hafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.



Brunner, Sabine (2008): «Kinder inmitten häuslicher Gewalt». In: Frauenfragen 2/2008. Schwerpunkt häusliche Gewalt: eine Bestandesaufnahme. Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, S. 1-7.

Büchler, Andrea (2015): Elterliche Sorge, Besuchsrecht und Häusliche Gewalt. Die Zuteilung der elterlichen Sorge und zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung der elterlichen Kontakte zu Kindern bei Trennung nach häuslicher Gewalt. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann: Bern.

Büchler, Andrea und Benjamin V. Enz. (2018): «Der persönliche Verkehr. Unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswillens». In: Die Praxis des Familienrechts (FamPra). 04/2018, S. 911-939.

Büchler, Andrea und Luca Maranta. (2014): «Das neue Recht der elterlichen Sorge. Unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden». In: Jusletter 11/2014, S. 1-32.

Conen, Marie-Luise und Gianfranco Cecchin. (2007): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Carl Auer Verlag: Heidelberg.

Delfos, Martine. F. (2008): «Sag mir mal...» Gesprächsführung mit Kindern (4-12 Jahre). 5. Auflage. Beltz Verlag: Weinheim und Basel.

Dettenborn, Harry (2017): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 5. aktualisierte Auflage. Reinhardt: München.

Diday, Jacques et al. (2009). «Projekt «Hochstrittige Besuchsrechtsfragen». Abschlussbericht», Amt für Jugend und Berufsberatung.

Dietrich, Peter S., Fichtner, Jörg, Halatcheva, Maya, Sander, Eva & Weber, Matthias (2010): Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Fichtner, Jörg, Halatcheva, Maya & Sander Eva (2013): «Diagnostik von hochkonflikthaften Eltern. Erkennen und Einschätzen von eskalierten Trennungskonflikten». In: Walper, Sabine, Fichtner, Jörg & Normann, Katrin (Hrsg.): Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.

Figdor, Helmuth. (2014): «Beratung von hochstrittigen Eltern – Psychodynamische Überlegungen». In: Jahresbericht 2014 «Wenn Eltern nicht mehr aufhören zu streiten ...» Pinocchio Beratungsstelle für Eltern und Kinder, S. 6-7.



Gerber Jenni, Regula (2016): «Gedanken zum «Anwalt des Kindes» - insbesondere zur Vertretung des Kindes von psychisch belasteten Eltern». In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 2/2016, S. 95-114.

Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (2018). Rosch et al. (Hrsg.). 2. Auflage.

Hauri, Andrea (2013a): «Besuchsrechtsbeistandschaften. Konzepte zur Beratung von zerstrittenen Eltern». In: impuls Magazin des Fachbereichs Soziale Arbeit. 01/2013, S. 40 – 41

Hauri, Andrea (2013b): «Wenn Eltern das Leiden ihres Kindes sehen, können sie aus dem Kampf aussteigen». In: impuls Magazin des Fachbereichs Soziale Arbeit. 02/2013, S. 30 – 31

Jenzer, Regina, Joel Stalder und Andrea Hauri (2018): «Psychosoziale Interventionen bei Elternstreitigkeiten im zivilrechtlichen Kinderschutz». In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 6/2018, S. 427-454.

Keil de Ballón, Silvia (2018): Hocheskalierte Elternkonflikte nach Trennung und Scheidung. Einführung in die Beratung von Eltern bei Hochstrittigkeit. Springer. Wiesbaden.

Koller Stuber, Esther und Michael Biene (2009): «SIT – Systemische Interaktionstherapie und -beratung. Ein Modell für die Elternarbeit in der Heilpädagogischen Früherziehung?» In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik 1, S. 40-46.

Kostka, Kerima (2014): «Neue Erkenntnisse zum Wechselmodell? Zugleich eine Rezension von Hildegund Sünderhauf «Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis»». In: ZKJ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2/2014, S. 54-61.

Kreisman, Jerold J. und Hal Strauss (2012): Ich hasse dich – verlass mich nicht. Die schwarzweisse Welt der Borderline-Persönlichkeit. 24. komplett aktualisierte und erweiterte Neuauflage. Kösel: München.

Loschky, Anne & Nölke-Hartz, Birgit (2012): «Bitte anseilen, es kann mehr als unübersichtlich werden! Essentials der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Familiensystemen». In: Weber, Matthias & Schilling, Herbert (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.

Lutz, Tanja & Frigg, Marco (2017): Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz. Forschungsbericht. Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.



Maiwald, Jörg. «Das Wechselmodell aus Sicht des Kindes». Webseite des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter. Landesverband Berlin e.V.  
<https://www.vamv-berlin.de/wechselmodell/das-wechselmodell-aus-sicht-des-kindes/>,  
14.02.2018.

Normann, Katrin & Mayer, Stefan (2013): «Anforderungen an die Beratung mit Hochkonflikt-Familien». In: Walper, Sabine, Fichtner, Jörg & Normann, Katrin (Hrsg.): Hochkonflikt-hafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.

Praxisanleitung Kindesschutzrecht (mit Mustern) (2017): Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (Hrsg.) Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.

Retz, Eliane (2014): Hochstrittige Trennungseltern in Zwangskontexten. Evaluation des Elternkurses *Kinder im Blick*. München: Springer VS.

Rosenthal-Rabner, Miriam (2014): ««Kindeswohl» gibt es nur dann, wenn die Eltern nicht darüber streiten!» In: Jahresbericht 2014 Pinocchio Beratungsstelle für Eltern und Kinder, S. 12-13.

Salzgeber, Joseph und Joachim Schreiner (2014): «Kontakt- und Betreuungsmodelle nach Trennung und Scheidung». In: Die Praxis des Familienrechts, 1/2014, S. 66-91.

Schreiner, Joachim. (2012): «Besuchsrechtskonflikte und die Perspektive des Kindes. Die «emotionale Brücke» – eine Hilfe für Beistände und Beiständinnen im Beratungsgespräch». In: Sozial Aktuell, S. 21.-23.

Seith, Corinna (2006). «Kinder und häusliche Gewalt – Herausforderungen für Behörden und Fachstellen». In: Soziale Sicherheit 5/2006, S. 249-254.

Siegel, Daniel J. und Tina Payne Bryson (2017). «Achtsame Kommunikation mit Kindern. 12 revolutionäre Strategien aus der Hirnforschung für die gesunde Entwicklung Ihres Kindes.» 6. Auflage. Arbor: Freiburg im Breisgau.

Soziale Dienste Stadt Zürich (Hrsg). (2016): Besuchsrecht. Fachkonzept

Spengler, Peter (2012): «Wieder auf die Kinder schau'n. Arbeit mit dem Lebensflussmodell bei hoch strittigen Elternkonflikten». In: Weber, Matthias & Schilling, Herbert (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.



Staub, Liselotte, Hausheer, Heinz & Felder, Wilhelm (2006): «Gemeinsame elterliche Sorge – eine psychologische Betrachtungsweise». In: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins JZJV, 6/2006, S. 537-552

Staub, Liselotte (2018): Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung. Grundlagen für die Praxis der Betreuungsregelung. Hogrefe: Bern.

Von Ditfurth, Anna. (2018). «Die Begleitung über die Brücke». In: Clic, Mai 2018, S. 3-4.

Walper, Sabine et. al. (2013a): «Hochkonflikthafte Trennungsfamilien als Herausforderung für Forschung und Praxis». In: Walper, Sabine, Fichtner, Jörg & Normann, Katrin (Hrsg.): Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.

Walper, Sabine et al. (2013b): «Zwischen den Fronten. Psychosoziale Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder». In: Walper, Sabine, Fichtner, Jörg & Normann, Katrin (Hrsg.): Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.

Walper, Sabine et al. (2013c): «Elternkurse zur Förderung der Trennungsbewältigung und Prävention von Hochkonflikthaftigkeit. Das Beispiel «Kinder im Blick»». In: Walper, Sabine, Fichtner, Jörg & Normann, Katrin (Hrsg.): Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.

Weber, Matthias (2012): «Beratung in Zwangskontexten». In: Weber, Matthias & Schilling, Herbert (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.

